Beitraege zur aeltesten Geschichte des Bisthums Metz

Oscar Doering


VE RI TAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

2571



BEITRAEGE

ZUR

AELTESTEN GESCHICHTE DES BISTHUMS

METZ.

VON

Dr. OSCAR DOERING.

MIT EINER KARTE.



INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1886.

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.

Einleitung.

Die Geschichte der Stadt und des Bisthums Metz hat bereits mehrfach Bearbeiter gefunden und zwar vorzugsweise solche von französischer Nationalität. Die bis vor Kurzem herkömmliche Oberflächlichkeit der französischen Historiographie, in diesem Falle gepaart mit leicht erklärbarer Tendenz zur Rechtfertigung einer unrechtmässigen Besitzergreifung hat jene Schriftsteller verhindert, ihren Werken einen wissenschaftlichen Werth zu verleihen. Eine Ausnahme machen nur die verdienstlichen, sorgfältig gearbeiteten Werke von Klipffel: Metz cité épiscopale et impériale, Bruxelles 1867; und les Paraiges Messins, Metz und Paris 1863. Beide Bücher richten ihr Augenmerk insbesondere auf die Zeit des späteren Mittelalters; nur das erstere behandelt die frühere Zeit kurz in einem einleitenden Kapitel. Soweit beide Werke für die vorliegende Untersuchung in Betracht kamen, haben sie wesentlich gleichen Inhalt, und ich habe mich daher bei Citaten darauf beschränkt immer auf die bezüglichen Stellen des ersteren Werkes hinzuweisen. — Dem französischen Interesse für die Metzer Geschichte steht auf deutscher Seite eine verwunderliche Gleichgiltigkeit gegenüber. Nur zwei Arbeiten sind hier in neuester Zeit über diesen wichtigen Gegenstand geschrieben worden. Die eine derselben, des Majors Westphal Geschichte der Stadt Metz, Metz 1873, in drei Bänden, wovon der erste bis 1552 geht, verdient ihrer Unzulänglichkeit halber keine Beachtung. Das Buch rechtfertigt das harte

Urtheil, welches s. Z. in v. Sybels historischer Zeitschrift darüber gefällt wurde. Das zweite deutsche Werk ist Sauerland, die Immunität von Metz von ihren Anfängen bis zum Ende des elften Jahrhunderts, Metz 1877. Er und Klipffel sind die einzigen Autoren, auf deren Schriften eine wiederholte Bearbeitung der Metzer Geschichte sich stützen konnte. Denn trotz der eingehenden Untersuchungen Beider schien es nothwendig die ältere Metzer Verfassung einer erneuten kritischen Betrachtung zu unterziehen, und ich überlasse dem Leser zu beurtheilen, ob meine Arbeit auf diesem Gebiete zu neuen Resultaten gelangen konnte. Ausser mit der Frage nach der Entwickelung der Verfassung habe ich mich noch mit Versuchen zur Beantwortung einiger anderer Fragen, besonders derjenigen nach der Nationalität und Sprache der Bevölkerung jener Gegend beschäftigt. — Eine der grössten Schwierigkeiten, welche sich der Durchforschung dieser Dinge entgegenstellen, ist der Mangel an überliefertem und der überaus schlechte Zustand des aus diesem edirten urkundlichen Materiales. Es ist fast durchweg ohne die nothdürftigste Kritik einfach abgedruckt worden, vielfach mit sinnentstellenden Fehlern und willkürlichen Kürzungen, welche theils den Schreibern der alten Chartularien, theils den modernen Editoren zur Last zu legen sind. Es wäre dringend zu wünschen, dass diese Zeilen die Anregung zur Herausgabe eines den jetzigen Anforderungen entsprechenden Metzer Urkundenbuches gäben. Gegenwärtig findet sich die Hauptmenge der Urkunden in folgenden Werken:

1. Meurisse, histoire des évesques de Metz. Citirt: Meur.
2. Dom Calmet, histoire de Lorraine; angeführt nach der ersten Auflage (3 Bde. fol. Nancy 1728.) und nur wo diese Lücken aufwies, nach der zweiten, in welchem Falle es dann jedesmal besonders bemerkt ist. Citirt: Calm.
3. Histoire de Metz par des religieux Bénédictins (Tabouillot), ein sehr seltenes Werk, in welches mir

die Archivverwaltung des Generalstabes in liebenswürdigster Weise Einblick gestattete. Citirt: Bén.

4. Bréquigny-Pardessus, chartae, diplomata etc. Citirt: Bréq.

Ausserdem finden sich Urkunden in Beyers Mittelrheinischem Urkundenbuch, in Bouquets Recueil des historiens, in den Anhängen von Sauerlands und Klipffels Büchern und sonst.

Die Arbeit ist entstanden auf Anregung meines hochverehrten Lehrers, Herrn Prof. Dr. H. Bresslau, dem ich für die mannigfache freundliche Förderung, welche er dieser meiner Erstlingsarbeit hat zu Theil werden lassen, meinen herzlichsten Dank ausspreche.

Berlin, im Juni 1886.

Oscar Doering.

A.

Verfassungsgeschichte.

Erstes Kapitel.

Immunität und ottonische Privilegien.

§ 1.

Im Mai des Jahres 1052 präsentirte Bischof Adalbero von Metz Heinrich III. eine Anzahl älterer Urkunden zum Zweck der Bestätigung, welche theils selbständig **Immunität** für das Bisthum verliehen, theils frühere Verleihungen derselben constatirten und erneuerten[1]). Genannt werden als Aussteller jener Urkk. Karl der Grosse, Ludwig der Fromme und die Ottonen. Die Urk. Karls, also die älteste, welche der Bischof vorlegen konnte, besitzen wir noch, freilich nicht mehr im Original, sondern in der späten Abschrift des Gorzer Chartulars, welche indess verhältnissmässig gut ist[2]). Sie ist datirt von 775[3]) jan. 22 und enthält die Angabe, dass ihr noch ältere Königsprivilegien vorgelegen hätten, welche bewiesen, dass die Metzer Kirche schon seit langer Zeit volle Immunität besessen habe. Sie müssen genaue Bestimmungen enthalten haben, da die Inhaltsangabe in der Urk. Karls sehr detaillirt ist. Wie bereits jenem Bischof Adalbero, so sind auch uns heutzutage Urkunden solcher

[1]) Vgl. Urk. Heinrichs III. Stumpf R. 2428.

[2]) Nach Sickels Versicherung. AA. Kar. II, 233. zu K. 28.

[3]) Gedruckt Bén. p. 15. Sauerl. p. 136. Sehr verkürzt bei Meur. p. 184. Die Echtheitsfrage hat Sickel AA. Kar. K. 36. und in den Beiträgen zur Diplomatik genügend erledigt. Ich verweise für diesen Punkt auf seine Ausführungen. Die von Loening (Geschichte des deutschen Kirchenrechts II, 732 ff.) gegen die sehr ähnliche Trierer Urk. erhobenen Bedenken weist zurück Schoop, Verfassungsgesch. v. Trier. Berl. Dissert. 1883. p. 9.

Art unbekannt, und ebenso wenig können wir über die Entstehungszeit derselben, deren ehemalige Existenz doch verbürgt ist, irgend etwas vermuthen. Wir müssen daher auf Klipffels Ansicht zurückgreifen, welcher[1]) die Urk. Karls als die erste wahre uns erhaltene Immunitätsurk. ansieht. Abweichend hiervon nennt Sauerland als erste eine Urkunde Chilperichs II. von 717 jun. 18[2]). Auch von dieser ist nur eine dem 9. sec. entstammende Copie erhalten. Sie erwähnt aber keineswegs Immunität der ganzen Metzer Kirche, sondern spricht nur in einer Schenkung an das Stift St. Arnulf solche für das geschenkte Gut aus. Ich verstehe nicht, wie Sauerland hieraus Immunität des Bisthums hat folgern können[3]).

So haben wir denn, da die Urkunden fehlen, für die älteste Zeit die Erklärung der unzweifelhaft geschehenen weitgehenden Befreiungen in der frühen Bedeutung der Stadt und ihres Bischofs zu suchen. Auf Bischof Arnulfs hervorragende Stellung im fränkischen Reiche ist so oft hingewiesen worden, dass wir ihn hier nur zu erwähnen brauchen. Ebenso ist Beweis einer bedeutenden Stellung, wenn gegen 644 Bischof Godo an der Seite des mächtigen Kunibert von Köln zugegen ist, als König Sigebert II. dem Kloster Cougnon verschiedene Güter schenkt[4]). — Und so ist es als durchaus glaublich zu betrachten, dass, wie Karls d. Gr. Urk. sagt, schon lange vor 775 volle Immunität für das Bisthum Metz existirte. Die Entstehung und Entwicklung derselben aber ist in tiefes Dunkel gehüllt, in welches die wenigen Reste früherer Nachrichten kein genügendes Licht bringen können. Die erste Urk., welche uns dann sogleich einen Blick auf eine reiche vorangegangene Entwicklung eröffnet, ist die Karls des Grossen.

§ 2.

Welches ist nun der Inhalt dieser ältesten erhaltenen Immunitätsverleihung?

---

[1]) p. 12. [2]) MG. Dipl. I, 78. [3]) Imm. v. Metz p. 14.
[4]) Bréq. II, p. 17 n. 258.

Die Urk. stellt sich, wie bemerkt, dar als Bestätigung älterer Urkk., deren Inhalt sie, vermuthlich mit Anlehnung an den Wortlaut, wiedergiebt. Als bisher feststehendes Recht entnehmen wir daraus Folgendes:

1. Kein öffentlicher Richter darf die Besitzungen der Metzer Kirche betreten (nullus ex judicibus publicis in curtes ipsius ecclesiae Metensis . . . ingredi non presumerent) um dort Friedensgelder und Zölle einzutreiben oder irgendwelche Erhebungen zu machen (neque freta vel teloneos exactare aut aliquos paratos facere) und um die Immunitäts-Insassen zur Gerichtsversammlung auf die Malstätte oder vor sonst irgend ein (gebotenes) Gericht zu fordern und Urtheile über sie fällen zu lassen (nec homines eorum per mallobergos[1]) publicos, nec per audientias nullas[2]) deberet admallare aut per aliqua ingenia presumeret condempnare).

2. Die Beamten der (immunen) Kirche sollen vielmehr auf (vorangegangene) private Hörverhandlung hin einen Jeden nach Erwägung der Sachlage vor Gericht vertreten und von den Andern (nämlich dem Gegner und seiner Partei) den Wahrheitseid sich leisten lassen (sed in eorum privatas audientias agentes ipsius Ecclesiae unicuique reputatis[3]) conditionibus directum facerent et ab aliis simulque perciperent veritatem.)

3. Es wird zuletzt noch einmal ausführlich wegen der schon erwähnten Friedensgelder bestimmt, dass dieselben durch die Beamten der Kirche erhoben werden, überhaupt dieser alle Strafgelder zufallen sollen (et ubi feodum ipsi agentes aut reliqui homines memoratae Ecclesiae acciperent, freta ad ipsa loca sanctorum deberent . . . proficere in augmentum; parimodo et si homines eorum pro quolibet excessu, cuiuscunque feodum dissolvebant, fretus qui exinde in publicum sperare potuerit, ad ipsas Ecclesias fuisset concessus).

---

[1]) So zu lesen statt mallos, byrgos, wie in den Ausgaben steht.

[2]) So statt nullus, wie Sickel, Beitr. V, 52. liest.

[3]) Nicht de reputatis conditionibus. Die unten im Text besprochene, hier zu Grunde liegende Marculfsche Formel giebt die richtige Lesart, nicht die Ausgaben.

§ 3.

Zu der Uebersetzung dieser wichtigen Stellen hier noch einige Worte der Erklärung und Rechtfertigung. Der Theil sed in eorum—perciperent veritatem beruht auf einer Formel Marculfs[1]), betitelt De causis alterius recipiendis. Die Vorstellung daselbst ist folgende: Es wendet sich Jemand an den König mit der Bitte, dass, da er seiner Einfalt halber seine Processe nicht selbst führen könne, ein Anderer dieselben sämmtlich an seiner Statt übernehme. Der König gewährt es und bestimmt ut memoratus ille vir omnes causas lui (= illi, pro illo) ubicumque prosequi vel admallare deberet, ut unicuique pro ipso vel hominibus suis reputatis conditionibus et directum faciat et ab aliis similiter veritate recipiat, d. h. es wird verfügt, dass der Vertreter einem Jeden, entweder für dessen eigne Person oder für die Personen von dessen verklagten und klagenden Hörigen zu Recht stehe, für sie vor Gericht auftrete[2]), und dass er von den Andern, worunter nur die gegnerische Partei verstanden sein kann, die Wahrheit, den Wahrheitseid entgegennehme. So weit gebe ich also Heusler[3]) Recht, nicht aber in seiner Uebersetzung des Wortes audientia. Die Frage ist nämlich: Unter welchen äusseren Umständen wurde nach der angeführten Formel und nach der darauf begründeten Stelle in der Urkunde Karls in Trier und Metz den Vertretern der Hintersassen, den agentes ecclesiae, dieser Eid der Wahrheit geleistet? Antwort: In eorum privatas audientias. Der Ausdruck steht, wie Jedermann sieht, in deutlichem Gegensatze zu den vorangehenden Worten per mallobergos publicos nec per audientias nullas. Das beweist, dass für audientia in unserer Urkunde zwei verschiedene Ausdrücke und Bedeutungen gesucht werden müssen. — Nun haben wir oben gesehen, dass bei

---

[1]) I, 21.

[2]) Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung p. 18. giebt die richtige Uebersetzung von directum facere. Schon aus Marculf sieht man, dass von einem Gerichthalten seitens der Immunitätsbeamten, welches Waitz, Verf.-G. IV, 379 angenommen hat, keine Rede ist.

[3]) l. c.

Marculf der fingirte Bittsteller vor jederlei Gericht (vor dem Volke wie vor dem König) vertreten zu werden wünschte. Einige Seiten weiter[1]) finden wir bei Marculf eine „Charta audientialis“. Darin heisst es, Jemand habe sich gewisser Unbilden halber, welche er erlitten, an den König gewendet. Dieser giebt nun dem Grafen auf den Beleidiger vorzuladen um die Sache zum gesetzmässigen Austrag zu bringen. Weigere sich jener, so solle der Graf ihn vor den König stellen. Die Charta führt also ihren Namen, obwohl im Text das Wort nicht vorkommt, von den audientiae, welchen der Beklagte sich stellen soll, und die der Graf, wie in zweiter Instanz der König, leiten können. Der Graf leitet aber in ältester Zeit das echte wie das gebotene Ding. Sieht man nun den Ausdruck per mallobergos publicos nec per audientias nullas, so bemerkt man sofort in den beiden Theilen desselben einen Gegensatz: weder zur öffentlichen Malstätte noch zu irgend einer andern audientia sind die Hintersassen sich persönlich einzufinden fortan gezwungen. Es kann also nur das gebotene Ding gemeint sein. — Ich acceptire somit für den ersten Fall die Uebersetzung von Ducange[2]), welcher audientia mit iudicium = Gerichtsverhandlung wiedergiebt. Da aber von privaten gebotenen Dingen der Hintersassen in ältester Zeit keine Rede sein kann, vielmehr der Graf noch immer die gesammte Gerichtsbarkeit in Händen hielt, so ist klar, dass in unserm zweiten Falle, wo schon das Wort privatas das Vorhandensein eines Unterschiedes andeutet, audientia eine andere Bedeutung haben muss. Es ist misslich, Ducange's Uebertragung in allen von ihm angeführten Beispielen anzuwenden. Er hat übersehen, dass in zweien derselben iudicium und audientia einander sogar ausdrücklich entgegengesetzt werden[3]).

---

[1]) I, 28. [2]) I, 481.

[3]) a) Audientia non tumultu aut clamore turbetur, sed in parte positis, qui causas non habent, illi solum judicium ingrediantur, quos constat interesse debere. (Lex Wisig. II.) b) Quid, inquit, factum sit, modo quaerimus audientiam; judicium sumus subire parati. Ihm folgt

Die zweite Auslegung: Privathändel bringt Heusler[1]) in Vorschlag. Indess scheint mir auch dies nicht annehmbar 1. wegen der Ableitung von audire, 2. wegen der, besonders im alten deutschen Rechte beschränkten Bedeutung des Hörens im ganzen Verlaufe eines Processes, welche nicht ausgereicht haben kann, um für Hören und Processführen einen synonymen Ausdruck zu schaffen, 3. weil thatsächlich der Graf nur hörte, nicht das Urtheil fand, wenn er es freilich auch verkündete. — Wenn ich in Anbetracht dieser Umstände den Ausdruck Hörverhandlung gewählt habe — ein schlechtes Wort, das ich nur erfand, um das leicht misszuverstehende „Verhör" zu vermeiden — so geschah dies, weil ich dem von audire abgeleiteten Worte im Deutschen möglichst nahe kommen zu müssen glaubte. Und wirklich ist doch auch das Hören im altdeutschen Processverfahren vorhanden, das Hören der Klage, das Hören der Eideshelfer, bevor sie zum Eide zugelassen werden. Das letztere Hören ist, wie Brunner[2]) erwiesen hat, präventive Massregel gegen Meineide, also keine wirkliche Beweisaufnahme, immerhin ein Act, welchen der Kirchenbeamte, der ja doch nicht in eigner, sondern in fremder Sache vor Gericht erschien, gerade darum mit doppelter Vorsicht vorzunehmen hatte. Und so möchte ich es für sehr wahrscheinlich halten, dass diese auf das Hören bezüglichen Verhandlungen, die dem Erscheinen des Vertreters vor Gericht vorangehen mussten, in einer privaten Versammlung, privata audientia genannt, abgemacht wurden, und darauf hin der Vertreter in seine Function im echten wie im gebotenen Ding eintrat. Audientia ist im zweiten Falle also freilich eine Versammlung in gerichtlicher Angelegenheit, aber keine Gerichtsversammlung; eine zu den Privathändeln der Immunitätsleute gehörige Handlung, aber nicht der Handel als solcher in seinem ganzen Verlaufe.

Schoop. V.-G. v. Trier p. 11., welcher auch mit Waitz selbständige Gerichtsbarkeit der Immunitätsbeamten annimmt.

[1]) l. c. Anmerkung.

[2]) Zeugen- und Inquisitionsbeweis pp. 26. 162.

Hiermit habe ich auseinandergesetzt, was ich über das schwierige Wort audientia und zumal über die privatae audientiae zu sagen hatte. Ich betrachte indess die Sache damit keineswegs als erledigt; es bleibt noch manche Schwierigkeit, und eine endgiltige Lösung der ganzen Frage, die Möglichkeit derselben scheint mit dem gegenwärtig dafür zu Gebote stehenden Material überhaupt zweifelhaft.

§ 4.

Also diese von früher her der Metzer Kirche zustehenden Rechte: Keine Erhebung von Gefällen durch den Staat, Anfall derselben an die Kirche, Vertretung der Hintersassen durch kirchliche Beamte vor Gericht in der soeben erörterten Weise — diese Rechte bestätigt und erneuert Karl der Grosse auf Bitten des Bischofs Angelram in vollem Umfange. Da vorher bereits Alles mit grosser und sehr seltener Ausführlichkeit präcisirt worden ist, so ist eine abermalige Aufzählung im zweiten Theile der Urk. nicht nothwendig; es wäre daher ungerechtfertigt, wegen des geringeren Umfanges der Worte auf einen geringern Umfang des Sinnes schliessen zu wollen. Nachdem mit auffallender Breite der Giltigkeitsbezirk der vorliegenden Bestimmungen dargestellt ist, wird nur das Verbot der Erhebung von Geldern sowie ganz allgemein dasjenige jeglicher Belästigung des immunen Gebiets wiederholt. Endlich folgt der Passus, der, wie Sickel[1]) dargethan hat, doch nur allgemeine Regel, keine bloss in diesem Falle giltige Beschränkung der Immunitätsrechte ausspricht: In drei Fällen, bei der Vernachlässigung von Heerbann, Wacht- und Brückendienst sollen die Immunitätsinsassen die Busse wie bisher an den königlichen Richter zahlen[2]). So

[1]) Beiträge V, 50. 55.

[2]) Warum den Immunitätseingesessenen die Möglichkeit durch diese Bestimmung absichtlich gegeben sein soll, sich von jenen Verpflichtungen durch Geld loszukaufen, warum alle jene Fälle also lediglich vom finanziellen Standpunkt aus betrachtet sein sollen, wie Sauerland p. 17 meint, verstehe ich nicht. Es ist mir im Gegentheil wenig wahrscheinlich, dass Karl auf diese wichtigen Rechte der Krone habe verzichten wollen; gerade

ergiebt sich als Resultat: Der Graf behält die mittelbare Gerichtsbarkeit, darf aber die Polizeigewalt und die Steuererhebung nicht ausüben. Irgend welche Regalien besitzt die Kirche noch nicht.

Der zwischen der Bestätigung dieser ältesten Rechte und den ottonischen Privilegien liegende weite Zwischenraum ist äusserst dunkel, um so mehr als die einzige in diese Zeit fallende Urk., welche das Diplom Heinrichs III. zu bestätigen fand, verloren ist. Nur aus einigen Merkmalen anderer Quellen können wir etwas über den Inhalt der Urk. Ludwigs des Frommen vermuthen[1]). Ueber die Frage, ob sie vielleicht bereits den Heerbannzwang aufhob, sagen indess die Quellen nichts Positives. Gleichwohl ist es äusserst wahrscheinlich. Ein Beweis dafür ist der Kriegszug des Bischofs Wala gegen die eindringenden Normannen 882, über den freilich die Nachrichten sehr dürftig sind[2]). Mindestens aber zeigt das Factum der Bundesgenossenschaft Walas mit dem Metzer Grafen, dass jeder von ihnen seine Macht gesondert aufrief. Da dies dem Bischof nicht möglich gewesen wäre, wenn seine Leute dem Grafen hätten Heeresfolge leisten müssen, so scheint der Schluss vollkommen gerechtfertigt, dass diese Befreiung damals bereits im Besitze des Bischofs war[3]). Sehr wichtig ist ferner die Urk. Lothars für einen gewissen Winebert 857[4]), in welcher der Letztere sich der Kirche unter-

---

um die vielleicht in Vergessenheit gerathende Erfüllung jener Pflichten kräftig beeinflussen zu können, behält der Graf doch offenbar das Aufsichts- und Strafrecht.

[1]) Vgl. unten.

[2]) Mediomatrico dirigunt aciem (scil. Nortmanni). Quo comperto, Walo civitatis episcopus, adiuncto sibi Bertolfo episcopo et Adalhardo comite, illis obviam ad bellum procedit . . . Regino SS. I, 593. Ann. Saxo ad a. 882. SS. VI, 585. Noch viel laconischer Sigeb. Gembl. SS. VI. 343.

[3]) Mit Recht, aber sehr farblos sagt Meur. 277: l'armée que Vvala mist sur pied, et la conduite qu'il en prist luy mesme, en ceste occasion, font bien voir s'il auoit des-ja, de la puissance et de l'authorité dans la ville de Metz. [4]) Bén. p. 30.

wirft, um von der königlichen Heeresfolge befreit zu werden. So hatte also die Metzer Kirche dieselbe auch 857 nicht mehr zu leisten; ihre Immunitätsangehörigen genossen das Recht dieser Befreiung; und wenn es erlaubt ist, diesen Fall zu verallgemeinern, so wird gerade diese Rücksicht der Kirche zahlreiche Censualen verschafft haben. Aber auch diese Urk. ist für unsere Behauptung noch nicht der älteste Beleg. Schon 833 gehörte der Erlass der Kriegssteuer zu den Privilegien des zu Metz gehörigen Klosters Hornbach[1]). Diese Befreiung kann der Metzer Kirche nur in der verlorenen Immunitätsurk. Ludwigs des Fr. gewährt worden sein, da Heinrich III. zwischen dieser und den ottonischen Privilegien keiner Urk. Erwähnung thut. Weiteres wird sich über den Inhalt jener verlorenen Urk. und besonders über in ihr enthaltene Neuverleihungen schwerlich ermitteln lassen.

§ 5.

Die Bevölkerung im Metzer Stadt- und Landbezirk enthielt, wie wir später noch sehen werden, einen beträchtlichen Kern freier Leute; aber diese Menge wurde im Laufe der Zeit immer geringer, weil viele Freie von ihrer hohen Stellung herabstiegen und ihrer Bequemlichkeit halber das Leben unter bischöflicher Botmässigkeit vorzogen. Nur wenige Geschlechter retteten die alte Freiheit in die Zeit der späteren Stadtfreiheit hinüber[2]). Aber auch der Freigelassene hatte, wenigstens in früherer Zeit, eine verhältnissmässig ehrenvolle Stellung. Zwar zahlte er Zins, aber er war Herr seines Grundes, Herr seiner Zeit. Das änderte sich erst später, wir werden sehen warum. So die Bevölkerung. — Die bischöfliche Macht ist im 8. und 9. sec. noch beschränkt. Mag ihr Inhaber auch politisch einflussreich sein, in die Verwaltung des Bisthums greift der König unablässig ein. Er giebt seine Zustimmung nicht bloss zur

---

[1]) Vgl. Urk. Lothars. Mon. Boic. 31a, p. 75.

[2]) Eine Behauptung, für welche freilich ein stricter Beweis nicht zu erbringen ist. Vgl. unten Drittes Kapitel § 2.

Dotirung von Klöstern, sondern bereits zur Gründung derselben [1]). Er belehnt seine Vasallen gelegentlich mit Kirchengut und schafft die der Kirche so verhassten Laienäbte [2]). Von seiner Erlaubniss hängt der Uebertritt aus der königlichen in die kirchliche Gewalt ab [3]). Zur Zeit der Sedisvacanz macht er sich selbst zum zeitweiligen Träger der bischöflichen Geschäfte. So that es Ludwig der Deutsche 875 nach dem Tode des Adventius [4]), so Karl III. nach dem Falle Walas 882 [5]). Wichtiger als diese Dinge ist die Einwirkung des Königs auf die Eingesessenen des Kirchenbezirkes. Ihnen stellt er den Grafen, dieser ihnen den Vogt. Aber indem hier die Immunitätsverleihungen eintraten, der bischöfliche Beamte die Leute der lästigen Pflicht enthob, sich dem Gericht persönlich zu stellen, ist der Anfang gemacht, die Leitung der Gerichtsbarkeit dem Grafen ganz zu entziehen. — Es ist nothwendig, dass **der Graf** als Vertreter der königlichen Macht zunächst unsere Aufmerksamkeit beschäftige.

Folgende Metzer Grafen werden uns in älterer Zeit genannt: 841 Adalbert. Derselbe steht im Kampfe der Söhne Ludwigs des Frommen auf Lothars Seite, wird von Ludwig am 13. Mai überfallen, sein Heer zerstreut, er selbst getödtet [6]). Der Historiograph jener Epoche, Nithard [7]), schildert ihn als sehr klug. — Es folgt 882 der schon oben [8]) erwähnte Graf Adalhard, welcher mit Wala gegen die Normannen zog und sich aus der Niederlage bei Remich durch die Flucht rettete. — 886 finden wir einen Grafen Segoldus, der eine Urk. des Bischofs Robert mitunterzeichnet [9]). 912 be-

---

[1]) Urk. Chrodegangs 756 in Bezug auf die Gründung von Gorze. Bén. p. 9. Dazu Oelsner, König Pippin p. 317 f.

[2]) So Bivin 857. Bén. p. 31.

[3]) In dem oben (p 8.) besprochenen Falle des Winebert, 857 Bén. 30.

[4]) Drei Urkk. von 875 für St. Glossindis, St. Arnulf und Longeville, und eine 876 für Gorze zeigen dies deutlich: quia ipsa ecclesia in nostris manibus habebatur. Vgl. Bén. p. 37. bzw. Meur. 272. Calm. 1, 312. Bén. p. 39. [5]) Urk. für Gorze 882 mai 17. Bén. p. 42.

[6]) Böhmer, Reg. 75. 76. [7]) Hist. II, 7. MG. SS. II, 659.

[8]) p. 8. ad 2. [9]) Bén. p. 47.

gegnet uns ein Erlebaldus[1]) und schon zwei Jahre später Graf Ricuin, dessen Identität mit dem Laienabt von St. Peter in Metz indess nicht feststeht, da der in der Urk. behandelte Rechtsact[2]) zwar vom Metzer Bischof vollzogen wird, aber auf der Malstätte zu Verdun vor sich geht. Ganz sicher aber war der 918[3]) auftretende Ricuin Graf von Metz. Der Graf Hugo, welcher die ebenerwähnte Urk. mitunterzeichnet, wird Vassall der Kirche gewesen sein. Zu diesen gehört auch 936[4]) Graf Odacer. Endlich erhalten wir aus der Mitte des 10. sec. Nachricht von einem Grafen Adelbert, der gleichfalls bischöflicher Vassall war. Ueber seinen Character fällt Johann von St. Arnulf in seiner Lebensbeschreibung des Abtes Johann von Gorze ein sehr ungünstiges, aber jedenfalls parteiisches Urtheil[5]). Er wird derselbe sein, welcher 942 gleich nach Herzog Otto an der Spitze der Laien unterzeichnet[6]), und 945 ermordet wurde[7]). Es lässt sich nicht sagen, ob die beiden zuletzt Genannten Stadtgrafen waren, und überhaupt finden wir seit 918 keine Person mehr, welcher wir die Inhaberschaft jenes Amtes mit Sicherheit zuschreiben könnten.

Welche Befugnisse hatte nun der Graf zur Zeit seiner Abhängigkeit vom Könige?

Die Erhebung der Gefälle, die Abhaltung von gebotenen

---

1) ibid. 53.

2) Schenkung bischöflicher Güter an Gorze. Actum Virduno, in Mallo publico, coram Ricoino Comite. Bén. p. 55.

3) Bén. p. 56. 4) ibid. 60.

5) Possessionum (sc. ecclesiae) quidquid exterius fuerat, Adelbertus comes, vir genere quidem clarus, ingenio autem ferox ac violentus, nec bono cuiquam fere umquam morum probitate probabilis, ex beneficio episcopi, cui militabat, gratia sane ingrata, tenebat. — Vgl. Vita Joh. Gorz. 86. MG. SS. IV, 347. Als parteiisch kann dies Urtheil angesehen werden, weil überhaupt damals sich seitens der Cleriker heftige Erbitterung gegen die Inhaber kirchlicher Lehen geltend machte. Musste sich doch sogar der bischöfliche Pfalzgraf Hamedeus nachsagen lassen, er sei infestus valde religioni nostrae, eo quod teneret plurimum terrae de abbatia nostra (sc. Gorze.). Mirac. S. Gorgon. 15. MG. SS. IV, 243.

6) Calm. 1, 349. 7) Contin. Regin. MG. SS. I, 611. 619.

und ungebotenen Dingen haben ihm hier wie überall obgelegen, und wenn er auch die Hintersassen der Kirche seit Ertheilung der Immunität nicht mehr zum Erscheinen in der Gerichtsversammlung zwingen konnte, so blieb ihm doch die Leitung der gesammten Gerichtsbarkeit erster Instanz. Ueber die Einkünfte, welche diese seine gerichtliche Thätigkeit ihm brachte, ist uns nichts überliefert. Die Annahme wird jedoch nothwendig sein, dass das anderwärts übliche Drittel auch dem Metzer Grafen zu Theil geworden ist, da er ja dauernd gerichtlich thätig blieb. — Der Zufall hat gewollt, dass von den Metzer Gerichtsurkunden sich nur solche erhalten haben, welche sich auf Ländergeschäfte beziehen, notarielle Urkunden, in welchen von Streitigkeiten und Processen keine Rede ist. Hier fungirt der Graf nur in dem Falle, dass einer der beiden Contrahenten Laie ist[1]). Die bei andern Gelegenheiten etwa unterzeichnenden Grafen sind bischöfliche Vassallen[2]). Dass jene Anwesenheit des Grafen bei Landübertragungen nothwendig war, zeigt der bei Schenkungen oft gewünschte Fortfall derselben im Falle späterer Weiterübertragung[3]): das Gut soll an den nächsten Besitzer übergehen, ohne dass der Graf dies erst bestätigt, absque iudicis assignatione. Diese Ländergeschäfte werden in den gebotenen wie in den ungebotenen Gerichtsversammlungen besorgt[4]).

§ 6.

In diese Verhältnisse hinein tritt die grosse Aenderung, welche **die ottonischen Privilegien** bewirken. Der Kern derselben ist bekanntlich die Uebertragung gräflicher Befugnisse an den Bischof, die Erlaubniss für denselben sich seinen Vogt

---

[1]) So 886. Bén. p. 47.

[2]) 942 Graf Adelbert, Rudolph, Gozlin, Meingaud vgl. vor. Seite Anm. 6.; 950 die Grafen Sigifrid und Gislebert. Meur. 186; 959 Ragimbald und zwei Gislebert. Bén p. 73.; 952 Friedrich. Bén. p. 69.; Audacer, Odacer 952 und 958. ibid. p. 68. 71.

[3]) Dies findet sich schon 770. Calm. 1, 285.

[4]) Das Letztere 912, 914. Bén. p. 53, 55. Das Erstere 886. vgl. Anmerk. 1.

nach eigenem Ermessen wählen zu dürfen. Erst in zweiter Linie folgt das für die Entwicklung des städtischen Lebens wichtige Marktrecht, welches von Nitzsch[1]) besonders hervorgehoben wird, und die mit der Marktgerechtigkeit zusammenhängende Münzbefugniss. — Wann ist nun dem Bischof die selbständige Belehnung des von ihm abhängigen Stadtvogtes zu Theil geworden?

Die Urkunde über diesen wichtigen Act ist leider verloren gegangen. Die beiden modernen Bearbeiter der Metzer Verfassungsgeschichte sind nun verschiedener Ansicht. Klipffel nimmt das Jahr 945, Sauerland 960 an. Aber die Gründe, mit welchen Beide ihre Ansichten zu stützen suchen, sind hinfällig. Dass zunächst eine solche Verleihung überhaupt stattgefunden habe, braucht nicht besonders bewiesen zu werden; es folgt aus der Analogie aller andern Bischofstädte, welche früher oder später ohne Ausnahme aus dem Gauverbande ausschieden. Es war schon deshalb diese Verleihung kein besonderes Zeichen von der Gunst, in welcher die Metzer Bischöfe standen, wie Klipffel meint[2]), indem er auf die Urkunde Otto's I. 960[3]) hinweist. Ueberhaupt können wir von besonderer Gunst, in der die Metzer Bischöfe beim König gelebt hätten, in der von ihm angeführten Urkunde kaum etwas bemerken. Sie gehört zu den gewöhnlichen Güterbestätigungen. Ferner ist das Diplom, welches von Klipffel benutzt wird, um geschehene Verleihung von Grafschaftsrechten für das Jahr 945 zu erweisen, dasjenige, welches Sauerland[4]) mit annehmbaren Gründen für gefälscht und dem 13. Jahrhundert angehörig erklärt. Drittens sagt Klipffel, durch die 945 geschehene Ermordung des Grafen Adelbert[5]) sei die Metzer Grafenwürde erledigt worden, und König Otto n'eut qu'à en gratifier l'évêque Adalbéron, ein merkwürdiger Einfall, welcher keine Er-

[1]) Ministerialität und Bürgerthum.
[2]) pp. 19. 20. [3]) Stumpf, R. 272.
[4]) p. 88 und Anm. — Urk. bei Calm. 1, 346 ad a. 940.
[5]) Vgl. oben p. 11 und Anm. 7. — Klipffel p. 21.

örterung verdient. Endlich beruft sich Klipffel auf die Ueberlieferung. Sie soll sich finden in einer Darlegung der Rechte des Kaisers, des Bischofs und der Stadt, „précieux tableau de la constitution de la cité messine vers la fin du XIIme siècle“, so beginnend: Nulz n'a ban ne destroit en Mets se messire li evesque non ou de lu nez thient. Messire li evesques le tient de l'emperour[1]). Dass dies Zeugniss, weil erst aus dem 12. sec. stammend, für die Mitte des 10. sec. unmassgeblich ist, hat Klipffel nicht bedacht. — So ist denn von den Gründen dieses Autors kein einziger für die Chronologie in dieser Frage irgendwie brauchbar. — Sauerland erneuert die Ansicht von Meurisse[2]), welcher sich in Ermanglung einer Urkunde auf das Zeugniss einer Schrift aus dem fünfzehnten Jahrhundert, der sog. Chronique de Praillon, berief. Diese nennt als Datum der Verleihung der Grafschaft ohne Angabe von Beweisen das Jahr 960; und Sauerland schliesst sich dieser Annahme von Meurisse, der sein Werk im siebzehnten Jahrhundert verfasste, an, im Vertrauen auf jene Chronik, welche er selbst zu lesen nicht Gelegenheit fand, deren Ton er jedoch mit Hinweis auf eine Versicherung von Meurisse zuversichtlich nennt[3]).

Sehen wir, ob sich derartig gestützten Ansichten gegenüber nicht ein anderes, sicheres Ergebniss finden lässt.

Wirklich bietet sich ein solches leicht. Wir haben die sichersten Zeichen, dass schon in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts der Bischof sich seinen Vogt frei gewählt hat. Die Zeugnisse sind folgende: 1. Schon 933 findet sich der bischöfliche Pfalzgraf von Metz; die ehemals königliche Pfalz ist also im Besitze des Bischofs[4]). 2. 936 finden wir eine bischöfliche Urk., in welcher die Handlung vollzogen wird nostri Advocati Comitisque palatii condictu[5]). In beiden Eigenschaften finden wir denselben Mann, einen gewissen Hamedeus,

---

[1]) Gedruckt bei Calm. II, preuves p. 259. und bei Klipffel p. 382.
[2]) p. 314 ff.
[3]) Vgl. seine Vorrede und Kapitel II, p. 31. Anm. 3.
[4]) Calm. 1, 338. [5]) Bén. p. 60.

auch in der Reihe der Zeugen verzeichnet; zugleich also bischöflicher (nostri) Pfalzgraf und Stadtvogt. 3. Dass seit dieser Zeit überhaupt der Bischof freie Hand hatte, in gerichtlichen Dingen nach Willkür zu verfahren, zeigt der Umstand, dass die öffentlichen Versammlungen zu gerichtlichen Zwecken von nun an nicht mehr wie früher regelmässig Donnerstags, sondern regellos an beliebigen Wochentagen stattfanden.

Folgende sieben öffentliche Versammlungen sind uns seit 933 dem Datum nach überliefert[1]):

1. 933 dec. 16. Montag.
2. 942 mrz. 15. Dienstag.
3. 945 oct. 6. Montag.
4. 950 aug. 16. Freitag.
5. 952 jul. 11. Sonntag.
6. 952 nov. 24. Mittwoch.
7. 967 aug. 16. Freitag.

In älterer Zeit aber finden sich andere Wochentage, bei den als öffentlich verbürgten Acten nur, wenn die Urkunde entweder nach der Auslieferung datirt, oder verdächtig ist, oder wenn Geistliche bei denselben als Parteien betheiligt gewesen sind. 4. Die ordentlichen Gerichtstage werden vom Pfalzgrafen geleitet. Zwei sind uns dem Datum nach bekannt, beide am Mittwoch, und zweimal vier Wochen von einander entfernt: 958 apr. 21 apud Mortismum[2]) und 958 jun. 16[3]) in villa Dexteraca. In beiden Fällen ist der Pfalzgraf Teutbert Leiter des Volksgerichts und Berufer der Schöffen, während noch 912[4]) und 914[5]) der königliche Graf bei dieser Gelegenheit präsidirte. Rechnen wir endlich 5. hinzu, dass seit 918 kein königlicher Stadtgraf von Metz sich mehr nennen lässt — so führt dies Alles zu der Annahme, dass der bischöfliche Pfalzgraf in die Rechte und in die Stelle des königlichen Grafen getreten war, und dass mindestens 933 der Bischof die Wahl des Stadtvogts und damit die hohe und

---

[1]) Calm. 1, 338. 349. 359. 357. [Meur. 186.] Bén. p. 68. 69. 78.

[2]) Calm. 1, 365. [3]) Bén. p. 71. [4]) Bén. p. 58. [5]) Bén. p. 54.

niedere Gerichtsbarkeit in seinem Machtbezirk voll erlangt haben muss[1]).

§ 7.

Erst später folgte die Erlaubniss der Vogtwahl für die Abteien: 960 für St. Peter[2]), erneuert 977[3]). Früher scheint Gorze dazu gelangt zu sein. Die Miracula S. Gorgonii[4]) erzählen, wie Graf Boso, der Bruder König Rudolfs und Sohn Herzog Richards von Burgund[5]), eine Villa des Klosters widerrechtlich in Besitz genommen habe. Ermahnungen und Drohungen seitens des Klosters helfen nichts. Erst eine göttliche Strafe bewegt ihn, um Verzeihung zu bitten und Ersatz zu leisten[6]): „Unde deinceps me advocatum habetote, si placet, fidissimum, quem hactenus habuistis pervasorem atrocissimum“. Die Kirche von Gorze wird also spätestens um die Mitte des 10. sec. im Besitze der freien Vogtwahl gewesen sein. — Am längsten scheint sich der königliche Vogt in Hornbach gehalten zu haben, da erst Otto II. der dortigen Kirche die Einziehung des Wergeldes eingeräumt haben kann. Die ehemals von Ludwig dem Frommen für das Kloster ausgestellte Urkunde, datirt von 814[7]), wurde zunächst von Lothar 833[8]), dann von Otto I.

---

1) Für die Annahme dieser Zahl reicht schon das Erscheinen des Pfalzgrafen im Jahre 983 aus. Möglicherweise — beweisen lässt es sich nicht — ist die Sache schon gegen 928 zu datiren. 927 erhielt Toul dies Recht. Sickel D. H. 16. Ich habe auf Grund dieser Ausführungen jene Urk. Heinrichs I. von ca. 928 unter die verlorenen Urkk. aufgenommen. Vgl. unten Excurs III. n°. 12.

2) Auf Grund eines angeblichen Privilegs König Theuderichs. Stumpf R. 272. Calm. 1, 367.

3) Stumpf R. 708. Bén. p. 82. Bouquet IX, 386. Anm. a.

4) cap. 12. MG. SS IV, 242.

5) Ueber Heinrichs I. Heereszug gegen ihn im Jahre 928 vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit I, 219.

6) Freilich ist das folgende Citat kein ausreichender Beweis, da der Ton auch auf fidissimum liegen kann, mithin möglich ist, dass Boso schon früher Vogt war.

7) Mon. Boic. 31a, 46 n. 18. Sickel, AA. Kar. L. 16. II, 372.

8) ibid. p. 75.

950 jan. 18[1]), endlich gegen 988 von Otto III. bestätigt[2]). Letztere Urk. enthält den Zusatz: Obendrein gewähre der König dem Kloster pacem et bannum qui regio fisco solui debuit de interfectis hominibus eiusdem ecclesiae uti ipse (sc. abbas) et sui successores in Jus ecclesie ad uuergildum recipiant bannum et pacem quod ad regium jus adspiciebat de eisdem interfectis sicut antea a predecessoribus nostris eidem ecclesie concessum fuerat. Da nun die vorher genannten Diplome nichts davon enthalten, so kann hier nur eine verlorene Urk. Ottos II. gemeint sein. Der Plural predecessoribus kann nicht auffallen; dergleichen findet sich öfter. — Mit dieser Freigebung der Vogtwahl möchte ich die um jene Zeit eintretende Verschlechterung der Lage der Freigelassenen auf den Gütern in Verbindung bringen[3]), insofern als durch die Exemption von der weltlichen Aufsicht es ermöglicht war, das strenge Hofrecht auch auf sie auszudehnen. — Dass das Vogtamt erblich war, lässt ein Umstand vermuthen. Der erste Vogt und Pfalzgraf Hamedeus muss vor 950 gestorben sein, weil schon in diesem Jahre ein gewisser Teutbert statt seiner als Pfalzgraf auftritt. Da nun 973[4]) ein Hamedeus als Vogt ausdrücklich erwähnt wird, und er auch 986 wieder unterzeichnet, so ist sehr wahrscheinlich, dass hier ein Verwandtschaftsverhältniss mit dem ehemaligen Pfalzgrafen vorliegt und die Würde erblich war[5]).

§ 8.

Noch ein Wort über den Pfalzgrafen. Das Institut entstand zwischen 928 (Adalberos I. Regierungsantritt) und 933, wo er zuerst erwähnt wird. Der erste war der soeben genannte Hamedeus. Da er miles des Bischofs heisst, so ist er aus der Reihe der bischöflichen Vassallen gewählt worden, und

---

[1]) Ibid. p. 198 n. 99. [2]) ibid. p. 245 n. 126.

[3]) Vgl. Kapitel 2. „Entwicklung der ländlichen Verfassung“.

[4]) Sauerland p. 48. Anm. 9.

[5]) Auch der Homericus (ibid.) 987 wird mit ihm identisch, und hier nur ein Lesefehler statt Hamedeus zu constatiren sein. Vgl. Excurs I. § 2. ad 987 und Anm. dazu.

es ist nicht wahrscheinlich, dass er durch die Belehnung mit der Vogtei erst zum miles geworden sei, da er schon lange bevor er Pfalzgraf genannt wird und als Vogt auftritt, gleich den übrigen Vassallen unter den Zeugen einer bischöflichen Urkunde vorkommt[1]). 950 lesen wir die erste sichere Erwähnung des Pfalzgrafen Thietbert[2]). Er muss ein vornehmer Mann gewesen sein, wie die Acta Abbatum IV. S. Arnulphi[3]) zeigen. Er war gleichzeitig Vogt von St. Arnulph[4]). Der dritte Pfalzgraf soll am 18. September 977 auftreten[5]) und Immo heissen. Seine Identität mit dem 991 genannten Grafen Ymmo ist mir nicht wahrscheinlich, da dann das Amt nicht lebenslänglich, sondern nur auf eine gewisse Zeit verliehen worden wäre; denn schon 987 erscheint der vierte und letzte Pfalzgraf Zenzebald[6]). Von ihm lässt sich das Todesdatum auch nicht einmal annähernd bestimmen. Ueber die Functionen des Pfalzgrafen ist oben gesprochen worden[7]). Ganz unhaltbar ist was Sauerland[8]) über dieselben vorbringt. Er nimmt an, dass die Metzer Pfalzgrafen des 10. sec. dieselben Befugnisse gehabt hätten, wie der viel spätere Vogt von Montigny, welcher der erste Pfalzbeamte wurde, die Pfalz verwaltete, überhaupt besonders während einer Sedisvacanz der alleinige Repräsentant der höchsten Stadtgewalt dem Kaiser gegenüber war. Was später üblich gewesen, lässt sich doch nicht bloss auf den schwachen Anhalt eines Titels ins zehnte Jahrhundert zurückdatiren. — Mit Gewissheit lässt sich ausser dem oben Gesagten nur beweisen, dass die Thätigkeit des Pfalzgrafen lediglich der Stadt galt; irgend welche Wirksamkeit ausserhalb der Machtsphäre des Metzer Bischofs hat

---

[1]) Vgl. Urkunde 912 und 918. Bén. p. 53. 56.

[2]) Seine Nennung 947 ist werthlos, weil die Urk. falsch; die zweite 949 steht auf der Rückseite einer Königsurk., ist also gleichfalls ohne Bedeutung. Bén. p. 65. resp. Stumpf 165. Die Form Thiaebert in unserer obigen Urk. ist offenbar nur ein Lesefehler.

[3]) Calm. 1, 550: opibus florens, vir in divinis atque humanis rebus strenuissimus omnique bonitate conspicuus. [4]) 967. Bén. p. 78.

[5]) Sauerl p. 48. [6]) ibid. p. 49. [7]) Vgl. p. 15. [8]) p. 50.

er nicht gehabt, geschweige denn, dass er gar Pfalzgraf von ganz Lothringen gewesen wäre[1]).

§ 9.

Es ist endlich noch der am Eingang dieses Kapitels erwähnten Urkunde Heinrichs III. von 1052 und ihrer Bestätigung von 1070 zu gedenken[2]). Das Diplom hat scheinbar keinen weiteren Umfang als die allerältesten Immunitäten. Man müsste, wenn man es als genaue Bestätigung der Urkunden Ludwigs des Frommen und der Ottonen auffasste, glauben, dass alle jene Urkunden immer dasselbe bestimmt hätten, was doch, wie wir gesehen haben, nicht der Fall ist. Aber die Urk. von 1070 enthält einen wichtigen Zusatz. Nach dem Passus nämlich: specialiter tamen de fredis eiectis atque teloneis et (de cunctis) folgt dort: precipue de centenis, quas theutonici hunnenduon vocant, sicut eadem aecclesia temporibus . . . genitoris nostri heinrici imperatoris tenuisse et nostris temporibus tenere dignoscitur. Es ist hier also ausdrücklich verbürgt, dass die niedere Gerichtsbarkeit[3]) vollständig in den Händen der Kirche war — ein weiterer Beweis dafür, dass durch das Schweigen einer Urkunde über irgend eine Machtbefugniss des Immunitätsinhabers deren Existenz und Geltung noch nicht in Frage gestellt wird. — Eine spätere Freiungs-Urkunde vom Jahre 1056[4]) lehrt uns dann in ihren genauer gefassten Bestimmungen den theilweisen Umfang der Rechte des Domkapitels kennen: Kein Wachtdienst der Geistlichen ausser bei Belagerungen, keine Geldleistungen und Stellung von Pferden bei den Reisen der Bischöfe[5]), keine Herbergepflicht für den König und sein Gefolge, freie Weinlese innerhalb des Kirchenbezirks, keine Strafgelder niederer Geistlichen an die Stadt. Vielmehr sollen

[1]) Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VII, 44 N. 6. 166. 167 f.

[2]) Stumpf 2423. Böhmer 1629. Gallia christiana XIII, 396. — Stumpf 2738. Böhmer 1828. Beide bei Sauerland p. 144, woselbst auch Beschreibung. [3]) Vgl. Waitz VII, 255 nebst Anm. 1.

[4]) Stumpf Acta imp. 807. Vgl. Reg. 2495. Neudruck bei Sauerl. p. 147.

[5]) episcoporum liest Sauerl. und Stumpf Reg., eorum St. A. imp.

die Vorgesetzten der niederen Geistlichkeit, wenn ein Vergehen vorkommt, vor dem Bischof ihre Untergebenen vertreten. Ueberhaupt darf Niemand einen Canoniker oder seinen Anwalt zur weltlichen Gerichtsversammlung zwingen. Endlich verleiht die Urk. der Metzer Kirche eigene Münze in Saarburg; doch darf Gewicht und Reingehalt der Münzen von dem der Metzer Münze nicht abweichen. — Die Hintersassen werden in dieser Urk. gar nicht genannt. Für sie dauerte denn auch die Herbergspflicht noch lange fort, wie eine Urk. von 1186[1]) lehrt, wo verfügt wird, dass jeder Mansus, wenn der Kaiser in jedem dritten Jahre komme, dreissig Denare zu zahlen habe[2]). — Auch die Urk. von 1056 giebt sich für eine Bestätigung älterer Privilegien; wann aber derartige, wie sie andeutet, verliehen sein sollen, lässt sich nicht sagen. Diese und ähnliche Versicherungen sind für blosse Redensarten zu halten, bestimmt, der Urkunde mehr Gewicht zu verleihen. Privilegien, welche sich auf derartige ältere Urkunden berufen, ohne dieselben zu citiren, werden in der Regel nur das allmählich entstandene ungeschriebene Recht fixiren. — Merkwürdig ist, dass Saarburger Münzen, welche sich chronologisch bestimmt unterbringen liessen, nicht gefunden worden sind. Nur vier, deren Entstehungszeit unbekannt ist, sieht man in den Sammlungen[3]).

§ 10.

Dies führt uns darauf, die von den ottonischen Privilegien ausser der Grafschaft verliehenen Vorrechte noch kurz zu be-

---

[1]) Urk. Bertrams für St. Martin. Bén. p. 142.

[2]) Am Schlusse dieses Abschnittes sei hier noch bemerkt, dass das spätere Stadtrecht des 12. sec. alle diese gerichtlichen Befugnisse der Kirche für solche Zeiten aufhebt, wo der Kaiser sich in der Stadt aufhält: Ce sont ly droit monsignour l'Emperour, cui est ly ban, si sont les cleif de la porte . . . Tant comme messire ly Emperour est en la ville, nulz hom n'y ait ne ban, ne justice, ne destroit, ce messire ly Emperour non, ou ses commendement. Vgl. den Text bei Klipffel p. 382.

[3]) Vgl. Dannenberg, die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit p. 86. 87. No. 82, 82a, 83, 83a.

rücksichtigen: Münzrecht und Marktrecht. 949 bestätigte Otto I. den Mönchen von St. Arnulf den Zins von dem Jahrmarkte am Arnulfstage[1]). Damit wurde der Marktverkehr in unmittelbare Nähe der Stadt gerückt, was für den Verkehr und die Münze von höchstem Werthe sein musste. Schon 952 wird ein starker Fremdenverkehr constatirt, um dessen willen das Stift St. Arnulf eine Herberge anlegen musste[2]). 968 soll Theoderich I. in der neu gegründeten Abtei St. Vincenz eine Münze, und späterhin in Epinal Markt und Münze eingerichtet haben[3]). Nur das Letztere ist indess urkundlich begründet. 972 erhielt auch Kloster Hornbach durch Otto I. die Marktgerechtigkeit[4]). — Das Münzrecht erlangte schon Adalbero I. zu unbekannter Zeit[5]). Zwei Münzen existiren von ihm, deren eine wegen der Inschrift Otto Imperator zwischen 962 und 964[6]) geschlagen sein muss. — Ausser an den soeben genannten Orten und in Saarburg[7]) ist jedenfalls auch in Gorze gemünzt worden, obgleich sich kein dort geprägtes Stück nachweisen lässt. 1095 wird nämlich ausdrücklich für dies Kloster festgestellt, dass Münzveränderungen vom Vogte nicht vorgenommen werden dürfen[8]). — Adalbero II. gehörte zu den ersten Bischöfen, welche es wagten, ihren Namen allein auf

---

[1]) Eine Bestätigung dieser Urk. gab später Heinrich II. zwischen 1006 und 1014. Stumpf A. imp. 264. Die Urk. selbst bei Calm. 1, 354.

[2]) quia ad ipsum monasterium ut pote iuxta civitatem positum plusquam alibi hospitum frequentatio confluere videbatur. Bén. p. 69. Vgl. auch unten drittes Kap. § 2.

[3]) Calm. ed. 2, III, 117. Urk. Ottos II. von 983 bei Sigeb. Gembl. Vita Deoderici MG. SS IV, 470. Dannenberg p. 70.

[4]) Mon. Boic. 31a, 214 n. 110.

[5]) Vgl. Dannenberg p. 69. 70.

[6]) Adalberos Todesjahr. Dannenb. l. c. nennt die Zutheilung unzweifelhaft, sowohl nach den Münzen von Adalberos Nachfolger als nach dem sog. Obrzycko-Fund.

[7]) Andere Münzorte im Metzer Bisthum sind Marsal, Remiremont, Boccheneis. Vgl. Dannenberg. Münzrecht in Marsal erwähnt 1130. Bén. p. 109.

[8]) Bén. p. 101.

die von ihnen geschlagenen Münzen zu setzen[1]), den sonst vielfach neben dem Bischofsnamen üblichen Namen des Kaisers fortzulassen und dadurch jeden Rest einer staatlichen Aufsicht über dieses Recht und vielleicht auch jede Verpflichtung zu einer Abgabe davon zu negiren. Politische Demonstrationen sind dagegen in dem zeitweiligen Fortlassen und Wiederaufnehmen des Kaisernamens nicht zu suchen, denn wenn dergleichen vielleicht auch bei dem antikaiserlich gesinnten Bischof Hermann (1073—1090), dessen Münzen nur den Bischofsnamen zeigen, vorliegen könnte, so ist es doch bei den Münzen des sehr reichstreuen Adalbero IV. (1090—1115) ausgeschlossen. Nebenher sei bemerkt, dass Metz diejenige Stadt ist, in welcher der Gebrauch zweier Namen von Machthabern auf den Münzen sich am längsten erhalten hat[2]). Bildniss und Namen des

[1]) Dannenb. pp. 10. 20. Das Münzrecht des Bischofs erlosch übrigens, wenn der König das Stadtgebiet betrat, worüber die dem 12. sec. angehörigen Droits de l'Empereur, de l'évêque, du comté et de la cité de Metz (Klipffel p. 381 ff.) das Nähere besagen. Ueber den Bischof heisst es: Messire l'evesque ait tel droit en ceste ville que la monnoye si est soye, ne que nulz n'y ait niant, se messire l'evesque nom, ou de lui nez thient. Messire l'evesque si ait son maistre monnoier, ce li fait monnaie, quel qu'il veult, et on la doit pranre à la vallance qu'elle val. Messire levesque sy ait son maistre chamberier qui prent warde à la monnoie, c'on la face bonne et loyal. Die Art, wie er diese Aufsicht ausübte, wird darauf des Nähern beschrieben, interessirt hier aber weiter nicht. — Der König, wenn er kommt: envoye son maistre maréchal devant, si fait tel monnoie comme il veult, et en tel florins comme il veult: celle monnoie doit-on panre à la villence qu'elle vault. — Klipffel p. 382.

[2]) ibid. p. 82 zu No. 59. — Nebenbei sei hier bemerkt, dass Dannenbergs Münzbeschreibungen keineswegs immer die nöthige Genauigkeit besitzen. Bei der Münze Bischof Stephans No. 279 (p. 137) hat die Kirche die offenbare Form der romanischen Basilica mit der Andeutung eines Thurmes, der sich in der Front-Darstellung No. 299 ausgeführt findet. Vgl. die Münzen Nr. 327 (Duisburg), No. 984 (Chur), wo überall Dannenberg die Characterisirung vergessen hat. Auch bei No. 280 und 281 ist ein beträchtlicher Unterschied der Kirchen wahrnehmbar. — Auch dass die ehedem dem Trierer Erzbischof Theoderich zugeschriebene Münze No. 1362 wegen der Aehnlichkeit mit No. 33 Metzisch sein soll, kann ich nicht zugeben. Ich vermisse das Monogramm, auch die Punkte

Kaisers, der auffallender Weise Rex genannt wird, finden sich zuletzt auf einer Münze Bischof Stephans (1120—1163): HENRIC(u)S REX.

Schluss.

Wir haben die Entwicklung der kirchlichen Unabhängigkeit vom Staate von den kleinen Anfängen der ältesten Immunitäten sich Schritt für Schritt vollziehen sehen. Aus der beschränkten Thätigkeit des Vertreters der staatlichen Gewalt ist die fast unumschränkte rechtliche Machtvollkommenheit der Kirche, die gänzliche Beseitigung des weltlichen Richters und Aufsehers geworden. Von wichtigen Regalien hat die Kirche keine mehr zu gewinnen übrig. Vor Allem aber ist die Stadt aus dem Gauverbande ausgeschieden. Von nun an entwickelt sich ländliches und städtisches Leben getrennt und verschiedenartig, und so werden auch wir betreffs der folgenden Zeit Land und Stadt des Metzer Bisthums gesondert zu betrachten haben.

Zweites Kapitel.

Entwicklung der ländlichen Verfassung.

§ 1.

Auf den Gütern des Metzer Bezirkes herrschte wahrscheinlich das System der Dreifelderwirthschaft, eine bekanntlich früh seitens der Germanen angenommene Art der Bodenbestellung.

---

stehen ganz anders. Eher ist eine Aehnlichkeit zwischen No. 33 und 1862a vorhanden. — Das angebliche Diadem auf No. 74 ist nur einfach ein Kranz. — Was die Bedeutung des auf den Münzen Theoderichs II. sich findenden Monogrammes anlangt, so kommen mir zwar die von Dannenb. p. 76 vorgeschlagenen Worte Praesul, Tutor, Fautor als Auflösung nicht sehr wahrscheinlich vor; dass indess ein durch Monogramm dargestellter Titel vorliegt, ergiebt sich daraus, dass dasselbe nur dann sich findet, wenn auf der Inschrift der Münze hinter dem Bischofsnamen keine weitere Würdenbezeichnung [presul, eps, (ep)is(copus), e(piscopus)] angebracht ist. Vgl. die monogrammlosen Münzen No. 19—24, 29 (wohl aus Metz) sowie No. 32 (aus Remiremont).

Auf dies System deuten viele Anzeichen unserer Quellen. Zunächst der Ausdruck: agri ubi possunt seminari inter utrasque sationes modii ... welcher in den Urkunden in verschiedenen Variationen öfter wiederkehrt und auf wechselnde Bebauung deutet[1]). Ferner ist es formelhaft geworden, immer culta et inculta, bebautes und brachliegendes Land zu vergeben. Endlich ist ein ziemlich sicheres Zeichen für diese Annahme, dass immer Weiden und Wiesen zu einer vollständigen Schenkung gehörten. Sie waren bestimmt, für das Vieh das Futter zu liefern, das auf den Aeckern, wo nur Getreide als Nahrungspflanze gebaut wurde, nicht gewonnen werden konnte. Daher auch die augenscheinlich unbedeutende Viehzucht. Nur Schweine hielt man in grossen Massen, da die Wälder die genügende Eichelmast gewährten. Von anderm Vieh ist kaum die Rede[2]). Schafzucht findet sich einmal erwähnt. Von Federvieh finden wir nur die Hühner[3]). Ausser dem Getreide, das nicht bloss zum Brod sondern auch zum Bierbrauen[4]) Verwendung fand, baute man Flachs[5]). Endlich ist der sehr bedeutende Weinbau hervorzuheben, die zweimal angedeutete Obstcultur[6]) wenigstens zu nennen. Der Getreidebau bedingte die Mühlenwirthschaft. Holzschlagen in den Wäldern, Zimmern, Wollen- und Leinenspinnerei in den Dörfern, sowie Fischerei[7]) und Bienenzucht[8]) bildeten im Wesentlichen die Beschäftigungen der ländlichen Bevölkerung, welche wir zur Bestellung der Güter in beträchtlicher Menge auf denselben finden. — Ueber das Zahlenverhältniss dieser Bevölkerung, vorzugsweise über das der ab-

---

[1]) 899. Bén. p. 51. — 910. Calm. 1, 388. — 914. Bén. p. 55 u. ö.

[2]) Rinderzucht ist 1058 angedeutet. Bén. p. 91.

[3]) Sigeb. Gembl. Vita Deoderici 14. SS. IV, 472. und Urk. Bosos 770. Bén. p. 14. [4]) ibid. [5]) ibid.

[6]) Unter den arbores diversi generis, welche 914 (Bén. p. 55.) genannt werden, sind wohl jedenfalls Obstbäume zu verstehen. Auch die pomaria 957 (Bén. p. 70.) beweisen den Obstbau.

[7]) 957 (s. vor. Anm.) und 1097 (Bén. p. 103.) erwähnt. Von Fischern ist auch 1058 (Bén. p. 91.) die Rede.

[8]) 1186 in St. Martin. Bén. p. 142.

hängigen, der unfreien zu dem der unabhängigen lässt sich etwas Sicheres nicht schliessen; und es wäre ein vergebliches Beginnen auf die gelegentlichen Erwähnungen von Unfreien und Freien auch nur einigermassen gültige Vermuthungen gründen zu wollen, bis auf eine, freilich sehr allgemeine Beobachtung. Wenn wir unten im ersten Excurse die Namen durchsehen, so sind unter den 518 Genannten 142 Mancipien, und zwar stellt sich das Verhältniss dieser Letzteren zu den Freien

im 8. sec. 24 : 96 = 1 : 4.

im 9. sec. 40 : 137 = 1 : 3,4[1]).

im 10. sec. 84 mit und 74 ohne Namen Genannte: 283 = 1 : 1,8.

Das sind aber ganz unzuverlässige Zahlen, aus denen sich ausser einer Zunahme der abhängigen Bevölkerung nichts schliessen lässt. Dass indess die Zahl der Mancipien sehr gross gewesen sein muss, sehen wir aus der häufigen und formelhaften Erwähnung derselben bei den meisten den Grund und Boden betreffenden Geschäften. Nur eine wirkliche Angabe von einer Zahl haben wir, freilich aus späterer Zeit. Bei der Belagerung von Metz 1009 wurden viele Hörige entlassen, noch mehr entflohen. Thietmar sagt darüber[2]): Vidi epistolam non longe post (nämlich nach 1009) ubi octingentorum numerus mancipiorum sancti Stephani inscriptus fuit, quae propter famem et aliam necessitatem a patriis finibus egressa sunt absque conscientia praepositorum, exceptis omnibus, qui cum consensu eorum abierant. Wir können uns nach dieser einen Angabe einen Begriff von der Massenhaftigkeit der ländlichen Bevölkerung machen, da es sich hier nur um die Angehörigen einer einzelnen, ausserhalb Metz gelegenen verwüsteten Kirche handelt.

---

[1]) Dabei sind 6 ohne Namen Aufgeführte.

[2]) VI. cap. 35. MG. SS. III, 821. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 110. Vgl. Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II. II, 282.

§ 2.

Welches war nun die **rechtliche Stellung der ländlichen Bevölkerung?**

Da dieselbe in Unfreie, Halbfreie (Censualen) und Vollfreie zerfällt, so müssen wir unter diesen drei Klassen unterscheiden. Zunächst die Unfreien. Die älteste Urkunde, in welcher Mancipien anders als formelhaft genannt werden, ist die des Sigibaudus 708[1]). Hier wird uns von irgend welchen Rechten nichts gemeldet, die Unfreien werden gleich dem todten Inventar des Klosters verschenkt. Diese völlige Unfreiheit zeigt sich auch bei den Mancipien, welche 802[2]) von der Landrada an das Kloster Gorze geschenkt werden, das unbeschränkte Erlaubniss erhält, mit Jenen zu thun, was es wolle. Auch 857[3]) werden Mancipien ganz willenlos verschenkt, und es ist überhaupt herkömmlich, Schenkungen zu machen cum mancipiis utriusque sexus. Auch ist bemerkenswerth, dass nicht nur Ländereien sondern auch Mancipien als Beneficien verliehen und später zurückgefordert werden — ein Verlangen, das bei eintretenden Todesfällen begreiflicherweise nur erfüllt werden konnte, wenn es auf die Zahl, nicht auf die Personen der Mancipien ankam. Sie galten also lediglich als mobiler Besitz[4]) und als solcher werden sie auch immer inmitten der Mobilien und Immobilien aufgezählt. — Weiteren Aufschluss über die Stellung der Unfreien geben die Freilassungsurkunden, deren wir zwei haben, welche der älteren Zeit angehören[5]). Hier wird bestimmt, sie sollten von nun an sein bene ingenuae et ab omni vinculo servitutis securae, tamquam si ab ingenuis parentibus

---

[1]) Bréq. II, 278 no. 471. [2]) Bén. p. 21.

[3]) et mancipia et alias res. Bén. p. 31.

[4]) Urk. Bischof Walas. Bén. p. 43 zum Jahre 882.

[5]) Urkk. der Immina 945 und des Godo 949. Bén. p. 64. resp. Sauerl. p. 140. Dagegen giebt die 1097 (Bén. p. 103) verfügte Freilassung von Hörigen auf den an das neue Kloster zu Chisney geschenkten Gütern durch den Grafen Arnulf fast gar keine Aufschlüsse über deren frühere Pflichten. Die Leute sind gerichtlich fortan dem Kloster, nicht mehr ihrem Grafen unterworfen.

fuissent procreatae vel natae. Gegen einen geringen Zins sind sie von allen Frohndiensten befreit: et postea nec michi neque successoribus meis ullum debeant noxiae conditionis servitium. Sie hatten also im unfreien Zustande dergleichen leisten müssen. Ueberdiess sind sie nicht mehr wie ehedem an die Scholle gebunden: eandemque pergant partem quamcumque voluerint habeantque portas apertas. Ganz ähnlich sind die Bestimmungen der zweiten Urkunde. Sie stellt die Freigelassenen unter den Schutz der Gorzer Kirche, an welche sie jährlich Zins zahlen. Ihr Eigenthum ist nur wegen der Sicherheit gegen fremde Angriffe dem Kloster anvertraut worden. Alle Frohndienste haben auch hier ein Ende. Neben den Mancipien finden wir dann die liti und accolae erwähnt[1]). Was die persönlich freien Hintersassen betrifft, so werden auch sie oft genug bei Schenkungen mitvergeben; aber dies ist natürlich nur so aufzufassen, dass sie einem Andern von da an Zins zahlten; ihr Eigen blieb ihnen[2]). — Der Zustand völliger Unfreiheit findet sich auch später. Neben den mansi ingenuiles finden sich die serviles. So 882[3]) und 914[4]). Hier sei noch der Behauptung Sauerlands gedacht[5]), dass auch persönlich freie Hintersassen Mancipien genannt worden seien. Er führt dazu das Beispiel der soeben genannten Urk. Wigerics an[6]). Nun heisst es dort, man habe verschenkt mansos et sortes ingenuiles VI et quidquid ad eos aspicit et mancipia XXX; und als Precarie zurückerhalten u. A. alios quoque mansos et sortes ingenuiles VIII et serviles XVI, cum omnibus suis appendiciis . . . in Ecclesia, mansis, edificiis, mancipiis utriusque sexus, vineis u. s. w. Was zunächst das Letzte betrifft, so liegt der Irrthum auf der Hand. Denn abgesehen davon, dass die Erwähnung der Mancipien in der bekannten Formel geschieht, also nicht einmal durchaus

[1]) Ob die Letzteren in Chilperichs Urk. 717 (vgl. oben p. 2.) gemeint sind, steht dahin, da man acclas auch in aecclesias auflösen kann, wie es der Herausgeber in den MG. Dipl. gethan hat.

[2]) Boso 770. Bén. p. 14.

[3]) s. p. 26. Anm. 4. [4]) Bén. p. 55. [5]) p. 95. [6]) 914. Bén. p. 55.

zuverlässig ist, steht ja ausdrücklich da, es seien auch sortes serviles verliehen worden. Weshalb also willkürlich unter den Mancipien gerade die Insassen der ingenuiles verstehen? Dazu handelt es sich augenscheinlich um Schenkung ausgedehnter Besitzungen. Ich glaube, man darf mit Recht bezweifeln, dass von den sechs Inhabern der in der ersten Stelle genannten mansi ingenuiles ein Jeder sein Besitzthum absolut allein habe bewirthschaften können. Vielmehr wird sich Jeder von ihnen einen oder mehrere Knechte gehalten haben, welche dann mit einander die dreissig dort genannten Mancipien bildeten. So bezieht sich also der Ausdruck mancipium in beiden Stellen auf die völlig Unfreien.

§ 3.

Ueber die Verpflichtungen der Censualen[1]) sind wir mehrfach unterrichtet. Die älteste Urkunde ist hier die schon wiederholt erwähnte von Boso 770. Sie verlangt von jedem Manne 10, von jeder Frau 3 Denare jährlich. Im Uebrigen finden wir hier vorzugsweise Naturalleistungen, die bisweilen recht hoch sind. So geben zwei Mälzereien von ihrer Gerste 200 Scheffel[2]); ein Mühlenbesitzer darf vom Ertrage seiner Mühle jährlich nur ein Drittel für sich behalten; ein Anderer liefert 42, ein Dritter 20 Scheffel Korn, ausserdem jeder dieser beiden 10 Scheffel Gerste und ein fettes Schwein. Jede Hufe giebt 30 Bündel gesponnenen Flachs, 4 Wagenladungen Holz, zu Weihnachten ein Schwein, 3 Hühner und 15 Eier; endlich 10 Zaunlatten und im Mai 100 Schindeln[3]). — Darauf hören wir fast zwei Jahrhunderte hindurch nichts über diesen

[1]) Da die Censualen bekanntlich in zwei Klassen zerfallen: 1. ehemals unfreie, 2. ehemals freie Leute, und die Pflichten beider Klassen gegen den Zinsherren nicht dieselben sind, so spreche ich zunächst von der ersten Gattung, den Freigelassenen.

[2]) Der Ausdruck lässt unbestimmt, ob beide zusammen oder jede von ihnen soviel gab: cambas duas que solvunt de annona modios CC.

[3]) Jedenfalls zur Wiederherstellung des durch den Winter beschädigten Daches des Herrenhauses.

Gegenstand. Die nächste Erwähnung zeigt uns eine sehr beträchtliche Ermässigung jener Leistungen. Die Freigelassenen 945[1]) erlegen einmal im Jahre zwei Denare, die Frauen nur je einen. Freilich ist jedes Familienglied, auch Kinder zinspflichtig; man erhebt also von ihnen eine Art Kopfsteuer. Auch die Höhe der Naturalleistungen ist heruntergegangen. 945[2]) wird ein Gut erwähnt, wo die beiden Bebauer von den Weinbergen 70 Scheffel Trauben lesen, von denen sie 14, also 20% als Zins geben müssen, was gegen die 66⅔% des Mühleninhabers 770 sehr gering erscheint. Im Uebrigen ist der Zehnt der übliche Satz. So empfing auch das Kloster St. Vincenz seine Abgaben, welche ihm in Gestalt der Erstlinge der Schafe, Lein, Wolle, Getreide, Wein u. dergl. dargebracht wurden[3]). Ueberhaupt ist der Zehnte die Abgabe, welche in unzähligen Fällen mit verliehen wird. Von Frohndiensten ist in allen diesen Fällen keine Rede: 770 werden sie nicht erwähnt, 945 und 949 ausdrücklich verboten. 950 aber treffen wir sie, wenn auch fern von Metz, so doch auf einem dem Kloster St. Martin gehörigen Gute als angeblich altes Recht an; daneben freilich die sehr liberale Bestimmung, dass die Bebauer der Weinberge daselbst die dem Kloster gehörigen Erträge zum dritten Theile für sich behalten sollten[4]). Kurze Zeit später leistet man Frohndienste auch nahe bei der Stadt. 967[5]) wird nämlich festgesetzt: Jeder Mansus beackert im Frohndienst ein bestimmtes Stück Land,

---

[1]) Bén. p. 64. [2]) Calm. 1, 359.

[3]) Sigeb. Gembl. V. Deoderici 14. SS. IV, 472.

[4]) Ueber die Urk. vgl. unten Excurs I. § 4. Uebrigens war die weite Entfernung der Aufrechterhaltung dieser Ordnung schädlich. Gegen 1033 sah die Abtei St. Martin sich genöthigt, das Gut zu veräussern, weil die Verwaltung nicht ordentlich geführt werden konnte. Das Zinszahlen hatte fast ganz aufgehört; die ganze Besitzung, 30 Mansen umfassend, gab nur noch acht Solidi, ohne irgendwelche andere Leistungen. Ich identificire hier die Villa Walendorp kurzweg mit dem 950 mit Namen nicht genannten Gute.

[5]) Bén. p. 78 für St. Arnulf.

und zwar wird bei den beiden Saaten[1]) zwei Tage, auf der Wiese zwei Tage, und beim Lastfahren 7 Nächte gearbeitet, wobei jedes servitium[2]) zwei Karren stellt. Die Mühle mahlt (in jedem Mansus natürlich) 5 Scheffel Getreide; zwei Leute aus jedem Mansus arbeiten in den herrschaftlichen Weinbergen. Ausserdem erfolgen die Natural- und Geldabgaben: zwischen dem Arnulfs- und Martinstage bezahlen die Freigelassenen von jedem Mansus eine Unze Silber; jeder Mansus giebt 3 Hühner und 15 Eier; jeder stellt das Seinige zur Einfriedigung des herrschaftlichen Hofes, des Ackers, der Wiese, der Weinberge, im Ganzen 14 perticae. Ueberdies stellt jeder Mansus in öffentlicher Marktbude 8 Scheffel Wein zum Verkauf[3]). Die etwa ausserhalb des Mansus weilenden Schutzbefohlenen sollen: der Mann 5 Hühner (?), die Frau ein Huhn geben. Trotz dieser hohen Leistungen behält aber Jeder seine Freiheit. Das Ganze stellt sich als Erneuerung desjenigen Rechtes dar, das schon zur Zeit des Grafen Ragimbald, der 958[4]) das Gut an St. Arnulf schenkte, gegolten habe. In seiner Urkunde verlautet indess nichts davon. Die angebliche Bestätigungsurkunde leidet an zahlreichen Unklarheiten, zu welchen auch besonders die letzte Bestimmung gehört, von der man nicht versteht, ob durch diese Naturalleistung etwa Frohndienste abgelöst werden sollen. — Eine noch viel beträchtlichere Verschärfung lässt sich aus dem von Sauerland und Klipffel[5]) mitgetheilten Fragmente einer Urkunde des Abtes Ermenfried für die Insassen der Villa Broc constatiren. Jeder, wenn auch frei geboren[6]), zahlt am Remigiustage 6 Denare; innerhalb des

[1]) Der Sommer- und Wintersaat.

[2]) Vermuthlich doch jedes von Freigelassenen bewohnte Gut.

[3]) ex publica taberna liesse sich freilich auch auf Gastwirthschaft deuten. Dann wäre hier von gekeltertem Weine die Rede und modius als Flüssigkeitsmass zu verstehen. Eine solche Gastwirthschaft besass St. Arnulf in jener Zeit für die sehr zahlreichen Fremden. S. o.

[4]) Bén. p. 71.

[5]) 984. Sauerland p. 101 Anm. 2. Klipffel p. 26 Anm. 1.

[6]) Also Erblichkeit nicht nur des Zinses, sondern auch der Frohndienste.

Herrschaftsbezirkes drischt er zwei Scheffel Hafer und einen Scheffel Korn; ausserdem stellt er einen Schnitter für die Wiese. Jede Frau arbeitet einen Tag auf der Wiese und einen Tag[1]) auf dem Acker. Der Fortalis[2]) stellt für die Wiese zwei Schnitter. Von einem halben Mansus zahlt nur die Ancinga[3]). Dagegen giebt ein ganzer Mansus 8 Scheffel Korn, innerhalb eines halben Monats vor oder nach St. Remigius, stellt eine halbe, auf Verlangen auch eine ganze Wagenladung Wein zum Verkaufe, giebt nach Weihnachten (also zum Jahresanfang) 8 Denare, zu Ostern 2 Hühner und 15 Eier. 7 von diesen Mansen, welche nicht näher bezeichnet sind, leisten indess das Doppelte der Naturallieferungen: 4 Hühner, 15 Eier. Im Mai giebt jeder Mansus 2 Fuhren Holz, stellt ein bestimmtes Stück an den Zäunen, wenn dieselben beschädigt, wieder her und giebt zu Johannis 200 Bund Stroh. Die gesammte herrschaftliche Getreideernte wird von den Leuten gedroschen, wofür sie für jede Croade[4]) seitens der Herrschaft 2 Scheffel Getreide zum Brod und 6 zum Bierbrauen erhalten. Beschädigungen am Herrenhause oder an den Scheunen sind sie gehalten mit Hilfe des herrschaftlichen Zimmermanns wieder herzustellen. — Die Urkunde enthält mehrere undeutliche, sogar unwahrscheinliche Bestimmungen. Nicht anfangs des Winters sondern im Mai wird das Holz geliefert; zu Johannis, nicht nach der Ernte und nach dem Dreschen wird das Stroh gegeben; Entgelt für das Dreschen leistet man zwar, aber wir erfahren nicht, wie viele Leute sich in denselben zu theilen hatten. Der sehr ver-

---

[1]) Jedenfalls beides wöchentlich.

[2]) Dies Wort fehlt bei Ducange. Wahrscheinlich ist ein grösseres Besitzthum gemeint, das in den Händen mehrerer Hintersassen war.

[3]) modus agri bei Ducange. Also eine Unterabtheilung des Mansus, und zwar jedenfalls derjenige Theil desselben, welcher direct jeweilig der nutzbringende war, da er sonst doch schwerlich allein besteuert worden wäre. Ich möchte annehmen, dass es daher das bebaute Land war mit Ausschluss des brachliegenden. — Zugleich zeigt die Stelle, dass auch der halbe Mansus für die Besteuerung als Einheit galt.

[4]) Ein bestimmter Theil des Ackerbodens.

derbte Text erklärt dies einigermaassen. Auf alle Fälle aber bleibt der Zwang zu Frohndiensten bestehen; an ihm ist, wie auch das Detail der Urkunde nach gründlicher Prüfung sich stellen würde, nicht zu rütteln. Und so werden wir durch Vergleichung dieser Urkunde mit den Hofrechten der früheren Zeit auch über einen Zweifel aufgeklärt, welcher entstehen kann, wenn man Sauerlands und Klipffels Ausgaben der Urk. mit einander vergleicht. Bei Letzterem sagt der Abt nämlich, er halte es für unwürdig, die Lasten seiner Untergebenen zu erschweren: nos indignum putamus . . . und der Herausgeber hält in Folge dessen die Urk. für eine loi adoucie[1]); Sauerland dagegen liest non ind. put., und die in der Urk. thatsächlich enthaltene Lastenerschwerung lehrt, dass diese Lesart die richtige ist. — Ein ganz ausführliches Hofrecht besitzen wir sodann in der gefälschten Urk. Chrodegangs 765[2]). Es behandelt angeblich älteste Zustände, gleichwohl habe ich mich nicht entschliessen können es zu berücksichtigen; denn da es nur seiner eigenen Datirung nach aus dem achten, in Wirklichkeit etwa aus dem Anfang des 12. sec. stammt, und da der Verdacht der Benutzung einer älteren Urk. nicht ausgeschlossen erscheint, so ist nicht sicher, ob die Angaben wirklich mit Zuverlässigkeit als für die spätere Zeit giltig betrachtet werden können. — Die letzte Bestimmung über Frohndienste ist vom Jahre 1121 in einer für Longeville ausgestellten Urkunde[3]). Sie sagt: libera etiam familia ecclesiae tres dies singulis annis

---

[1]) l. c.

[2]) Calm. 1, 281. Meur. p. 168. Nach beiden copirt Sauerland p. 152 ff. jedoch mit Verwirrung folgender Stelle: (Calmet:) Damus in villa Dagosbesher unum mansum et II jurnalia vinearum (solvit solidos V, pullos II, ova XII, et nullum aliud servitium.) Iterum in ipsa dimidium mansum et III jurnalia vinearum (solvit denarios triginta, ova duodecim.) Iterum dimidium mansum qui solvit denarios quindecim et nihil aliud. In Hostoven, Burdus (?); in villa Flamersheim, ecclesiam... Sauerland giebt dies so: Damus in v. D. u. m. et II j. vinearum. (Solvit denarios triginta, pullos duos, ova duodecim.) Iterum dimidium mansum, qui solvit denarios quindecim et nihil aliud. Item damus in villa Flamersheim ecclesiam . . . [3]) Calm. 2, 267.

debet aracare, foenumque ad horreum ducere ... also ein sehr geringes Maass von Leistungen, welche verlangt werden. — Wie ich schon oben zu der Urk. von 967 bemerkte[1]), so bleibt es: von einer Gefährdung der persönlichen Freiheit dieser Freigelassenen durch die Frohndienste ist keine Rede, da es ja in erster Linie nur darauf ankam, billige und zur Arbeit unbedingt gezwungene Arbeiter sich zu sichern. Daher betrachtet man es auch als besondere Gunst, dem Freigelassenen zu gestatten, sich unter eines Andern Schutz zu stellen. Wenn 945 und 949[2]) ihnen noch völlige Freizügigkeit gewährt worden war, so geräth die Selbstverständlichkeit dieser Verfügung mit der Zeit in Vergessenheit. 1180[3]) muss den Canonikern von Werneviler erst wieder gesagt werden: „Wir gewähren es ihnen, dass, wenn einer unserer Ministerialen oder Hörigen sich zu ihnen begeben will, sie denselben mit seiner ganzen fahrenden Habe aufnehmen können ohne Furcht vor uns, und ohne dass wir es untersagen können.“ Dasselbe Verbot des unerlaubten Uebertrittes zu einem andern Mundherren ist noch öfter zu finden. — Uebrigens erstreckte sich die Macht des Gutsherren auch auf andere Dinge, besonders auf das Eherecht. So verordnete Abt Wilhelm von St. Arnulf zwischen 1024 und 1031: (notum sit) quod pulsatus precibus hominum sancti Arnulfi, in hac Maurivilla manentium ordinasse nos et praecipisse communi consilio fratrum, ut si quis homo istius villae quamcumque feminam sancti Arnulfi ex potestate qualicumque nostra acceperit et hic adduxerit, ne quis ministerialium ei molestetur, post eam veniendo seu aliquid ei demandando, sed hujus potestatis libere et absque ulla contradictione utatur et subdatur legibus omni tempore[4]). Haben wir in diesen

---

1) p. 30. 2) S. o. p. 26. Anm. 5. und p. 29.

3) Bén. p. 134. Die oben (p. 25.) angeführten Worte Thietmars (ad a. 1009): egressa sunt absque conscientia praepositorum, exceptis omnibus qui cum consensu eorum abierant beziehen sich nur auf die mancipia, die Unfreien.

4) Baillet, Antiquitatum Arnulfinarum libri tres. 1730. p. 276. Mitgetheilt von J. v. Pflugk-Harttung im Neuen Archiv VII. p. 221.

Worten eine entschiedene, einem wirklichen Verlangen der Eingesessenen entsprechende, die Ehen wenigstens unter Angehörigen derselben Kirche ermöglichende Erleichterung, so liegt andererseits eine Beschränkung in einer bischöflichen Verfügung von 1063[1]). Dort wird einem gewissen Stephanus, welchen der Bischof seinen famulus nennt, dem Kloster St. Arnulf gehöriges Land nur unter der Bedingung erblich übertragen, dass seine Nachkommen lediglich unter den Frauen heirathen sollen, welche zu den höheren und niedereren Angehörigen des Klosters zählen. Thuen Jene dies nicht, so fällt alsbald das Land wieder an die Kirche. — Ganz allgemein drückt sich zuletzt 1215 eine bischöfliche Urk.[2]) aus, welche wiederum den Leuten von St. Arnulph die unerlaubten Ehen, die Fors-Mariages, verwehrt. — Von sonstigen Verpflichtungen dieser Freigelassenen hören wir kaum etwas. Nur eine Nachricht belehrt uns, dass sie für das Recht den Markt zu beziehen einen Zins von drei nummi zu erlegen hatten. Die Thatsache wurde auf einem Placitum des Jahres 1075 von sieben Personen beschworen[3]).

Hiermit sind die Nachrichten über die Lage der Freigelassenen erschöpft. Wir sehen, dass die Freiheit besonders in späterer Zeit eine fast nur nominelle war, und dass die Pflichten zu der geringen Zahl der Rechte in keinem genügenden Verhältniss standen. Erlangt haben die Freigelassenen fast nur die Sicherheit gegen das Verkauftwerden und das selbständige Auftreten vor Gericht.

§ 4.

Von den ehemals freien Censualen lässt sich nicht reden ohne Berücksichtigung der freien Herren und Vollfreien über-

---

[1]) Bén. p. 98. Ganz ähnlich sagt eine Urk. des Abtes Heinrich von Gorze (Bén. p. 90.) im Jahre 1055: dono ... Martino de terra arabili jornales XVII etc.... eo tenore ut si filios suos ad sanctum Gorgonium converterit, feminasque nostras acceperint, et ipse teneat et posteri ejus, nullamque ab aliquo parentum suorum patiatur calumpniam. Si autem hoc non fecerint, nec ipse nec filii ejus ultra teneant terram, sed revertatur in manus indominicatas. [2]) Bén. p. 181. [3]) Bén. p. 97.

haupt. Dass diese in Menge im Metzer Gebiet existirten und sich wenigstens theilweise bis in spätere Zeit in der alten Freiheit erhielten, zeigen die vielen Schenkungen freien Eigenthums an die Kirche, sowie das damit zusammenhängende Beneficial- und Precarienwesen. Das erste Beispiel dieser Art ist die Urk. des Flemerandus 761[1]). Ringsum von Kirchengebiet umgeben, unter dem Druck der königlichen Gerichtsbarkeit und der königlichen Steuern, von Uebergriffen der königlichen Beamten gefährdet, traten diese Freien vielfach unter kirchliche Herrschaft. Lehrreich dafür ist der schon im ersten Kapitel berührte Uebertritt des Winebert[2]). Indem dieser — natürlich mit königlicher Erlaubniss — alle seine Güter dem Stift St. Arnulf überträgt, gelangt er gegen Zahlung eines Zinses zum Mitgenuss der kirchlichen Immunitätsrechte. Er braucht fortan dem König nicht mehr die Steuer zu zahlen, nicht mehr Heeresfolge zu leisten. Ziehen so einerseits die Freien Vortheil von der Kirche, so zieht andererseits die Kirche Vortheil von den Freien. Durch Abrundung des immunen Gebietes, durch Beseitigung der freien Enklaven wird immer weiter der Möglichkeit einer Verletzung der Kirchenfreiung seitens des Grafen ausgewichen[3]). Diese in die Kirchenbotmässigkeit eingetretenen zinspflichtigen Freien, diese Censualen meint wohl auch Karl d. Gr. 775 (s. o.) wenn er sagt: illi homines bene ingenui qui de suo capite bene ingenui immunes esse videntur, qui super terras ipsius Ecclesiae vel ipsius Pontificis aut abbatibus suis[4]) commanere noscuntur . . .[5]).

---

[1]) Bén. p. 12. Das Genauere hierüber sagt unten Excurs II.

[2]) Bén. p. 30. Vgl. oben p. 8.

[3]) Vgl. Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung p. 26.

[4]) d. i. abbatum suorum.

[5]) In ähnlicher Weise, aber ohne den Ausdruck immunes werden die freien Hintersassen von Hornbach 814 aufgeführt: de hominibus ingenuis qui super terras ipsius monasterii commanebant qui freda aut tributa aut censum (seu heribannum fügt Lothar 888 hinzu. M. Boic. 31a, p. 75.) aut aliqua exacta vel quascumque redibuciones ad partem fisci persoluere debebant. M. Boic. 31a, p. 46 no. 18. Vgl. Sickel, AA. Kar. L. 16. und ibid. II p. 372. sowie Beiträge V, 68 ff.

Der Ausdruck immunes bedeutet nicht etwa, dass alle diese Leute persönliche Immunität besassen[1]), sondern nur ihre Antheilnahme an der der Kirche bewilligten. Wir können daher auch die Immunitätsbestätigung für Winebert nur als eine an sich unnöthige Förmlichkeit auffassen, bestimmt, den Empfänger gegen etwaige Weiterungen seitens des königlichen Beamten zu schützen. — Dass es Freie im Metzer Bezirk gab, welche persönliche Immunität genossen, zeigt das Beispiel des Grafen Wolfaudus. Nur wenn er persönlich immun war, lässt sich erklären, dass er den Gütern, welche er dem Kloster St. Michael im Verdungau schenkte, mit folgenden Worten diese Immunität übertragen konnte: Illud nobis in hac voluntate scriptum esse complacuit ut nullus judex vel pontifex de civitate, vel ex ipsa parrochia Virdonense, in ipso monasterio nullam potestatem ad quaslibet redhibitiones aut requisitione exigendi . . . habeat potestatem ingrediendi[2]). Die Tauschurkunde von 708[3]) dagegen zeigt diese Bestimmung nicht, entweder weil sich die Uebertragung der Immunität von selbst verstand oder weil sie überhaupt nicht nöthig war, da die Metzer Kirche bereits Immunität besass und dieselbe daher ipso jure auf die von ihr innegehabten oder neu erworbenen Güter überging. Erinnern wir uns, dass nach dem Wortlaute der Urk. Karls von 775 die Metzer Kirche iam a longo tempore immun war, so erlangt das Letztere grössere Wahrscheinlichkeit.

§ 5.

Ueber den Verpflichtungen beider Klassen von Censualen dem Gericht gegenüber haben wir nur spärliche Nachrichten. Erwähnt ist im ersten Kapitel, dass der Vogt die Immunitätsleute in ältester Zeit vor dem Grafengerichte zu vertreten hatte.

---

[1]) Der Ausdruck beweist für sich allein bei Laien überhaupt noch keine Immunität. Vgl. Sickel, Beiträge V, 16.

[2]) Urk. von 709. Bréq. II, 280 no. 475.

[3]) ibid. 278 no. 471.

Seitdem der Graf ganz beseitigt war, und der Vogt selbständig jederlei Gericht leitete, änderte sich die Sache. Einige Nachrichten geben uns darüber Aufschluss. 1. Der Censuale ist verpflichtet, in demselben Jahre zu drei Placiten sich zu verfügen, bis seine Sache zu Ende geführt ist. Verfügung von 984[1]). 2. Die Freigelassenen von Longeville müssen am Montag nach Weihnachten, nach Ostern und nach Pfingsten sich stets zur Gerichtsversammlung einfinden, es sei denn dass Frohndienst für die Kirche sie verhindere. Wird einer von ihnen wegen irgend einer Sache in derselben Gerichtsversammlung angeklagt, so leistet er seine Antwort in Camera abbatis, dem Abte persönlich. Die Commendirten wohnen dem annale placitum gleichfalls bei und haben dem Vogt keine Gerichtsgefälle zu zahlen; wogegen die Mansenbesitzer diesem Placitum an den drei Wochentagen bei Strafe, wovon zwei Drittel die Kirche, ein Drittel der Vogt erhält, sich nicht entziehen dürfen. Aus dem Jahre 1121[2]) 3. Eine Erleichterung schuf 1150 Bischof Stephan der familia von Gorze mit der Bestimmung, dass sie fortan zum Placitum zu erscheinen nicht mehr gehalten sein sollte[3]). — Leider sind diese Zeugnisse alle verhältnissmässig spät und mehr geeignet, die Wirkung der Standesunterschiede vor Gericht anzudeuten, als uns über die gerichtlichen Pflichten der einzelnen Stände an sich betrachtet, aufzuklären. Am meisten aber ist zu bedauern, dass es aus der wichtigen Periode des Ueberganges aus der karolingischen in die ottonische Zeit an jedem Zeugnisse fehlt. Ganz und gar im Dunkeln und lediglich auf die unsicheren Analogien angewiesen sind wir betreffs der gerichtlichen und aller sonstigen Stellung der Bevölkerung auf den der Krone gehörigen Gütern innerhalb des Metzer Bezirks. Dass dergleichen trotz vielfacher Schmälerung sich

---

[1]) Sauerl. p. 101. Anm. 2.

[2]) Urk. Bischof Stephans Calm. II, 267.: secunda feria in natale Domini et in Pascha et in Pentecoste, annali placito semper interesse (sc. libera familia ecclesiae debet) nisi praeoccupati fuerint in servitio ipsius ecclesiae. [3]) Meur. 415 f.

daselbst erhalten hatte, beweist die Urkunde Ottos I. 946, in welcher er gewisse königliche Ländereien an eine Matrone Leve verschenkt[1]). Der vilicus einer königlichen Villa wird 819[2]) erwähnt; von seinen Rechten und Amtspflichten verlautet nichts.

§ 6.

Indem wir uns nunmehr den **ländlichen Beamten** zuwenden, ist es nothwendig, dass wir zunächst einen Blick auf den Vogt und dessen Stellung werfen. Die positiven Zeugnisse über seine Thätigkeit sind gering. Aber da in den meisten Quellen späterer Zeit in auffallender Weise eine Schmälerung seiner Competenzen versucht wird, werden wir aus diesen negativen Bestimmungen durch Rückschluss dazu kommen die Thätigkeit des Vogts auch zur Zeit seiner Machtvollkommenheit kennen zu lernen. — Unaufhörlich beschwert man sich über die Amtsüberschreitungen der Vögte. In wie weit diese Klagen in jedem einzelnen Falle berechtigt waren, kann hier füglich unerörtert bleiben; es würde zudem eine darauf sich richtende Untersuchung bei dem Mangel genügender Nachrichten kaum möglich sein. Wenn wir unsern Urkunden Glauben schenken dürften, so hätte in Metz die Polemik schon früh angefangen. Aber die angeblich ältesten urkundlichen Aufzeichnungen darüber sind grobe Fälschungen, welche ich hier nur anführe, um ihrer fortan nicht mehr zu gedenken. Die eine ist die Urkunde Angelrams von 787[3]). Sie verräth ihre späte Entstehungszeit durch den heftigen Ton, welchen sie gegen die Vögte anschlägt. Sie klagt, dass die Untervögte und Ministri des Vogts, Grafen Wolmer, sich harte Bedrückungen gegen das Kloster St. Nabor erlaubten. Man zwingt den Grafen, davon abzulassen und auch seine Untergebenen zurecht zu

---

[1]) Bén. p. 65. [2]) ibid. p. 22.

[3]) Calm. 1, 293. Die späte Entstehung zeigt augenfällig schon der plumpe Zusatz: (haec charta) firma et stabilis semper usque in hodiernum diem permaneat.

weisen, giebt ihm aber eine Entschädigung. Er darf nur noch kommen, wenn er wegen Empörung der Bauern gerufen wird. Es soll sodann der Abt dem Grafen für seine Hintersassen zu Recht stehen; von den Strafgeldern erhält der Abt zwei Drittel, der Vogt das dritte. Von sonstigen Einkünften der Kirche kommt ihm nichts zu. Da die Namen und die Verhältnisse im Einzelnen bei der offenkundigen Unechtheit der Urk.[1]) keine Beachtung verdienen, so bleibt als mageres Ergebniss nur die Anfeindung des Vogtes und seiner Unterbeamten übrig, verfasst in Ausdrücken, welche einer viel spätern Zeit angehören. — Die zweite Urkunde ist die des Grafen Werinher 807[2]). Dieser setzt auf päpstliche und kaiserliche Verfügung hin fest, dass nur seine nächsten Verwandten Gewalt über das Kloster Hornbach haben sollen. Abbas solummodo illiusque procuratores super familiam sancti Pirmini ... potestatem habeant ... nullusque supradicto Abbati atque procuratoribus potestative vim inferat aut inferret Episcopus aut Advocatus, nisi aliqua racionabili causa fuerit vocatus. Genau die Ausdrucksweise, welche wir in den spätern Urkunden finden werden.

Das erste annehmbare, wenn auch keineswegs unzweifelhaft echte Zeugniss für diese Anfeindung des Vogtes aus späterer Zeit ist eine um das Jahr 1000 ausgestellte Urk. Adalberos II.[3]) Die Bedenken, welche Sauerland[4]) mit Recht gegen sie geltend macht, sind folgende: 1. die auffällige Hervorhebung des in jener Zeit noch nicht bedeutenden Schöffenmeisters, 2. die breite Ausführlichkeit der Erzählung vom Treiben des Vogtes, 3. die ungewöhnliche Bezeichnung princeps für den Kaiser. Dagegen kann der vierte Grund, Verschiedenheit des Inhaltes gegen die Urk., welche wir sogleich besprechen werden[5]), kein Bedenken erregen. Denn hier haben wir eine Urk. für Senones, in der

---

[1]) Vgl. vor. S. Anm. 3.

[2]) Bén. p. 21. Ganz ähnlich wie die vorige Urk. sagt diese: Haec vero pactio regalis et haec confirmacio ... usque ad moderna tempora ... manet et manebit dum novissima insonuerit tuba.

[3]) Gallia christiana XIII, 461 no. 16. [4]) p. 70 f.

[5]) Urk. Heinrichs II. für Epinal. 1003 jul. 22. Calm. ed. 2., III, 105.

nächsten jedoch eine solche für Epinal vor uns, und die Entwicklung ist in dieser Sache auf den verschiedenen zu Metz gehörigen Klostergütern nur dem allgemeinen Verlaufe, nicht der Chronologie nach analog. Die verschiedenartigen Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit, welche wir unten betrachten werden, beweisen das hinlänglich. — Die Urk. Adalberos nun, von welcher wir soeben sprachen, kann, ehe sich nicht zwingendere Unechtheitsbeweise finden, nicht verworfen werden. Sie ergeht sich in Klagen über die Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten des Grafen von Turestein, Vogts von Senones. Dieser setzte wider Willen des Abtes Gerichtsversammlungen an, liess sich die Eide leisten, erhob Gefälle und gab auch in seinem Privatleben den Klerikern vielen Anstoss. Auf die Beschwerde des Abtes, der sich auf die alte Urkunde König Childerichs für Senones[1]) berief, entschied der Bischof nach dem Urtheile seines ganzen Hofes, zu welchem auch der Schöffenmeister Theoderich gehörte, dass dem Vogt nur sein Lehen zustehe, es sei denn, dass der Abt ihn zur Entscheidung einer Sache selbst einlade. In diesem Falle erhielt er von den Bussgeldern ein Drittel. — 1003 entschied Heinrich II. für Epinal[2]), dass die Ausübung der der Abtei zustehenden Immunitätsrechte Sache des Vogtes sei, welcher jedoch nicht ohne Rücksicht auf die Anordnungen der Aebtissin schalten dürfe. Ich sehe in der Urkunde lediglich eine Gnadenbezeigung für die Aebtissin;

---

[1]) Calm. 1, 258. Angeblich von 661. Wann die Urk. in Wahrheit verfasst sein mag, lässt sich nicht genau sagen. Weder die Fassung im Ganzen noch die der Immunitätsverleihung im Besondern ist die der spätern echten Urkunden. Am auffälligsten ist der Passus: nec causetur quispiam quasi novum nos aliquid vel inusitatum stabilisse cum antiquitus juxta constitutionem pontificum, per regalem sanctionem multorum Sanctorum monasteria sub eodem libertatis videantur privilegio, quo et praesens volumus cum Dei adjutorio praemunitum consistere . . . Diese Worte machen den Eindruck, als käme dem Verfasser der Urk. der weite Umfang der in derselben enthaltenen Rechte vom Standpunkte irgend einer spätern Zeit nicht wahrscheinlich vor, und als hielte er deshalb ein Entschuldigung für nöthig. Der Urk. Ottos I. 949 (Stumpf R. 165) lag übrigens die Urk. bereits vor. [2]) Vgl. vor. S. Anm. 5.

von einem „Misstrauen“ gegen den Vogt, wie Sauerland[1]) meint, kann wohl deshalb noch nicht gesprochen werden. — 1058 lehnt man sich in St. Clemens gegen den Vogt, den defensor redituum, wie er genannt wird, auf. Er erscheine nicht als defensor sondern als depredator. In einem angesetzten Placitum werden die Einkünfte des Vogtes festgestellt, ausserdem bestimmt, dass er nur in Gegenwart des Abtes Gericht halten solle. Wer vom Abt oder dessen Beamten (dispensatores) Getreide empfängt, soll ihm keinen Zoll geben. Diese Verordnungen wurden von 23 pagenses als altes Recht beschworen[2]). Bezüglich dieser letzten Angabe weise ich auf das oben Gesagte hin. Ich sehe auch in diesem Falle keinen Grund zu der Annahme, dass, wie Sauerland will[3]), der Vogt von St. Clemens schon längst vor 1058 seiner ordentlichen Gerichtsbarkeit verlustig gewesen wäre[4]). — Allgemein gehaltene Verbote des Eintrittes in das Gebiet eines Klosters finden sich zweimal[5]). Im Jahre 1090 eximirt Bischof Hermann St. Clemens von jeder Vogteigewalt[6]). Sieben Jahre darauf verfügt Graf Arnulf, dass ein dem Kloster St. Arnulf geschenktes Stift unter dem Schutze seiner nächsten Verwandten stehen solle, ohne dass diese jedoch irgend welche vogteiliche Rechte für sich in Anspruch nehmen dürfen[7]). — Vorzugsweise ist es fortdauernd die Ausübung der Gerichtsbarkeit, welche die Beseitigung des Vogts wünschenswerth macht. Von 1065 haben wir eine Urkunde, welche beweist, dass in St. Tron der Vogt damals nur noch die Blutgerichtsbarkeit hatte, während die Civilgerichtsbarkeit in die Hände des Abtes und des Villicus übergegangen war. Letztere hatten das Recht, über Alles, was sie wollten, ohne Zuziehung des Vogtes zu Gericht zu sitzen, in Angelegenheiten betreffs des Grundes und Bodens,

---

[1]) p. 72. [2]) Bén. p. 91. [3]) p. 78.

[4]) Diese Urk. wurde, besonders mit Bezug auf die vogteilichen Rechte erneuert durch Innocenz II. 1139.

[5]) Mon. Boic. 31a, p. 351 no. 187. Stumpf R. 2752. Urk. Victors III. Calm. ed. 2. III. p. 12. Sauerland p. 80.

[6]) Calm. ed. 2. II, 244. [7]) Bén p. 103.

der Häuser, der Heirathen der Hintersassen mit nicht stiftsgehörigen Frauen, und der abhängigen Bewohnerschaft überhaupt. Den Vogt brauchten sie nur in besonders schwierigen Fällen zu rufen[1]). Der von Bischof Poppo 1094[2]) in seiner Urkunde für St. Vincenz gebrauchte Ausdruck, dass dieses Kloster die ganze niedere Gerichtsbarkeit auf einem seiner Güter mit eigenen Ministerialen ausüben solle omni alia potestate sequestrata, richtet sich natürlich gleichfalls gegen den Vogt. Wiederum neun Jahre danach, am 15. Februar 1105 verfügt eine königliche Urkunde für Hornbach[3]), der Vogt solle sich mit seinem zur Vogtei gehörigen Lehen begnügen und ungerufen fernerhin dort keinen Eintritt suchen. Vielmehr soll der Abt und der Villicus über Alle, welche Klage erheben, entscheiden. Ferner soll Niemand irgend welche Gelder daselbst erheben. Man sieht, dass dies Letztere, sowie die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit diejenigen Punkte sind, an welchen gegen den Vogt die Hauptangriffe gerichtet werden, während ihm die Criminalgerichtsbarkeit fast nirgends bestritten wird. Nur die Urkunde Bischof Poppos für Amella 1095[4]) entzieht dem Vogt auch diese.

Für diese Schmälerungen seiner Befugnisse und die damit verknüpfte Einbusse an seinen Einnahmen musste der Vogt entschädigt werden. So heisst es 1111[5]) vom Grafen Hermann, Vogt von Senones, Adalbero II. habe ihm gewisse Besitzungen der Abtei zu Lehen gegeben unter der Bedingung, dass er sich nur auf besondere Einladung des Abtes in die Gerichtsversammlungen der Abtei mische. In einem ähnlichen Falle des Jahres 1121[6]) erhält der Vogt vom Abte Geld- und Naturalentschädigungen. — Aber auch andere Vorrechte erlagen der kirchlichen Anfeindung. So finden wir 1095[7]) die Bemerkung,

---

1) Calm. 1, 452. 2) Bén. p. 98.
3) Mon. Boic. 31a, p. 381 no. 200.
4) Sauerland p. 149. Bén. p. 100. 5) Calm. 1, 527.
6) Calm. 2, 267.
7) Urk. für Amella. Vgl. Anm. 4. Von Waitz VIII, 343 Anm. 5. ist die Urk. irrthümlich nach Gorze verlegt. Vgl. auch oben p. 21 und Anm. 8.

dass zur Veränderung der Münze der Vogt keine Macht habe. — Alles dies sind vereinzelte Bemerkungen. Zusammenhängenden Aufschluss über das Verhältniss zwischen kirchlichen und vogteilichen Befugnissen geben nur zwei Urkunden, welche ihrer Wichtigkeit halber zuletzt hier angefügt sein mögen. Es ist die schon genannte Urk. Poppos für Amella 1095[1]) und eine Urk. für St. Martin, ausgestellt im Jahre 1186[2]). Wieder giebt sich die erste derselben für eine Darstellung alten Rechtes. Der Abt von Gorze beschwert sich über seinen Vogt, der sich in Amella Uebergriffe erlaubt habe. Bischof Poppo veranstaltet in Folge dessen eine Versammlung seiner Getreuen, wo der überführte Vogt Ersatz leistet, und folgendes Recht als fernerhin geltend aufgestellt wird: Nur der Abt, sein Propst und seine Ministerialen haben Gewalt in Amella. Bei den ungebotenen und den gebotenen Gerichtsversammlungen leiten Propst und Villicus die Aemter ohne Rücksicht auf Jenen. Abt und Propst setzen ohne den Vogt die (andern) Ministerialen und den Villicus ein. Dieser Letztere wirft Widerspenstige ins Gefängniss und nimmt die Hilfe des Vogtes nur im Nothfalle in Anspruch. Bei Diebstahl, Raub und andern (schweren) Verbrechen ist der Villicus im Gerichtsbezirk von Amella Richter unter Beistand der Schöffen und ohne den Vogt. (Derselbe verliert also, wie schon oben gesagt, die Criminalgerichtsbarkeit.) Ist der Dieb in Amella nicht ortsgehörig, und zahlt er Busse, so erhält der Vogt ein Drittel; entflieht aber der Gefangene, so erhält Jener seine Gebühr nur, wenn er nachweisen kann, dass er an der Flucht keine Schuld trägt. Auch bei Mord richtet der Villicus und nimmt für den Abt die leuda in Empfang; der Vogt bekommt davon nur, wenn er eingeladen worden ist (an der Verhandlung thätigen Antheil zu nehmen). Münzveränderungen und Zweikämpfe darf der Vogt weder beginnen lassen noch über ihren Ausgang entscheiden. Dagegen behält der Vogt zehn Mansen zu Lehen, aber ohne den dem Abt vorbehaltenen Bann. Dort hat er

---

1) Vgl. vor. S. Anm. 7. 2) Bén. p. 142.

auch seinen eigenen Villicus, Decan, Schöffen und alle Einkünfte, den Bann ausgenommen. Er erhält von jedem Eingesessenen seines Besitzes am Martinstage eine gewisse Summe[1]), ausserdem eine allgemeine Kopfsteuer. Erfolgt jedoch die Bezahlung der jährlichen Gabe nicht, so soll sie der Vogt nicht mit Gewalt erzwingen, sondern sich an den Villicus des Abtes wenden, der ihm am Ende der ordentlichen Gerichtsversammlung sein Recht verschaffen wird. Erst am Tage nachdem der Abt sein Placitum gehalten hat, darf der Vogt dies in seinem Bezirk thun. Kommt es aber über eine Sache dabei zum Zweikampf, so wird derselbe zu Amella auf dem Abteihofe unter Entscheidung des Villicus ausgefochten. Sollte ein Grenzstein zwischen dem Gebiete des Abtes und des Vogtes von seiner Stelle gerückt werden, so stellt der Villicus des Abtes die gestörte Ordnung wieder her. — Der Vogt darf bei Amella weder selbst ein eignes Haus besitzen, noch dürfen es seine Diener; auch ist ihm verwehrt, sich als Gast dort aufzuhalten, ausser wenn er zur Gerichtsversammlung kommt. In diesem Falle wohnt er bei seinen (Zins-) Leuten. — Der Vogt verliert also in Sachen der Abtei alle Macht zu Gunsten des kirchlichen Villicus; behält dagegen die gesammten aussergerichtlichen Einkünfte eines eigens ihm als Entschädigung zu Lehen gegebenen Bezirkes, sowie eine beschränkte Gerichtsbarkeit daselbst. — Das zweite von diesen Vogteirechten bestimmt 1186 Folgendes: Der Abt kann wo er will auf seinen Besitzungen Mühlen erbauen ohne den Vogt zu fragen. Derselbe darf nicht ohne vom Abt gerufen zu sein zu Gericht sitzen; alle Gerichtseinkünfte gehören dem Abt, der Vogt erhält sein Drittel nur, wenn er in einem schwierigen Falle von jenem gerufen ist. Bei Sachen, welche den Grund und Boden betreffen[2]), erhält er sein Drittel gleichfalls. Er darf keinen Hörigen des Klosters aufnehmen ohne Ermächtigung

[1]) sonnia ad mensuram quartalli curtis Amellae.

[2]) si terra relevata per justiciam fuerit, II partes justiciae Abbatis sunt, tertia Advocati . . .

seitens des Abtes. Ist ein zum Bann des Klosters Gehöriger als Räuber aufgegriffen, so darf der Vogt ohne Erlaubniss des Abtes nicht Hand an ihn legen; ist es dagegen ein nicht stiftsgehöriger Mensch, so hat der Vogt Gewalt über ihn. Die Bauern schulden dem Vogt dreierlei Dienstleistungen. Bei blutigen Vergehen erhält der Vogt sein Drittel von der Strafe, wenn sie ausserhalb der Curie und der Halle (des Abtes) begangen sind. Ueber die Abteicurie, die Hofländereien, die Mühlen, die Einsetzung der Unterbeamten, die Schweinemast und die Bienenzucht hat der Vogt keine Macht (d. h. er darf keine Gefälle davon erheben.). — Alle diese Einschränkungen zielen, wie man sieht, dahin, wie einst dem Grafen, so jetzt dem Vogt immer mehr von seinen Befugnissen zu entziehen und ihn zuletzt ganz zu beseitigen. Und so finden wir denn schon 1216[1]) das Kloster St. Arnulf ganz ohne Vögte.

§ 7.

Der Vogt hatte also ursprünglich rechtmässiger Weise folgende Befugnisse: Steuern erheben, gebotenes und ungebotenes Ding abhalten und daselbst Civil- und Criminalsachen beurtheilen. Von der Gerichtsbarkeit werden ihm die Criminalsachen am längsten zugestanden. Die so häufig wiederkehrende Formel, dass der Vogt nur in das betreffende Kirchengebiet kommen solle, wenn er gerufen werde, ist eine Phrase, welche ihm keinerlei Aussichten eröffnen konnte, die verlorenen Rechte wieder zu gewinnen. Zu den soeben genannten Hauptrechten der Vogtei kommt dann ferner die Aufsicht über die Finanzen der Kirche (defensor redituum heisst er 1058)[2]) sowie eine solche über die richtige und gesetzmässige Ausbung des Münzrechtes, das bald nach der Mitte des 10 sec., wie wir im ersten Kapitel sahen[3]), die wichtigsten Kirchen um Metz ihr Eigen nannten[4]). Dazu wird jedenfalls das Auf-

---

[1]) Bén. p. 181. Urk. Bischof Konrads 1216 mrz 18: cum enim homines dictae ecclesiae (Sancti Arnulfi) careant Advocatis.

[2]) Bén. p. 91. [3]) p. 21. [4]) 1095. Vgl. oben.

sichtsrecht über die Märkte gekommen sein. Die Stellen der niederen und Executivbeamten besetzt der Vogt entweder selbständig oder unter einer unthätigen Assistenz seines Kirchenoberen. 1130 wird ihm die Einsetzung von Untervögten in St. Clemens ausdrücklich verboten[1]), und ebenso verwehrt Heinrich IV. im Interesse des Klosters St. Arnulph jedem comes oder judex oder Höhergestellten (welcher das Amt des Obervogts inne hat) die Einsetzung des (Unter-) Vogtes daselbst, ausser wenn die Mönche es ausdrücklich wünschten[2]). Der Vogt besass ferner auf dem Bannbezirk seiner Kirche in gewiss nicht wenigen Fällen Haus und Eigenthum, und hatte Aufsicht über die Innehaltung der gesteckten Grenzen[3]). — Das ist das Wenige, was sich aus unsern Quellen mit einiger Sicherheit ermitteln lässt. Die Hauptveranlassung aller jener oben berichteten Beschränkungen ist die, die Hintersassen der Macht des Vogtes zu entziehen, dieselben ganz vom Einfluss der weltlichen, wenn auch kirchlich erwählten, grossen Vassallen zu befreien. Daher die Bestimmung, dass der Vogt über Auswärtige richten darf[4]); während die Leute des Abtes nur unter dessen eigenem, von ihm bestimmten Richter, dem Villicus, standen. — Die Einkünfte des Vogts bestanden ausser dem Drittel an den Gerichtsgeldern, das ihm, wo er Antheil an der Gerichtsbarkeit behielt, auch später gelassen wurde[5]), in Geld und Naturalien. 1058[6]) wurde als angeblich altes Recht festgesetzt: Jedes Haus giebt dem Vogt ein Brod, einen Denar und einen Sextar Gerste; die Insassen eines bestimmten Ortes (Pomeriacum) noch einen

---

1) Bén. p. 109. 2) Stumpf R. 3150.

3) Letzteres Amt übernahm später der Villicus. Vgl. hierüber und über den vorhergehenden Punkt Poppos Urk. 1095.

4) 1186: si autem extraneus fuerit, in potestate erit. Bén. p. 142.

5) Erwähnt 1000 (Gall. chr. XIII, 461 no. 16), 1065 (Calm. 1, 452.), 1095 (s. o.), 1150 (Meur. 415.), 1186 (s. Anm. 4.), 1192 (Bén. p. 158.). Eine andere Urk. sagt: De iustitia vero isto (im ordentlichen Gericht) duae partes erunt ecclesiae, tertia advocati. Mundiliones quoque et mansorum possessores, si bannum fregerint aut rebelles extiterint, vel duellum compositum fuerit, duae partes justitiae erunt ecclesiae et tertia advocati. 1121 für Longeville. Calm. 2, 267. 6) Bén. p. 91.

Obol dazu. 1121[1]) erhält er gleichfalls Naturalien, welche als Entschädigung für die verlorenen Gerichtseinkünfte gelten: neben einer libra Geld eine Wagenladung (carrata) Wein. 1095[2]) hören wir von einer Kopfsteuer, die der Vogt auf einem, ihm besonders vorbehaltenen Gute erhob, sowie von einer jährlich einmal am Martinstage an ihn geleisteten Abgabe. 1111[3]) gehören ihm mehrere Güter zur Entschädigung für die verlorenen Gerichtsgelder als Lehen. Endlich waren die Bauern von St. Martin 1186[4]) ihrem Vogt zu dreierlei, nicht näher bezeichneten Dienstleistungen verpflichtet.

§ 8.

In älterer Zeit, als die Vögte noch gegen die allzu strenge Handhabung des Hofrechtes seitens der Kirche die Hintersassen einerseits, andererseits die kirchlichen Interessen gegen die Grafen in Schutz zu nehmen hatten, und als sie noch von Graf und Volk gewählt wurden, konnten sie natürlich nicht selbst Grafen sein[5]). Aber in späterer Zeit änderte sich dies. Angehörige mächtiger Geschlechter finden wir, wie anderwärts, so auch im Metzer Bisthum im Besitze der Vogteigewalt. So den Grafen von Turestein 1000[6]), den Grafen Hermann als Vogt von Senones 1111[7]); so schliesst der Graf Arnulf bei seiner Schenkung 1097 seine Angehörigen ausdrücklich von der Vogtei daselbst aus[8]); wir sehen mithin das Amt in den Händen der Vassallen, welche dann die Untervögte, ihre eigentlichen Geschäftsführer, aus der Reihe der Ministerialen erwählten. Das Amt des Vogtes in früherer Zeit ist dem Range nach ziemlich gleich dem des Untervogtes in späterer Zeit, während dem späteren Vogt das frühere Amt des Grafen einigermassen entspricht, mit dem Unterschiede, dass letzterer vom König, ersterer vom Bischof erwählt wurde.

---

1) S. vor. S. Anm. 5. 2) Vgl. oben. 3) Calm. 1, 527.
4) Vgl. vor. S. Anm. 4. 5) Vgl. Heusler, Stadtverfassung p. 80.
6) Urk. s. o. Vgl. Anm. 1.
7) ibid. 8) Bén. p. 108.

Der Selbständigkeitsdrang der Abteien bringt es dann dahin, dass auch dieser unbequeme Aufseher bei Seite geschoben wird und so das Schicksal des einst durch die Immunitäten beseitigten königlichen Richters theilt. Das beliebteste Mittel hierzu ist die Vorspiegelung alten Rechtsherkommens; und die Urkundenfälschung, für die unsere Quellen drei Beispiele nach dieser Richtung hin bieten (ausser den beiden oben[1]) angeführten Urkunden noch eine Urk. Bischof Theoderichs I. von 962[2]), während dieser Bischof erst 964 zur Herrschaft kam) wird dabei schwunghaft betrieben worden sein.

§ 9.

Betrachten wir zum Schlusse dieses Abschnittes noch kurz die unteren ländlichen Beamten. Was zunächst den schon im Vorhergehenden öfter genannten Villicus betrifft, auf dessen Machtvergrösserung alle oben genannten Beschränkungen der Vogtei hinzielen, so will ich die bereits angeführten Stellen, welche ihn betreffen, hier nicht wiederholen, sondern nur daraus die Befugnisse desselben, wie sie mit der Zeit gewonnen wurden, zusammenstellen. Die blosse Civilgerichtsbarkeit hatte er 1065[3]), wobei aber 1121[4]) die Beschränkung derselben auf rein kirchliche Angelegenheiten ausgesprochen wurde; die Criminalgerichtsbarkeit erhielt er 1095[5]) nebst der vollstreckenden Gewalt. Er hat den Blutbann, die Entgegennahme des Wergeldes im selben Jahre, ebenso besorgt er vorkommenden Falles die Grenzregulirungen. Die Abgaben, welche er dem Vogt zu leisten hatte, werden ihm 1121 erlassen. Gleich den übrigen ländlichen Unterbeamten gehört er zu den Ministerialen. — Ihm zur Seite steht in den gerichtlichen Sachen der Schöffe (d. h. der Sprecher, der Anführer der Schöffen; dieselbe Gewalt im engeren Kreise repräsentirend,

1) p. 38 f.

2) Bén. p. 75. Da die Urk. falsch datirt ist, so erweckt der Umstand, dass sich 1139 eine Bestätigung dazu findet, den Verdacht, dass sie erst in dieser Zeit entstanden sein könnte.

3) Calm. 1, 452. 4) Calm. 2, 267. 5) Vgl. oben.

welche der primus scabinus der Stadt ursprünglich inne hatte), gleichfalls ein Ministeriale, der uns bereits 966[1]), und später in den Jahren 1137[2]), 1145[3]) und 1147[4]) entgegentritt. Diese Zugehörigkeit zur Ministerialität zeigt eine Urk. Poppos 1094[5]), in der die ganze Centene in Burgo sancti Juliani und den zugehörigen Besitzungen an St. Vincenz übertragen wird. Die Kirche erhält zur Ausübung ihrer Rechte vollkommene Freiheit zum Gebrauche eigener Ministerialen. Villicus und Schöffe zusammen werden in älterer Zeit (966) auch als officiales bezeichnet. Später jedoch finden wir diesen Titel nur für die vollstreckenden Beamten angewandt und auch das nur in einer unechten Urk. Adalberos I., angeblich von 945[6]). Unsere Quellen genügen nicht um uns von ihren Befugnissen einen klaren Begriff zu geben. Ein Unterschied des Ranges innerhalb der Bevölkerung findet zwischen Ministerialen und Officialen nicht statt. — Nicht als besondere Klasse hierzu eingesetzter Beamter, sondern einfach als Zugehörige der Kirche, die nur ad hoc ausgewählt wurden, sind diejenigen zu betrachten, welche wir im Botendienste verwendet sehen. So treffen wir 878[7]) einen Milo, als vassus des Bischofs Walo, der die Urk., worin er genannt ist, an deren Adressaten überbringt. Später gilt die Leistung derartiger Dienste statt der Frohnden, aber auch nur dann, wenn der reitende Bote gleichzeitig seine Sendung allein vollzieht (also nicht wenn er sich im Gefolge seines Herren befindet), und wenn der Dienst ihn über die Grenzen seines Herrschaftsbezirkes hinaus führt[8]). — Andere

[1]) Calm. 1, 378. — Dagegen ist der 706 (Bréq. II, 275 no. 469.) vorkommende Tmuso Scabinus ein weiteres Zeichen der Unechtheit dieser Urk., weil Schöffen in dieser Zeit überhaupt noch nicht vorkommen. Vgl. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im M.-A. I cap. IV p. 239. Dazu die Bemerkungen von Bréq. l. c.

[2]) Meur. p. 404. [3]) Beyer, M. M. B. I, 593 no. 535.

[4]) Bén. p. 118. [5]) Bén. p. 98.

[6]) Calm. ed. 2. II, 185. [7]) Bén. p. 30.

[8]) Calm. ed. 2. III, 84. ad a. 1033: servientes qui abbati fratribusque equitando servirent, sicque ab omni seruitio immunes essent nisi secum vel filiis suis equitarent eorumque nuntia infra provinciam ferrent.

ländliche Beamte sind der vicedominus, der Centenar, der census collector (censor)[1]) in früherer Zeit. Später treffen wir den forestarius und den decanus. — Ueber den einen uns genannten vicedominus, Namens Leutheridus[2]), lässt sich aus der Urk., welche ihn nennt (795) nichts Näheres entnehmen. Er ist in der Zeugenreihe — es handelt sich um eine Precarie — der Erste und überhaupt der Einzige, der in irgend einer amtlichen Eigenschaft erwähnt ist. Er ist also wohl auch hier das, als was ihn Waitz[3]) aufgefasst hat: „ursprünglich, wie es scheint, der Stellvertreter der Vorsteher daheim innerhalb der Besitzungen und insofern auch mit der Rechtspflege beauftragt." — Der Centenar tritt 910[4]) auf mitten unter den unterzeichnenden Scabinen, und gleich diesen als Scabine. Offenbar fungirt er hier in letzterer Eigenschaft, und setzt den Titel Centenar hinzu, weil er ihn eben besass. So kommt es, dass über seine Befugnisse als Centenar aus jener Urk. nichts zu folgern ist. — Die Amtspflicht des census collector erhellt aus seinem Titel. — Ebenso ist für das Amt des forestarius, des Feld- und Waldhüters keine Erklärung an sich nothwendig. Seine Zugehörigkeit zur familia der Kirche wird in Remiremont 1141[5]) ausdrücklich verlangt. Stellt er Jemand (wegen Feld- oder Waldfrevels) vor Gericht, so soll die Verurtheilung des Bezichtigten nur erfolgen, wenn der forestarius ein gesetzmässiges probamentum beibringen kann. Andernfalls soll der Beklagte mit Eideshelfern sich losschwören. Könnten wir der Urk. Chrodegangs[6]) folgen, so wäre anzunehmen, dass die Wahl des forestarius alljährlich in bestimmter Wiederkehr abwechselnd vom Gutsherren, vom Vogt und von den Bauern vollzogen, mithin das Amt nur auf ein Jahr verliehen worden sei. — Den decanus finden wir zuerst 1121[7]), wo er hinter dem Villicus und dem forestarius aufgezählt wird, zum zweiten und

---

[1]) Vita Joh. Gorz. 101. SS. IV, 366. [2]) Bén. p. 18.

[3]) V.-G. IV, 391. [4]) Bén. p. 52.

[5]) Vgl. Urk. Conrads III. 1141 apr. Stumpf A. imp. No. 108. Dazu die verdächtige Urk. desselben ibid. no. 107.

[6]) 765. vgl. oben. [7]) Vgl. oben.

letzten Male, ebenfalls ohne dass über seine Amtspflicht etwas verlautet, 1145[1]) in St. Arnulf, wo er hinter dem Villicus eine Handlung des Abtes Gerard bezeugt. — Sämmtliche Unterbeamten waren, wie zum Schlusse bemerkt sei, dem Vogt zu bestimmten Leistungen verpflichtet. Eine Befreiung davon, die bereits oben erwähnt ist, ertheilt im Jahre 1121 die soeben genannte Urkunde: eodem modo villici vestri, forestarii, decani, sive caeteri servientes, ubicumque sunt, nullum servitium debent advocato. Ob in dieser Anordnung der Titel gleichzeitig deren Rangfolge ausgedrückt ist, lässt sich nicht sagen; es ist auch sehr zweifelhaft. Wahrscheinlich stehen Alle einander gleich. — Etwas Weiteres wird sich über das niedere ländliche Beamtenthum kaum ermitteln lassen.

Schluss.

So haben wir die Entwicklung der ländlichen Verfassung nach ihrer wirthschaftlichen, socialen und administrativen Seite hin von den ältesten Zeiten her betrachtet, und gesehen, dass die Regelung der Doppelstellung der Bevölkerung zu Staat und Kirche zum Nutzen der letzteren bei allen Neuerungen der leitende Gedanke war. Wie ehedem vom immunen Bezirk den königlichen Grafen, so verdrängt man vom Gebiete der einzelnen Abtei später den bischöflichen Vogt, und so löst sich das Leben auf dem Lande in immer kleinere selbständige Verwaltungen auf. Aber gerade dies zeigt, dass Alles, was wir im Vorhergehenden betrachteten, im Grunde nur Illustrationen zur allgemeinen deutschen Verfassungsgeschichte, nicht eigenthümlich metzische Erscheinungen waren. Diese letzteren sehen wir nur in der oben dargestellten Entwicklung der Immunität, in besonderem Maasse aber in der nun zu betrachtenden Entwicklung der städtischen Verfassung.

[1]) Beyer M. U. B. I, 593 no. 535.

Drittes Kapitel.

Entwicklung der städtischen Verfassung bis zum Beginne des 13. Jahrhunderts.

§ 1.

Da es nicht Aufgabe dieser Schrift ist eine vollständige Entwicklungsgeschichte der Metzer Verfassung zu geben, so genügt es dieselbe bis zur Ausbildung der Rathsverfassung zu verfolgen. Vor dem Jahre 1552 befindet sich die städtische Verfassung von Metz in beständiger Fortbildung, und daher hat auch Klipffel in seinem Buche die Gesammtentwicklung bis dahin, zwar kurz, aber mit Berücksichtigung des Wichtigen dargestellt. Will man indess nicht bis ins sechszehnte Jahrhundert hineingehen, so ist der einzige Zeitpunkt, welcher einen Einschnitt gestattet, der Moment, wo die bischöfliche Macht den Angriffen des erstarkten Bürgerthums erliegt, und dieses unter einer aus seiner Mitte hervorgegangenen obersten Behörde über seine Geschicke frei zu verfügen beginnt. Dieser Zeitpunkt ist der Beginn des dreizehnten Jahrhunderts. Für Alles, was jenseits desselben fällt, verweise ich auf Klipffels Ausführungen, welche freilich einer Revision zu bedürfen scheinen.

Was den **Umfang der ältesten Stadt** und deren spätere Erweiterung, den Lauf des ältesten Mauerringes und die in der Stadt nachweisbaren zu Zwecken des Ackerbaus dienenden Ländereien betrifft, so verweise ich dafür auf den betreffenden Excurs[1]). — Das **Suburbium** kann sich nicht sehr weit ausgedehnt haben, wie es anderwärts wohl der Fall[2]) war, denn wir erfahren nicht, dass es sich über das Kloster St. Arnulf, um dessen willen es oft genannt wird, erstreckt habe. Das aber lag in nächster Nähe der Stadt, so dass es für den in Metz später sehr lebhaften Fremdenverkehr eine bequem

---

[1]) Unten Excurs IV. [2]) Arnold, Freistädte I, 83.

gelegene Herberge errichten konnte[1]). Der Ausdruck Karls d. Gr. in der Urk. 775, dass die bestätigte Immunität sich erstrecke auf St. Stephan vel alias Ecclesias, quae sub ipsa urbe Metensi . . . constructae esse videntur . . . bezieht sich zwar auf die Umgegend, verräth aber über die Ausdehnung des Weichbildes nichts weiter, als dass es mehrere Kirchen umfasst habe. Bis nach Gorze kann es nicht gereicht haben, da dessen Lage im Suburbium sonst erwähnt wäre, was niemals der Fall ist. Wir sind mithin nicht berechtigt, eine grosse Ausdehnung des Suburbiums anzunehmen.

§ 2.

Was die **Einwohnerklassen** der Stadt betrifft, so scheint von Alters her eine freie Bürgergemeinde sich dort erhalten zu haben. Es würde dies eine neue Stütze für die so oft angegriffene Ansicht Arnolds sein[2]). Bekanntlich wird der Ausdruck actum . . . publice als Beweis benutzt für die corporative Betheiligung der freien Gemeindegenossen an den volksrechtlichen Vorgängen auf der Gerichtsstätte des Wohnortes. Verstärkend tritt dazu der Ausdruck civitas. Auch in Metz sind beide Bezeichnungen häufig[3]). Was zunächst die Publice-Acte anlangt, so macht allerdings der Inhalt der betreffenden Urkunden die Existenz einer freien, an den Handlungen theilhabenden Genossenschaft wahrscheinlich. Wir lesen das actum Metis publice zuerst in der verdächtigen Urk. Chrodegangs 763 (oder 754)[4]), wo es sich um Verschenkung von Gütern han-

[1]) Vgl. Kapitel I. § 10. p. 21. [2]) Freistädte I, 16.

[3]) So zeigt auch die einzige Metzer Königsmünze (von Heinrich I. herrührend) auf der Rückseite die Worte Mettis civitas. Vgl. Dannenberg p. 69.

[4]) Abgedruckt bei Meur. 167. Calm. I, 276. Rettberg (Kirchen-G. I, 513. Anm. 6) nennt sie unecht. Sauerl. p. 94 macht die Möglichkeit der Ueberarbeitung wahrscheinlich. Verdächtig sind die Verwirrungen in der Datirung. Indiction und Epacten passen auf 754, während die Urk. selbst als ihre Entstehungszeit 763 angiebt. Uebrigens muss man, wenn man gleich mir mit Oelsner (K. Pippin p. 316) die Echtheit der Urk. Chrodegangs 745 (Bén. p. 6) anerkennt, den Rechtsinhalt der Urk.

delt, welche theilweise in der Stadt selbst gelegen waren. Zum zweiten Male findet sich die Angabe erst wieder 880[1]) in der Urk. über Gütertausch zwischen Bischof Wala und dem Abte Bovo. Auch hier gehört zu den in Frage stehenden Gütern eine Besitzung infra murum Mettis civitatis. In einem dritten Falle 886[2]) wird vom Bischof einem gewissen Bivin die Erlaubniss zum Bau einer Kirche auf dem Lande ertheilt. Die Verhandlung findet statt in Gegenwart des Gaugrafen, und unter den Augen von acht andern Laien. Vermuthlich hatte Bivin seinen Wohnsitz in der Stadt und seine Besitzungen auf dem Lande, wie dies namentlich später sehr häufig wird. Immer handelt es sich bei den Publice-Acten um Rechtsverhältnisse freier Leute. So des Grafen Odacer 893 feb. 7[3]), der Königin Richildis 910[4]), so bei der Güterbestätigung Adalberos 933[5]), welche in Gegenwart der Laien der Pfalz und anderer Edler stattfand. Fernere öffentliche Verhandlungen in Metz finden sich 950 aug. 16[6]) und 952 nov. 24[7]), und übereinstimmend finden sich in der Reihe der Zeugen jedesmal vornehme Laien. Dabei ist aber zu beachten, dass gewisse Namen sich immer wiederholen, und dass ebendieselben auch in Urkunden wiederkehren, die über nicht öffentliche Handlungen ausgestellt sind, so dass es zweifelhaft wird, ob wir nicht in allen diesen Fällen mit Ausnahme eines einzigen (933) lediglich mit bischöflichen Vasallen und Ministerialen zu thun haben. Eine kurze Zusammenstellung der bezüglichen Punkte soll dies zeigen:

---

768 gleichfalls bestehen lassen, da er mit dem in der Urk. 745 genau übereinstimmt. Alt ist die Urk. jedenfalls, da sie schon in den Miracula S. Gorgonii (SS. IV) benutzt ist.

[1]) Bén. p. 41.

[2]) ibid. p. 47. presentem testamenti paginam . . . manibus Kanonicorum simul et nobilium laicorum roborari fecimus.

[3]) Beyer, M. U. B. I, 141 no. 134 vgl. II, 605. Regest no. 165.

[4]) Calm. I, 333. [5]) ibid. 338. [6]) ibid. 357.

[7]) Bén. p. 69. Gleichfalls publice fand eine Verhandlung 967 aug. 16 (Bén. p. 78) statt, jedoch für St. Arnulph, und in Folge dessen treten nur fideles dieses Ortes als Zeugen auf.

950. Actum Metis publice . . . S. Friderici Ducis. S. Sigifridi Comitis. S. Gisleberti Comitis. S. Thiaeberti Palatini Comitis. S. Folmari, Raimbaldi, Rofridi, Vualdonis, Berengeri, Meingaudi, Adelberti, Thietbaldi, Adam.

952. Nos (Bischof Adalbero I.) igitur . . . nostraque et omnium fidelium nostrorum auctoritate corroboramus ... nomine nostro cetorumque fidelium nostrorum censuimus inscribendum. Actum Mettis publice . . . (Klerikernamen). Fridericus Comes. Lantbertus. Folmarius. Odacarius. Teudebertus.

Diese sind also fideles des Bischofs. Als solche werden ferner in echten Urkk. noch genannt:

936[1]). (fidelium nostrorum consultu). Zeugen: Hamedeus, Odacarus Comes, Teutbert, Robert, Lambert, Reinric, Folcrad, Lodouvin.

952 iul. 11[2]) bei einem in St. Arnulph vollzogenen Act: (caeteri quoque fideles ac nobiles hujus sanctae Metensis Ecclesiae firmaverunt ac fideliter corroboraverunt). Namen: Graf Audacer, Frideric, Lambert, Folmar, Regimbold, Gislebert, Teutbert, Folmar, Folcuin, Hadzo.

Hieher gehört auch die Zeugenreihe einer Urk. von 942 mrz. 15[3]). Hier ist die Handlung in palatio vollzogen consultu nostrorum clericorum . . . atque fidelium laicorum . . . Hoc testamentum fuit coram cunctis in palatio recitatum et ab omnibus voluntarie corroboratum. Es folgen die Unterschriften vieler Kleriker, dann: S. Ottonis ducis. S. Adelberti comitis. S. Rodulphi comitis. S. Gozlini comitis. S. Meingaudi comitis. S. Hanudei comitis palatii. S. Rotfridi, Lantberti, Item Lantberti, Richardi, Gozelini, Rainbaldi, Folcuini, Weneramni, Odelberti, Erlouvini, Erlebardi, Frederici, Hildrici, Dudonis, Widonis, Reinrici, Hardowici, Horpaldi. — Anders indess steht es in der Urk. von 933. Dort heisst es: hoc testamentum facere jussimus . . . per consilium . . . canonicorum nostrorum et cum palatii nostri et aliorum nobilium laicorum (sc. consilio, consensu oder dergl.). Nach den Signa der Geistlichen lesen wir:

---

[1]) Bén. p. 60. [2]) Bén. p. 68. [3]) Calm. I, 349.

Hamedeus comes palatii, Lambertus, Hanno, Folmar, Sigebertus, Sigericus, Ramirius, Folconius, Veneramnus, Albulfus, Rotfridus, Gerardus, Walo, Asperdus, Teubertus, Drogo. Item Folconius, Dagizo, Rotmarus, Renizo . . . Actum Metis publice. — Wir sehen, wie auch hier eine ganze Anzahl von Namen aus früher genannten Urkk. wieder auftritt. Da aber diese Urk., was keine andere thut, zwischen Pfalzlaien und andern vornehmen Laien einen Unterschied macht, so ist sie von allen die einzige, welche ermöglicht an die Existenz freier, nicht pfalzgehöriger Bürger in Metz zu glauben, obwohl auch hier zweifelhaft bleibt, ob Leute aus Metz gemeint seien. — So ist aus den Publice-Acten nichts Sicheres zu schliessen. Auch der noch übrig bleibende Ausdruck civitas kann uns keinen genügenden, ja überhaupt keinen Aufschluss geben. Wollte man ihn wörtlich übersetzen, also mit „Bürgerschaft, Bürgergemeinde", so müsste man annehmen, dass diese Bürgerschaft im Besitze weitester Machtbefugnisse gewesen sei zu Zeiten, als von dergleichen noch gar nicht die Rede sein konnte. Nämlich erstens: sie würde wegen ihrer sehr häufigen Erwähnung auf Münzen eine Mitwirkung in der Münzverwaltung gehabt haben; dieselbe stand aber lediglich dem Bischof und seinen Ministerialen zu. Zweitens: 1056[1]) erlässt Heinrich III. folgende Verfügung: Ut neque famuli fratrum infra claustrum servientes neque prebendarii singulorum pro ullo facto bannum ad civitatem emendent, sed si forte aliquod tale commiserint, ipsimet domino episcopo de suis hominibus iusticiam faciant. Das würde bei der Uebersetzung „Bürgergemeinde" die Annahme nothwendig machen, dass die niederen Kirchengehörigen vorher unter der Gerichtsbarkeit der Bürgergemeinde gestanden hätten, von der sie nun befreit wurden, um fortan nur noch vom Bischof gerichtet zu werden. Auf dieselbe Vermuthung eines freien Bürgergerichts würde jene Uebersetzung auch bei einer andern Urk. (Bischof Hermann für St. Clemens 1090)[2]) führen, wo es heisst: Dedi etiam totum bannum et

[1]) Stumpf A. imp. no. 307. [2]) Calm. ed. 2. II, 243.

centenam quinque parochiarum . . . ab omni Advocato et omni justitia civitatis liberum, sed sub solius Abbatis providentia et potestate. — An dergleichen aber hat in jener Zeit noch Niemand ernsthaft gedacht, und es ist kaum nöthig deswegen an die schon öfter erwähnten Droits[1]) zu erinnern, welche noch Ende des 12. sec. lediglich dem Bischof die städtische Gerichtsbarkeit zugestehen. So ist also „Bürgergemeinde" eine unrichtige Uebersetzung. Das Richtige wird sein, einfach „Stadt" oder „Stadtverwaltung" zu sagen. Nicht der Bürgerschaft von Metz gehören die Münzen, sondern der Stadt. Nicht vor dem nicht existirenden Gericht der Bürgergemeinde zu erscheinen, sondern vor den Inhabern der Stadtverwaltung, den Laienbeamten des Bischofs, wird den Kirchengehörigen erlassen, und nur der Bischof in Person urtheilt als oberster Kirchenherr über sie. — So beweist also der Ausdruck civitas nichts, der Ausdruck actum publice wenigstens nichts Zuverlässiges. — Aber doch wird das Fortbestehen einiger altfreien Geschlechter sehr wahrscheinlich durch die Existenz der späteren, so wichtigen Geschlechter, der Parentelen, wie sie lateinisch, der Paraiges, wie sie französisch genannt werden. Ihr Emporkommen fällt, wie wir später noch sehen werden, zusammen mit den Revolten, welche seit dem Beginne des 12. sec. sich in Metz häufig wiederholen, und die sich offenbar gegen die bischöflichen Ministerialen gerichtet haben. Die fünf früheren Parentelen sind die von Porta-Saliae, Porta-Mosellae, St. Martin, Malum Os (Male boche, später Outre-Seille genannt) und Jurue. Die sechste Parentel kommt angeblich[2]) erst 1250 vor, und bildete sich, wie Klipffel meint, aus den Familien, welche ehedem in die fünf alten Parentelen keine Aufnahme fanden. Von diesen kommt zuerst die Porta-Mosellae vor, und zwar 1130[3]), wo die Gründungsurk. von Notre-Dame-la-Ronde in Metz u. A. von einem Rodulphus de Porta-Mosellae mitunterzeichnet wird. Doch wäre allerdings möglich, dass wir hier nicht mit einem Angehörigen der Parentel, sondern mit dem

[1]) Klipffel p. 382. [2]) Klipffel p. 99. [3]) Calm. II, 289.

Villicus des Stadttheils Porta-Mosellae zu thun hätten. Ziemlich sichere Spuren leiten dagegen 1147[1]) auf das Vorkommen von Repräsentanten der Parentel Porta Saliae. Genannt wird freilich letzterer Name nicht. Nur am Ende der Zeugen finden wir zwei Leute: Hugo, Lietaldus. 1158[2]) finden wir wiederum diese beiden, den ersteren als Schöffenmeister, den letzteren ohne nähere Bezeichnung. 1161[3]), wo ausserdem ein Otto de Porta Mosellae, ein Troisinus Paganus de sancto Martino als Burgenses aufgeführt werden, lesen wir von einem Garsirius filius Domini Litaldi, gleichfalls als von einem Burgensis. Die zweimalige Erwähnung des Litaldus vorher macht sehr wahrscheinlich, dass wir hier den Sohn desselben Mannes vor uns haben, dass also jedenfalls Litaldus auch Burgensis gewesen ist. Eine Urk., die zwischen 1164 und 1171 entstanden ist[4]), nennt wieder den Ugo als Schöffenmeister und einen Garsirius filius ejus. Dieselben Namen nennt eine Urk. von 1171[5]). Also Ugo und Litaldus hatten je einen Sohn, welcher Garsirius hiess. 1190[6]) sehen wir einen Henricus Magister Scabinio et Garsirius et Nicolaus fratres ejus; 1193[7]) einen Nicholaus, Henricus et Otto de Porta Saliae und 1196[8]) einen Nicholaus de Porta Saliae. Henricus frater ejus. Otto quoque nepos eorum. Also war wohl auch der Schöffenmeister 1190 aus dieser Parentel, ebenso natürlich sein Bruder Garsirius, und dieser Name veranlasst mich, für wahrscheinlich zu halten, dass auch die beiden Garsirius von 1171 und 1161 der Parentel Porta Saliae angehörten, demgemäss auch ihre Väter, deren Verwandtschaft sich schon aus dem gleichen Namen ihrer Söhne vermuthen lässt, und dass folglich die erste Spur von dieser Parentel im Jahre 1147 zu suchen ist. Gleichzeitig würde dies ergeben, dass dieselbe die war, aus welcher man im 12. sec. den Schöffenmeister mit Vorliebe gewählt hat. — Die Parentel Porta-Mosellae kommt, wenn nicht schon 1130, wie gesagt, so doch

---

1) Bén. p. 118. 2) Bén. p. 122. 3) Bén. p. 125.
4) Bén. p. 130. 5) Urk. Friedrichs I. Stumpf A. imp. 489.
6) Bén. p. 147. 7) Bén. p. 159. 8) ibid. 161.

gewiss 1161 vor, im selben Jahre wie die St. Martin; Malum Os 1193[1]), endlich Judaeorum vicus, Jurue 1214[2]), während, wie schon oben erwähnt, die sechste Parentel, die Communs, erst 1250 auftaucht. — Zwischen den Zeiten also, welche die vorhin betrachteten Urkk. des 10. sec. behandeln, und denen, in welchen die ersten Spuren der älteren Geschlechter sich nachweisen lassen, liegt ein Zwischenraum von zwei Jahrhunderten, in welchen wir über das Geschick der altfreien Familien absolut nichts vermuthen können. Aber nun ist wohl zu beachten, dass in den Revolten des zwölften Jahrhunderts die Macht des Bischofs und seiner fideles geschwächt, die der Geschlechter gestärkt wurde. Das macht sehr wenig wahrscheinlich, dass etwa die späteren Parentelen aus den fideles, den Ministerialen des Bischofs hervorgegangen sein sollten, führt im Gegentheil zu der Vermuthung, dass wir in ihnen die Reste altfreier Familien zu sehen haben, welche allmählig gegenüber der Ministerial- und Censualenbevölkerung der Stadt zu höherer Stellung gelangten[3]). — Fassen wir noch einmal Alles zusammen: Was der Ausdruck civitas nicht, der Ausdruck actum publice nur unsicher andeuteten, nämlich die Fortexistenz alter Freiheit in Metz während der Zeiten bischöflicher Allgewalt, das macht das Auftreten der späteren Geschlechter, der Parentelen, Verwandtschaftsverbände, sehr wahrscheinlich, da deren Ursprung, welcher nicht in der bischöf-

---

[1]) S. vor. S. Anm. 7. [2]) Meur. 442.

[3]) Eine zweite Möglichkeit, welche ich hier nur andeute, da die Beweise fehlen, wäre die, die Parentelen als die Geldaristokratie, reich gewordene Kaufmannsfamilien zu betrachten. Auch unter dieser Voraussetzung liesse sich ihr Emporkommen während des 12. sec. verstehen. Dass das stolze Bewusstsein alter Freiheit diese Familien nicht allein zu politischer Bedeutung gebracht haben wird, liegt überhaupt sehr nahe. Bedenkt man, dass 1221 dec. 6 (Beyer, M. U. B. III, 149 no. 174) Erzbischof Dietrich von Trier die dortige Münze an zwei Metzer Bürger, Hugo Littalt und Johann Beringer verpfändete, so kommt man mindestens zu der Ueberzeugung, dass es sehr reiche Leute in Metz gegeben haben muss, wenn man auch nicht geneigt ist, den Hugo Litaldus seines Namens wegen zu den Parentelen zu rechnen.

lichen Ministerialität zu suchen ist, keine andere Erklärung findet. Ueber diesen Gegenstand indess zu einer absoluten Sicherheit zu gelangen, ist mit den gegenwärtig zu Gebote stehenden Mitteln nicht möglich.

§ 3.

Der Ausdruck Burgenses kommt nur einmal (1161)[1]) vor. Sonst ist stets die Benennung cives üblich. Die letzteren finden sich zuerst 1130: S. Helpidi, Rodulphi, Harvini civium[2]). Und eine andere Urk. desselben Jahres[3]) nennt ohne nähere Bezeichnung vier Personen: Arvinurus, Elpridus, Wiridus, Dodo. Da die Formen Arvinurus und Harvinus, Elpridus und Helpidus auffallende Aehnlichkeit haben, so lässt sich annehmen, dass diese Namen identisch, und daher auch diese Vier cives gewesen seien. Die Burgenses des Jahres 1161 sind: Otto de Porta Mosellae, Troisinus Paganus de sancto Martino. Ancelmus de Pontis, Garsirius filius Domini Litaldi. Betreffs des Letzteren glaube ich oben wahrscheinlich gemacht zu haben, dass er der Parentel Porta Saliae angehört. Da auch die beiden Ersten Mitglieder von Parentelen sind, so könnte man sich versucht fühlen, den Titel Burgensis in Metz für einen höheren als das Wort civis anzusehen. Das wäre indess ein Irrthum. Der beste Beweis für die Identität des Sinnes beider Ausdrücke ist der, dass es 1193[4]) heisst: illis de consilio civium presentium auctoritate duximus indulgendum, und dass nachher unter den Zeugen unterzeichnen: Nicholaus, Henricus et Otto de Porta Saliae, Warnerus Malum Os et Symon frater ejus. Hier zählen die Zugehörigen der Parantelen also einfach zu den andern Bürgern. Ebenso wird auch in der Urk. über die Wahl des Schöffenmeisters betreffs des passiven Wahlrechtes keine Scheidung zwischen mehr oder minder bevorrechteten Bürgern gemacht, sondern es heisst nur einfach: Eligetur autem indifferenter cujuslibet statûs homo, et

---

[1]) Bén. p. 125. [2]) ibid. 108. [3]) Calm. II, 289.
[4]) Vgl. unten den Abschnitt über die Fleischer. Bén. p. 159.

tàm miles quàm civis in civitate vel in aliquo suburbiorum manens . . . Hier, wenn irgendwo, wäre es am Platze gewesen, zu unterscheiden, wenn es einen Unterschied gab. Dies Gesetz und jedenfalls die Anschauung der Bischöfe überhaupt kennt also nur eine Sonderung zwischen Bürgern und Ministerialen, ein Unterschied, welcher auch 1130 hervortritt, wo neben den drei bereits angeführten Namen von Bürgern, und zwar vor denselben sich noch finden: S. Girardi, Anselmi, Vuirrici Ministrorum. Burgensis und civis sind demnach rechtlich völlig dasselbe, und man würde beide Ausdrücke ohne einen Fehler zu begehen, in jedem Falle mit einander vertauschen können. — Den Bischöfen steht diese Bürgerbevölkerung durchweg tiefer als ihre Ministerialen. Nur aus der Mitte der letzteren werden die bischöflichen Beamten erwählt, der judex, der Vogt, die Villici und die Hofbeamten: dapifer, pincerna, mariscalcus, camerarius. In den Zeugenreihen erscheinen die Ministerialen in früherer Zeit stets allein, und als später die Verhältnisse nothwendig machen, auch den Bürgern eine Theilnahme an der Stadtverwaltung einzuräumen, da haben doch stets die Ministerialen ihre Stelle vor den Bürgern. Beispiele gewähren die Urkk. 1130, 1147, 1158, 1161, 1164/71, 1180, 1190, 1193, 1196 u. s. w.[1]). Diese Ministerialen sind die freien Pfalzleute, von welchen das Stadtrecht sagt: li francs homes dou palais sont si francs que nulz nez peult ne feeir, ne deveir, ne ne doit. Auch die andere Stadtbevölkerung ist frei, aber sie sind die Freien der Pfalz, und so unterscheidet sie von Jenen Name und Recht. Aus ihnen geht auch das städtische Schöffencolleg der Bischofsherrschaft hervor. Dies sehen wir schon 987, wo drei Pfalzschöffen vorkommen[2]), und das zeigt auch die Urk. 1130[3]), wo fünf Schöffen mitten unter den Ministerialen unterzeichnen. Das Stadtrecht verfügt über sie: Le jour de l'annal plait doient tuitz ly francs hommes

---

[1]) Calm. II, 289. Bén. p. 108. 118. 122. 125. 180. Klipffel p. 392. Bén. p. 147. 159. 161.

[2]) Sauerland p. 43 Anm. 2. [3]) Bén. p. 108.

dou Pallais l'annal plait, s'on lour demande niant ilz doient respondre le jour et faire droit, et s'on ne lour demande niant, quietement en doient aller jusques l'autre annalz plait sans arrester[1]). Demgemäss gehört in früherer Zeit, wie wir unten noch genauer sehen werden, auch der Schöffenmeister zu den bischöflichen Ministerialen.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die niedere, die Censualenbevölkerung. — Durch den Zuzug bildeten sich um die Altstadt, wenigstens an drei Seiten derselben in früherer Zeit, Ansiedelungen, welche im 12. sec. durchaus den Charakter von Vorstädten, von städtischen Verwaltungsbezirken angenommen haben. Repräsentanten der bischöflichen familia finden wir in unzweifelhafter Art zum ersten Male erwähnt 1063[2]) bei einem in Metz vollzogenen öffentlichen Act. Sie unterzeichnen hinter dem Grafen und dem Richter. In der Urk. giebt Bischof Adalbero III. seinem famulus Stephan gewisse Besitzungen zu Lehen, welche der Kirche St. Arnulf gehören. Da die Handlung in Metz vollzogen wird, so glaube ich mit Recht anzweifeln zu dürfen, dass etwa Stiftsangehörige von St. Arnulf hier unterzeichnet hätten[3]).

Betreffs dieser Bürgerklasse haben wir einige Specialbestimmungen:

1190[4]) werden Geldwechsler erwähnt. Sie zahlen dem Bischof eine Abgabe von zwölf Pfund in Metzer Münzfuss.

---

[1]) Klipffel p. 387. [2]) Bén. p. 93.

[3]) Dagegen sind die Angehörigen der familia, welche den 1060 in St. Tron vollzogenen Act bezeugen, nicht mit Wahrscheinlichkeit als Einwohner von Metz anzunehmen. (Meur. 364.)

[4]) Bén. p. 147: . . . Cum autem ab omnibus in Civitate Mettensi vel in suburbiis ejus manentibus, pro marca argenti, in civitate vel suburbiis ejus vendita seu de civitate quocumque venditum delata, quatuor consueverint exigi denarii; ad sedandas discordias et tumultus qui exinde oriebantur, Cambitores dumtaxat ad mensam sedentes ab hac de cetero in perpetuum absolvimus . . . exactione: eo videlicet moderamine adhibito, ut ab ipsis Cambitoribus . . . ciphus argenteus, unam marcam puri argenti valens annuatim . . . Episcopo et nulli alii prebeatur . . . Quicumque de novo Cambitor instituetur, et unus fiet de paribus ante-

Wer in die Zunft aufgenommen sein will, hat dem Bischof zwanzig, dem bischöflichen Kämmerer fünf Solidi zu zahlen, sowie bei dem magister cambitorum, also dem Aeltesten der Zunft eine Caution für seine Zahlungen an den Bischof zu hinterlegen. In den Stand darf ein Neuer nur aufgenommen werden, wenn er die Stimmen des Vorstandes und von mindestens zwei Dritteln der Zunftgenossen für sich erhält. Derjenige, welcher das Vermögen des Bischofs verwaltet, ist von allen persönlichen Leistungen an diesen frei. Die Steuer von vier Denaren, die früher von jeder verkauften Mark Silber erhoben wurde, mochte letztere in Stadt oder Vorstadt geblieben oder ausserhalb gekommen sein, fällt von jetzt an fort. Doch zahlen die Wechsler statt dessen jetzt ein jährliches Pauschquantum von einer Mark Silber Metallwerth, den sogenannten ciphus argenteus. — 1193[1]) verfügt Bischof Bertram: Da seit alter Zeit die Fleischer in der Stadt Metz fünfzehn Solidi

quam instituatur, Episcopo XX solidos et Magistro Camerario Episcopi V solidos Mettensis monetae persolvat, et Cambitoribus de servitio, juxta morem consuetum debito satisfaciat, nullique parium ad mensam sedere liceat antequam sufficientem cautionem Magistro Cambitorum prestiterit de portione illa quae ipsum contingit in solutione supradictarum XII librarum et cyphi argentei pretaxati. Nullum autem liceat Cambitorem de novo institui et unum fieri de paribus, nisi Magistri Cambitores et duarum ad minus partium ipsorum Cambitorum assensum et favorem assequatur; cui quidem si Magister Cambitorum et II partes Cambitorum vel amplius in institutione faverint . . . reliquorum contradictione nullatenus impedietur. Nec expedit sub silentio praeteriri quod Episcopus unum inter Cambitores debet habere a predictis solutionibus XII scilicet librarum et cyphi argentei penitus liberum et immunem, qui argentum Episcopi accipere et reddere Episcopo ad pondus et marcam tenetur . . .

[1]) Bén. p. 159: cum in civitate Mettensi ita antiquis institutum fuisset temporibus ut omnes simul Carnifices in ea manentes quindecim solidos Mettensis monetae singulis annis . . . Episcopis dare deberent, et eos predecessores nostri Judicibus civitatis qui nunc Advocati dicuntur, in feodo reddidissent, idem, sicut accepimus, Carnifices aliquid ultra summam statutam, a Villicis qui eam ab ipsis requirebant saepius reddere cogebantur. Folgt die Wiederherstellung des altes Rechtes. Hoc eis etiam indulgemus ut ipsi praefatos nummos per proprias manus, non per manus Villicorum solvere teneantur . . .

Metzer Münze jährlich am Andreastage an den Bischof zu zahlen hatten, und dieses Geld von den früheren Bischöfen den Stadtrichtern zu Lehen gegeben sei, deren Villici beim Einziehen des Betrages die Fleischer oft zu Mehrzahlungen genöthigt hätten, so werde auf Beschluss des Bischofs, des Richters und auf den Rath der anwesenden Bürger Jenen hierdurch gewährt, dass sie auch in Zukunft nicht mehr als fünfzehn Solidi zu zahlen brauchten, und dass die Villici fernerhin das Geld nicht mehr erheben, vielmehr die Fleischer ihre Abgabe persönlieh entrichten sollten. — 1214[1]) endlich erklärten die vom Lande zum Markte in die Stadt kommenden Handelsleute, sie hätten die Zahlung von Standgeld nicht mehr nöthig, da sie Häuser in Metz besässen. Da aber ausfindig gemacht wurde, dass sie diese Häuser nicht zum Wohnen benutzten, so wurden sie mit ihrem Verlangen abgewiesen. Es ist hier von nicht stadtansässigen Händlern die Rede. Wären sie Einwohner von Metz gewesen, so hätten sie, wie sich ganz natürlich folgern lässt, jene Abgabe nicht zu bezahlen gebraucht. Wir haben also hier eine Art von Schutzzoll zu Gunsten der eingesessenen Händler der Stadt. — Neben den Wechslern, Fleischern und Krämern werden im Stadtrecht noch einige Handwerkerklassen genannt, nämlich die Lohgerber, die Weissgerber und die Schmiede, welche Alle gleichfalls zu verschiedenen Leistungen an den Bischof verpflichtet waren. Dazu fügt dann das Stadtrecht noch den maistre monnoier, den bischöflichen Münzmeister, der unter der Controle des camerarius steht; den maistre Parmanthier, den bischöflichen Obergarderobier, welcher dem Vogt, dem Schöffenmeister und den drei Villici zu bestimmten Leistungen verpflichtet ist; endlich den maistre chaussor, den bischöflichen Oberschuhmacher[2]).

---

[1]) Meur. 442.

[2]) Messire l'evesque si ait son maistre monnoier, ce li fait monnaie, quel qu'il veult, et on la doit pranre à la vallance qu'elle val . . . Messire ly evesque sy ait son maistre Parmanthier que sa robbe ly taille ou fait taillier, ou couldre . . . Messire l'evesque a son maistre chaussour en ceste ville qui chaucier le doit et la rente en thient. Ueber die

Ausser diesen freien Elementen gab es aber bis in sehr späte Zeit hinein völlig Unfreie. 1180 wird betreffs der Wahl des Schöffenmeisters ausdrücklich verfügt: Eligetur autem indifferenter cujuslibet statûs homo . . . solâ conditione servili exceptâ. — Zum Schluss sei beiläufig, da die Sache für die Stadtgeschichte ohne Bedeutung ist, erwähnt, dass 888 zuerst Juden in Metz nachweisbar sind[1]). Ueber ihre Stellung in der Gemeindeverwaltung verlautet nichts; diejenige, welche sie den Christen gegenüber einnahmen, war, wie allenthalben, eine niedrige: den letzteren wird jede Speisegemeinschaft mit ihnen verboten. 945[2]) wird ein David Judaeus erwähnt, der bischöfliches Land bebaut. Das Judenviertel lag wahrscheinlich da (im Winkel zwischen Mosel und Seille), wo auch 1652[3]) die Judengasse verzeichnet wird. Es liefert den Namen für eine der Parentelen und wird aus dieser Veranlassung zuerst 1214[4]) erwähnt.

§ 4.

Diese Stadt wurde verwaltet durch den Bischof als obersten Herren und **die bischöflichen Beamten.** Neben dem Bischof steht der Graf. Die Droits geben über seine Pflichten Auskunft: Er ist der Vogt der freien Pfalzleute, der Richter der freien Stadtbevölkerung in Criminal- und Erbrechtsangelegenheiten, hält dreimal jährlich ein Placitum, und erhält von allen Geldstrafen in der Stadt ein Drittel, während der Bischof zwei Drittel bekommt. Liegt der Fall so, dass auch der Vogt, der Schöffenmeister und die Villici an den Gefällen participiren, so

---

Pflichten des Parmanthier: Cil maistre parmanthier sy doit, chacun an, le vowey ung chappel de marderines, ou V. s. ou ung aultre tel, le maistres eschevins et les III maiours III chappel de chas, ou III s. teil a li vowey et li menestrier monsignour l'evesque. (Klipffel p. 383.) Das Verhältniss des monnoier zur Gerichtsbarkeit: Se messire l'evesque veult plaidier son maistre monnoier il lou plaidoient devant lui, en sa chambre de toutes choses jusqu'à faucie, et sa faucie montet sa force, se convient venir devant les eschevins.

1) Beyer, M. U. B. 1, 134. Statuten der Provincialsynode von 888 mai 1., cap. IV: libellum proclamationis super iudeos qui habeant metis.

2) Calm. 1, 359. 3) Vgl. Excurs III. 4) Meur. 442.

erhält der Graf halb so viel als der Bischof, aber mindestens doppelt so viel als die andern Beamten[1]). Wir kommen hierauf noch zurück. Ferner übt der Graf die Strassenpolizei und verhindert den Bau befestigter Häuser. Er controlirt die Maasse, confiscirt den falsch gemessenen Wein und nimmt von diesem, welchen Villici und Schöffen dem Betroffenen wegnehmen, ein Drittel. Wie in der Stadt, so hat er die oberste Polizeigewalt auch innerhalb der Bannmeile. Die Grafengewalt liegt in den Händen eines vornehmen Geschlechtes der Umgegend, und zwar bis 1048 der Grafen vom Elsass, bis 1130 des Hauses Lüneville, bis 1220 der Grafen von Dagsburg. Mit dem Tode des Grafen Theobald, welcher keine Söhne hinterliess, erlosch diese Familie. Seitdem giebt es keine Grafschaft von Metz mehr[2]). — Nach dem Grafen ist vor Allen wichtig der judex. Seine, wie auch des Grafen Thätigkeit, erstreckt sich nicht nur über die Stadt, sondern über das ganze Bisthum. Nicht selten finden wir die Unterschrift Beider bei Acten des Bischofs, welche ausserhalb der Stadt vorgenommen wurden. So z. B. 1055[3]), 1060[4]) und öfter. Ueber die Stellung des judex sagt Klipffel[5]): En somme le judex ou advocatus civitatis de Metz n'était autre chose que l'officier appelé ailleurs scultetus, centurio, causidicus etc. etc. und so stellt ihn auch Waitz[6]) in einzelnen Fällen dem Schultheissen gleich. Er findet sich zuerst 945[7]) gleich hinter dem Pfalzgrafen unterschrieben, und zwar bei einer Schenkung, welche der Bischof der Abtei St. Glossindis macht. Die Güter liegen theils in theils ausser der Stadt. Er besass ferner die Marktpolizei. „Schon im Jahre 1039 erfahren wir, dass die Richter über ihren Antheil an den Marktgefällen mehrmals als Mitgift für ihre Töchter verfügt

---

[1]) Doch gelegentlich auch vielmehr als die Letzteren. Die drei Villici gelten bei solchen Gelegenheiten zusammen als eine Person.

[2]) Vgl. Klipffel p. 23.

[3]) Calm. 1, 447. [4]) Meur. 364.

[5]) p. 37.

[6]) V.-G. VII, 416 und Anm. 6.

[7]) Calm. 1, 359.

hatten[1])". Seine Unterbeamten sind die Villici in den Vorstädten, der erste Schöffe vermuthlich in der Altstadt. Woher Klipffel[2]) alle die Einkünfte des judex ermittelt hat, von welchen er berichtet, weiss ich nicht. — Neben dem judex steht der Vogt. Auch dieser ist 1090[3]) im Besitze der Marktpolizei, empfängt die Einkünfte, welche hieraus sich ergeben und hat sein Amt als ein erbliches bischöfliches Lehen. Was die Einkünfte des Vogtes betrifft, so steht er in dieser Hinsicht auf einer Stufe mit dem Schöffenmeister. Das Stadtrecht[4]) nennt verschiedene Gerichtsgefälle und die Art ihrer Vertheilung: des VII. s. et demei si ait messire l'evesque XL d., et messire li cuens Daubore XX d., et ly vowey X d., et li maistre eschevin X d., et li maiours X d.: des XXXII s. et demei sy ait messire l'evesque XX s. et messire li cuens de Daubore X s. et ly vowey X d. li maistre eschevin X d., li III maiours X d. . . . Andere Einnahmen hatte der Vogt bei der Wahl der maiours, wovon wir später noch sprechen werden. Ferner war es Pflicht des Vogtes anwesend zu sein, wenn Jemand der Kirche etwas schenkte[5]). — So berührte sich sein Amt sehr nahe mit dem des judex, und es kann daher nicht verwundern, wenn beide Aemter mit der Zeit in der Hand des Judex vereinigt wurden. Doch verlor sich deshalb nicht etwa der Titel advocatus, sondern vielmehr der Titel judex, und dies so vollständig, dass das Stadtrecht denselben überhaupt nicht mehr kennt. Schon 1137 kommt ein Albertus in derselben Urk. einmal als judex und einmal als Advocatus vor[6]). Den fast

[1]) Sauerland p. 39. nach dem Extrait de l'Inventaire des titres de la cathédrale de Metz p. 11—49. in den Miscellanea Metensia Hds. no. 4. der Metzer Bibliothek. Auch Urk. bei Meur. 369 ad a. ca. 1075.

[2]) p. 71.

[3]) Calm. ed. 2. II, 243. Vgl. den Text bei Sauerland p. 42. Betreffs der Einkünfte von der Marktpolizei herrschte übrigens keine Gleichheit zwischen dem Vogt und dem ersten Schöffen, wie sonst wohl. Er erhielt 10, jeder der Villici und der erste Schöffe drei Solidi. Urk. ca. 1080. Calm. 1, 477.

[4]) Klipffel p. 385. [5]) So 1137. Bén. p. 111.

[6]) S. vor. Anm.

völligen Uebergang beider Aemter in eins, und gleichzeitig das Vorwiegen der Würde des judex sehen wir 1193[1]), wo es heisst: judicibus civitatis qui nunc Advocati dicuntur — und weiter: nobis (sc. episcopo) ac Symoni nē[2]) Judici et Advocato dicto complacuit . . . Später konnten auch Bürger dies Amt zu Lehen erwerben, und 1345 ging es ganz in die Hände der bürgerlichen Verwaltung über[3]).

In seiner Hauptaufgabe, dem Marktschutz, hat der Vogt darauf zu achten, dass Niemand von den Händlern und besonders von den Fleischern sich heimlich (der Zahlung des Marktgeldes) entziehe, und dass die Zeit des Marktes genau innegehalten werde[4]). Seine Helfer sind dabei die Castaldi der Stadt. Sauerland[5]) identificirt dieselben mit den drei Villici der Vorstädte, und seine Meinung findet eine Stütze an einer Stelle im dritten Bande von Calmet[6]), wo wir lesen: Gastaldio id est villicus. Sicher ist, dass die Gastalden nie wieder genannt werden, während später der Name Villicus ganz allgemein gebräuchlich wurde. Auch dieser stand, wie jene unter dem Vogt, unter dem fast gleichbedeutenden judex und hatte in dieser Stellung u. A. die Eintreibung der Zinse zu besorgen, wobei er es an Erpressungen nicht fehlen liess[7]). Dass die Villici, die maiours, die letzten der städtischen Beamten waren, zeigt nicht bloss der Umstand, dass ihr Name auch noch in späterer Zeit[8]) in den Zeugenreihen die letzte Stelle einnahm, sondern auch besonders der, dass alle Drei bei der Vertheilung der Strafgelder zusammen nur als eine Person gerechnet werden, welche, wie

---

[1]) Bén. p. 159.

[2]) Die Herausgeber erklären das nē als Abkürzung von nostro. Daran ist doch wohl nicht zu denken. Wahrscheinlich ist zu lesen nē = nunc.

[3]) Vgl. Klipffel p. 71. [4]) 1090. Calm. ed. 2. s. Anm. 3 auf Seite 67.

[5]) p. 42. [6]) ed. 2, III, 55. Vgl. Waitz, V.-G. VII, 319. Anm. 2.

[7]) Vgl. die Urk. für die Fleischer. 1193. Vgl. oben p. 63. Als ministri urbis sollen die Villici bereits 1126 vorkommen. Klipffel p. 72. Ein Johannes villicus 1147. Bén. p. 118.

[8]) 1190. Bén. p. 147.

wir in der oben angeführten Stelle des Stadtrechtes sahen, gleich viel erhält wie der Vogt und der Schöffenmeister. Der in sein Amt eintretende Villicus zahlte dem Bischof 40 Solidi, ausserdem für seine Wahl noch 9; dem Vogt gab er 15 Solidi und der Frau des Vogtes einen Ring im Werthe von 5 Solidi. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. In den ersten sechszehn Tagen seines Amtes, aber nicht später konnte er sich einen Decan suchen[1]). Der Villicus des Stadttheils Porta Mosellae hat die besondere Ehrenpflicht, beim Nahen des Kaisers demselben die Stadtschlüssel drei Meilen weit entgegenzubringen, und alle drei Villici waren in demselben Falle dazu bestimmt, mit dem vorausgesandten Marschall des Kaisers die nöthigen Unterhandlungen wegen der Aufnahme u. s. w. zu führen.

Neben diesen vorzugsweise städtischen Beamten ist dann noch als erster Pfalzbeamter zu nennen der Vogt von Montigny. Derselbe hat die Pflicht, zur Zeit der Sedisvacanz die Pfalz zu bewachen, die bischöflichen Repräsentationspflichten dem Kaiser gegenüber auszuüben, und sowohl, wenn der Bischof, als wenn der Kaiser in Metz Hof halten, in ihrer Umgebung zu sein. Der Familiensitz dieses Beamten ist Novum Castrum (Neufchaistel). Auffallend ist bei der Bedeutung dieses Beamten, dass er[2]) mit einer Ausnahme (1190)[3]) in den Zeugenreihen nicht die erste Stelle nach dem Bischof einnimmt.

Endlich ist hier noch einer Beamtenklasse zu gedenken, welche Klipffel des Oefteren erwähnt: der Parochialgrafen. Auf die Bedeutung der Kirchspieleintheilung in den Städten hinweisend, sagt er[4]), diese habe bei irgendwelchen Umwälzungen immer die Basis für die Einführung neuer Beamten abgegeben. So habe auch Metz seine Kirchspieleintheilung gehabt, und wie die Kirchspiele anderwärts sich nach Familiengruppen (Geburschaften, Heimschaften) getheilt hätten, so auch dort;

---

[1]) Klipffel p. 384. Es ist daher falsch, wenn Sauerl. l. c. Decane und Villici einander gleich stellt.

[2]) oder sind es Angehörige seiner Familie?

[3]) Bén. p. 148. [4]) p. 54.

die Stelle, welche an andern Orten die Kirchspielräthe einnahmen, hätten dort die Kirchspielgrafen inne gehabt. Nun ist die Thatsache der Eintheilung in Parochien in Metz nicht zu läugnen; auch das spätere Institut der Amans beruht darauf. Aber nach 1120, wo sie zuerst auftreten sollen, kann ich die Kirchspielgrafen in keiner unserer Quellen der Metzer Geschichte finden. Sie sollen identisch sein mit den niederen Schöffen, den roturiers, also bürgerlichen Schöffen, von welchen Meurisse spricht; aber diese sind den Quellen gleichfalls unbekannt. Weiter weiss Klipffel[1]) mit Hinweis auf Meurisse[2]) zu berichten, wie 1197 zwischen oberen und unteren Schöffen Zwiespalt geherrscht habe, und er erzählt, dass die alten Familien (wahrscheinlich als Repräsentanten des höhern Schöffenthums) in diesem Kampfe mit dem Grafen von der Champagne, die Andern mit Graf Theobald von Bar im Bunde gewesen seien. Da Meurisse nicht berichtet, wer gesiegt habe, so meint Klipffel, der Kampf werde unentschieden geblieben sein. Woher hat nun Meurisse seine Kenntnisse? Aus einer alten handschriftlichen Chronik, welche, wie ich vermuthen möchte, die Kämpfe der Bürgerschaft gegen Bischof Johann in diese Zeit schiebt; denn in diesen (1232—1238) war allerdings ein Graf von Bar mit dem Bischof gegen die Bürgerschaft verbunden[3]). Auf alle Fälle liegen hier Verwirrungen vor, und Klipffel selbst charakterisirt die Ueberlieferung über jene angeblichen Kämpfe als le vague (!) souvenir des troubles survenus en 1197[4]). Wie es möglich war, aus einer derartigen Ueberlieferung, bei dem vollständigen Stillschweigen aller massgebenden gleichzeitigen Quellen eine ganze Klasse von Beamten zu reconstruiren, und auch deren Functionen: Bewachung und Besorgung der Grundbücher, Strassen- und Marktpolizei, Steuererhebung und eine

---

[1]) p. 63. [2]) p. 439.

[3]) Vgl. Annales S. Vincentii Mettensis ad a. 1232. 1233. MG. SS. III, 159.

[4]) p. 77. Ueber die später auftretenden Grafen, welche allerdings wohl Parochialgrafen gewesen sein mögen, vgl. unten.

Jurisdiction in der Art der Burdinge in Worms und Köln aufstellen zu wollen, verstehe ich nicht. Wir werden vielmehr sagen müssen, dass Klipffels Annahme und Alles, was er über die Parochialgrafen der früheren Zeit erzählt, jeder genügenden Begründung ermangelt, und dass die Existenz des ganzen Instituts, so lange keine besseren Beweise ermittelt sind, wenigstens für die Zeit bis ca. 1200 zu läugnen ist.

§ 5.

Ein städtisches Schöffencolleg findet sich vielleicht schon 910[1]), wo mehrere Scabinen sich bei der öffentlichen Verhandlung mit unterzeichnen. Ganz sicher lässt es sich indess erst 987[2]) nachweisen, wo in einer Urk. des Gorzer Chartulars drei Pfalzschöffen unterschreiben. Dass die Schöffen in früherer Zeit sehr wahrscheinlich aus den bischöflichen Ministerialen genommen wurden, habe ich oben erwähnt und dafür einige Belege beizubringen gesucht[3]). Dies Schöffencolleg gewinnt für die Metzer Stadtgeschichte in besonderem Maasse an Bedeutung dadurch, dass aus ihm der wichtige **Schöffenmeister** hervorging. — Dieser Anführer des Schöffencollegiums tritt uns als besonderer Beamter zuerst im Jahre 1000 entgegen, und zwar bereits als Angehöriger des bischöflichen Hofes in einer Angelegenheit, wo es sich um die Entscheidung des Bischofs über das Verhalten des Vogtes von Senones handelt[4]). Die zweite Erwähnung des ersten Schöffen (Namens Amolbert)[5]) finden wir 1055[6]). Der Abt von Gorze schenkt Güter der Abtei an einen gewissen Martinus, der ad Tucheimontem, also gleichfalls ausserhalb Metz wohnt, mit bestimmten, einschrän-

---

[1]) Calm. 1, 338.

[2]) Vgl. Sauerl. p. 43 Anm. 2. S. auch oben p. 61.

[3]) S. vor. Anm.

[4]) generalis cortis mei judicio ubi etiam Theodericus tunc sanctae sedis nostrae primus scabinus, examinandum duxi quid exspectare deberet, quicumque advocatus ipsius loci. Gallia christ. XIII, p. 461 no. 16.

[5]) Bén. p. 90.

[6]) Ueber diese Urk. vgl. auch oben p. 34 Note 1.

kenden Bedingungen[1]). Der Graf von Metz, Folmar unterzeichnet als erster, der erste Schöffe als zweiter Laie. Die Urk. ist consensu fidelium nostrorum vollzogen. Eine zweite Urk. desselben Jahres zeigt ihn uns, als in Metz eine Handlung vollzogen wird favente Folmaro comite, omnique nostri palatii senatu[2]). Den Titel Legislator führt Amolbert 1058, wo er dem vom Abte geleiteten Placitum beiwohnt, wobei abermals gegen einen Vogt (von St. Clemens) verhandelt wird, und die Eidesleistung coram fidelibus nostris vollzogen wird[3]). 1073 haben wir die schon oben[4]) erwähnte Bestimmung, er solle drei Solidi von den Marktgefällen erhalten in mercedem sui officii, quatinus neque inferri a quolibet, neque sinant injusticiam vel injuriam pati quemlibet[5]). Es ist bereits gesagt, dass er diese Marktpolizei mit den drei Villici und unter dem judex versah. — 1075[6]) wird eine Verhandlung, betreffend einen Streit der Bauern von St. Arnulf in Gegenwart der Getreuen des Bischofs vorgenommen. Der erste Schöffe Johannes[7]) macht den Beschluss der Zeugen. — Bei dem Placitum des Poppo, veranstaltet 1095[8]), und zwar öffentlich in Metz, ist ebenfalls der Metzer erste Schöffe der Letzte, der von allen Leuten des bischöflichen Hofes unterzeichnet. In der bereits oben[9]) näher besprochenen Urk. wird das Recht eines ländlichen Vogtes bestimmt et ut firmiori fulciatur robore subter notamus inscriptionem nostri nominis nostrorumque fidelium. Der erste Schöffe nennt sich Vvipaldus mettensis primus scabinio[10]). — In den Jahren 1111[11]), 1121[12]), 1126[13]) finden wir dann einen gewissen Dietrich erwähnt. Dagegen ist der 1130[14]) genannte,

---

[1]) Das Wirkungsgebiet des ersten Schöffen erstreckt sich also wie das des Grafen und des Vogts über Metz hinaus; das beste Zeichen, dass er kein speciell städtischer Beamter war.

[2]) Calm. 1, 447. [3]) Bén. p. 91. [4]) p. 67 Note 3.

[5]) Meur. 369. [6]) Bén. p. 97.

[7]) Auch erwähnt bei Calm. 1, 477 gegen 1080. [8]) u. [9]) Vgl. oben.

[10]) Noch einmal, jedoch nur als Scabinio 1090. Meur. p. 380.

[11]) Calm. ed. 2. III, 62. [12]) ibid. V, 132. [13]) Meur. 402.

[14]) Bén. p. 108.

allerdings an der Spitze der Schöffen stehende, eines auszeichnenden Titels indess ermangelnde Dietrich wohl schwerlich mit Jenem identisch, weil eine zweite Urk. desselben Jahres[1]) einen Andern (Bertrannus), und zwar zum ersten Male als magister Scabinorum anführt[2]). Hinter ihm treten in der Zeugenreihe noch auf der camerarius, dapifer und pincerna. Der Schöffenmeister rangirt also vor den drei bischöflichen Beamten, während er als erster Schöffe bisher immer hinter denselben unterzeichnet hatte. Denselben Bertram finden wir wieder 1137[3]) hinter dem Judex unterschrieben in einer Sache, den Güterbestand von Villers betreffend. — Der Ugo scabinio, der 1158[4]) bei der Schenkung an Gorze auftritt, ist ohne Zweifel der Schöffenmeister und identisch mit jenem Hugo, welcher 1147 bereits erscheint[5]). Er findet sich wieder in einer Urk., die zwischen 1164 und 1171 ausgestellt ist[6]), sowie in einer Urk. von 1171[7]). — 1181[8]) lesen wir bei der Güterbestätigung des Bischofs für St. Vincenz den Namen eines Haymo Scabinus Metensis. — Bei der Verfügung Bertrams über die Geldwechsler 1190 steht der Schöffenmeister (Henricus) mit seinen beiden Brüdern am Ende der Zeugen, welche lauter bischöfliche Ministerialen zu sein scheinen[9]). — Die Urk. desselben Bischofs über die Fleischerabgabe 1193[10]) bezeugt Schöffenmeister Peregrinus als fünfter der Laien. Voraus gehen vier Adlige. — 1196[11]) erscheint der Schöffenmeister Radulphus wiederum hinter den Ministerialen. — 1197[12]) lesen wir den Namen des Schöffenmeisters Reniers. — Endlich sehen wir 1214[13]) einen Simon Falco, 1215[14]) einen Hugo Gos in diesem Amte auftreten. —

---

[1]) Meur. 404.

[2]) Der Titel Schöffenmeister ist also erst von diesem Jahre an zu gebrauchen.

[3]) Bén. p. 111. [4]) Bén. p. 122.

[5]) Bén. p. 118. Doch ist in diesem Jahre noch nicht er Schöffenmeister, sondern ein gewisser Albertus.

[6]) Bén. p. 130. [7]) Stumpf A. imp. no. 489. [8]) Bén. 139.

[9]) Bén. p. 147. [10]) Bén. p. 159. [11]) Bén. p. 161.

[12]) Bén. p. 164. [13]) Meur. 442. 443. [14]) Bén. p. 179.

Wir sehen von der weiteren Betrachtung dieser Reihenfolge ab, um uns nun der Frage zuzuwenden: Wie ist das Amt des Schöffenmeisters entstanden? Welches waren die Befugnisse, welches die Stellung des ersten Schöffen, späteren Schöffenmeisters in ihrer allmählichen Entwicklung?

§ 6.

In älterer Zeit gestaltete sich die Sache sehr einfach. Er war eben nichts als einer der untersten bischöflichen Beamten, wie seine Zurücksetzung hinter allen andern titelbegabten Ministerialen deutlich zeigt. Seine Befugniss erstreckte sich nicht über die Stadt allein, sondern gleich der der Uebrigen, auf das ganze Machtgebiet des Bischofs überhaupt. Er steht auf gleicher Stufe mit den drei Villici, übt mit diesen zusammen die Marktpolizei und erhält gleich ihnen dafür den Entgelt von drei Solidi[1]). Für seine sonstige Thätigkeit wird er mit dem Titel legislator bezeichnet. Dass dies nicht Gesetzgeber bedeutet, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Man kann indess an eine gerichtliche Thätigkeit denken, und seine Stellung an der Spitze der Schöffen weist unmittelbar darauf hin. Dann würde lex mit Urtheilsspruch, Sentenz wohl am besten übersetzt sein. Der erste Schöffe hätte also in seiner Stellung als legislator entweder das Urtheil im Namen seiner Collegen dem Leiter des Gerichtes zu verkünden, oder wenigstens den Wortlaut des Urtheils zu formuliren gehabt. Beides könnte in legislator ausgedrückt sein. Der primus scabinus ist also ursprünglich nichts als einer der Schöffen, der vermuthlich aus ihrer Mitte, sei es durch den Leiter des Gerichts, sei es durch die Schöffen selbst, zu ihrem Obmann erwählt wird: der Sprecher der Schöffen. Unwahrscheinlich, wenigstens durch nichts zu beweisen ist die Vermuthung Klipffels, welcher in ihm ursprünglich eine Art Vertreter des Grafen sehen will. — Ein solches Amt kann schon seit längerer

---

[1]) Vgl. p. 67 Note 3.

Zeit bestanden haben, ohne indess in den Quellen einer Erwähnung für werth gehalten zu sein. So verliert auch die Erwähnung des Schöffenmeisters im Jahre 1000 zwar nicht alle, aber doch viel von ihrer Auffälligkeit[1]). Die Wahl besorgt der Bischof aus der Reihe seiner Ministerialen, denn wie wir gesehen haben, begegnet der erste Schöffe im 11. sec. immer unter den fideles des Bischofs. Seit dem Emporkommen der Bürgerschaft indess in der ersten Hälfte des 12. sec. scheint er aus den Parentelen gewählt worden zu sein, und zwar wie wir vermutheten aus der Porta Saliae. Noch ein Umstand zeigt, dass er am Ende des 12. sec. einen höheren Rang einnimmt als an dem des 11. sec. Während er hier nämlich bei der Vertheilung der Strafgefälle mit den Villici auf gleicher Stufe steht, rechnet man ihn hundert Jahre später dem Vogte und den drei Personen der Villici zusammen gleich. Wie diese und wie jener erhält auch er zehn Solidi. — Wenn Klipffel[2]) sagt, es sei leicht zu begreifen, wie die Bedeutung des Schöffenmeisters sich unmerklich mit der der freien Einwohnerklasse habe vergrössern müssen; während des ganzen 11. und 12. sec. sehe man den ersten Schöffen als Repräsentanten der Gemeinde die Urkunden der Bischöfe unterschreiben; seine Gegenwart an der Seite ihrer hohen Beamten sei gleichsam ein lebendiges Symbol der politischen Zweiheit in der Stadt — so irrt er in mehreren Beziehungen. Denn erstens vergrössert sich die Bedeutung der freien Einwohnerklasse noch gar nicht im 11., sondern erst im 12. sec. und da nicht unmerklich, sondern plötzlich und gewaltsam. Ferner ist der erste Schöffe während des 11. sec. nur einfach bischöflicher Ministerial, keineswegs Repräsentant einer Bürgergemeinde. So kann er auch in seinem Amte als Vorsteher des Schöffencollegs im 11. sec. kein Symbol politischer Zweiheit sein, deren Dasein für jene Zeit sich noch

---

[1]) Sauerl. p. 70. führt die Hervorhebung des Schöffen in dieser Zeit als einen Verdachtsgrund gegen die Urk. an.

[2]) p. 47.

gar nicht erweisen lässt. Was dagegen das 12. sec. und besonders die zweite Hälfte desselben betrifft, so gebe ich zu, dass er hier allerdings Repräsentant der Bürgerschaft war, wie er denn auch aus ihr und zum Theil durch sie erwählt wurde. Dies Letzte nahm freilich 1180 ein Ende.

Mit der Annahme des Hervorgehens aus dem alten, längst bestehenden Schöffenthum würde stimmen, dass das Amt sehr wahrscheinlich auf Lebenszeit verliehen wurde. Dietrich begegnet uns 1111 und zuletzt 1126, Bertram 1130 und 1137, Ugo 1158 und 1171. Ist nun auch die Vermuthung möglich, dass derselbe Mann mehrmals das Amt bekleidet habe — was vorkam und 1180 verboten wurde — so liegt doch die Annahme nahe, dass er es überhaupt gar nicht niedergelegt habe. Diese Ansicht findet eine Stütze an der Verordnung des Bischofs Bertram von 1180, welche befiehlt, dass (angeblich altem Rechte gemäss) der Schöffenmeister nur auf ein Jahr gewählt werden solle. Die Urk. ist so wichtig in Bezug auf den Wahlmodus, die Stellung des Schöffenmeisters zur Kirche und seine Amtspflichten in späterer Zeit, zudem für die Politik des Bischofs Bertram, dass ich den Inhalt derselben hier genauer darstellen muss[1]. — Der Bischof klagt zunächst darüber, dass früher die Wahl oft zu Parteizwisten geführt habe, als Klerus und Volk dieselbe besorgten. Um dem vorzubeugen, habe er sechs Personen bestimmt: den Primicerius und die Aebte von Gorze, St. Vincenz, St. Arnulf, St. Clemens und St. Symphorian, welche jährlich am Benedictstage (21. März) sich eidlich verpflichten, nach bestem Wissen und Gewissen den Geeignetsten erwählen zu wollen. Fehlt einer der Sechs, so soll dies nicht hindern, dass die Wahl von Statten gehe. Jeder ohne Unterschied des Standes, Ministerial oder Bürger, Bewohner der Stadt oder der Vorstädte hat das passive Wahlrecht, Unfreie allein ausgenommen, und er ist gezwungen die Wahl anzunehmen, es sei denn, dass er bereits vorher eine Wallfahrt nach Jerusalem gelobt hätte. Nach geschehener

[1]) Die Urk. ist nach dem Original edirt von Klipffel p. 392 ff.

Wahl wird er dem Bischof vorgestellt, um den Huldigungseid[1]) zu leisten und in das Amt von ihm eingesetzt zu werden. Darauf schwört er vor dem Clerus und dem Volke drei Eide: erstens, dass er nach Ablauf des Amtsjahres das Amt nie wieder übernehmen wolle; zum zweiten, dass er unter keinen Umständen irgendwelche Geschenke als Entgelt für Urtheilssprüche selbst oder durch Mittelspersonen annehmen werde; drittens endlich, dass er gewissenhaft und mit wachsamem Eifer die Rechte des Bischofs, der Kirchen, der Waisen und Wittwen, der Armen und der Reichen bewahren; dass er ein Urtheil, das in rechter Weise ihm abverlangt werde zu verkündigen nicht zögern wolle, es sei denn, dass Ungewissheit

---

[1]) Hier muss ich ein sonderbares Missverständniss Klipffels (p. 60.) erwähnen. Derselbe will nämlich in dem hominium, das dem Bischof geleistet wurde, nur eine promesse de sûreté avec serment, keinen Lehenseid sehen, und er sagt: über diese Auslegung des Wortes hominium liessen gewisse Ausdrücke der in Rede stehenden Urk. keinen Zweifel, nämlich: Faciat hominium primicerio, nullum ab eo feodum recepturus etc. etc. . . . Consequenter abbatibus, abbatissis, et si qui sunt alii a quibus de novo vel antiquo jure feodum recipere debet, hominio obligabitur. — Schon dies Letzte zeigt, dass es sich um Uebernahme von Lehen handelt. Bei dem ersten Theile hat Klipffel unrichtig gekürzt; der Satz lautet nämlich: Post factam fidelitatem et praestito, ordine praemisso, juramento, faciat hominium primicerio, nullum ab eo feodum recepturus, quia beneficium ab ipso descendens ad alium jam fuerat, quum haec agerentur, translatum. Also auch hier dasselbe, mit der Einschränkung, dass das betreffende Lehen bei Ausstellung der Urk. schon weiter übertragen war, der damals zu erwählende Schöffenmeister also vom Primicerius nichts erhielt. Gleichwohl leistete er das hominium, gewiss der Form halber. — Ganz unbegreiflich ist aber, dass Klipffel nach den oben erwähnten Aeusserungen fortfährt: Ne ressort-il pas évidemment de là que le maître-échevin est tenu à l'hommage envers l'évêque, comme envers les abbés et les abbesses, pour certaines terres que les uns et les autres lui donnaient en fief? Also was wenige Zeilen vorher bestritten wird, sieht man hier plötzlich als ganz sicher hingestellt! — Wie gesagt, es ist lediglich von Lehenseiden die Rede, denn was Klipffel promesse de sûreté avec serment nennt, das sind die ausführlich vorgeschriebenen drei Eide, welche der Schöffenmeister vor Clerus und Volk leistete.

oder Unkenntniss ihn hindere; dass er im Falle des Schwankens über die Beantwortung irgend einer vorgelegten Frage seine Rathgeber befragen und darauf sogleich den richtigen Spruch verkündigen; endlich dass er von den zum Schöffenthum gehörigen Lehen nichts veräussern wolle. — Ist am Benedictstage der Bischof in Metz nicht anwesend, so soll die Wahl dennoch vollzogen werden; der Gewählte soll seine Eide leisten und sein Amt verwalten bis zur Ankunft des Bischofs. Dann leistet er den Huldigungseid und empfängt das Lehen (donum) zurück. — Wird durch Tod, Krankheit oder gar durch ein Verbrechen des Schöffenmeisters das Amt erledigt, so soll innerhalb acht Tagen ein Anderer für den Rest des laufenden und die volle Dauer des nächsten Jahres gewählt werden. Er leistet darauf den Treueid und seine andern Eide; dann dem Primicerius das hominium, darauf den Aebten, den Aebtissinnen und denjenigen, welchen er etwa sonst noch nach altem oder neuem Rechte das hominium leisten muss, um irgendwelches Benefiz von ihnen zu erhalten. — Die Urk. belehrt uns über die Veranlassungen zu ihrer Entstehung: es waren Parteistreitigkeiten bei der Wahl. Möglicherweise war ein zu starkes Hervortreten der Reichen von den untern Bevölkerungskreisen lästig empfunden worden. Vergegenwärtigt man sich, dass in den letzten zweiundzwanzig Jahren vor Erlassung dieses Gesetzes wahrscheinlich Parentelangehörige das Amt des Schöffenmeisters in Händen gehabt hatten, und dass diese Zeit fast ganz mit der schwachen Regierung der Nachfolger Stephans von Bar († 1163) zusammenfiel, so erklärt sich, wie allerlei Missbräuche einreissen konnten. Nicht die dauernde Behauptung des Amtes durch dieselbe Person; diese war, wie wir sahen, bereits ein älteres Herkommen. Wohl aber die Käuflichkeit des Urtheils; Nachlässigkeit in der Pflichterfüllung ärmeren und schutzlosen Personen gegenüber; Verschleppung von Rechtsstreiten; und speciell zum Schaden für die Kirche mangelnder Schutz derselben und Verschleuderung der an dem Amte haftenden Lehengüter. Man muss diese Dinge festhalten, und namentlich die Schäden ins Auge fassen, welche die niedere

Bürgerschaft betreffen, um zu verstehen, dass die letztere der Reform des Bischofs einen Rückhalt verlieh, und dass ein Protest auch gegen weitergehende Verfügungen des Gesetzes fürs Erste sich nicht erhob. Denn im Grunde genommen ist doch die Urk. ein deutliches Zeichen für das Bestreben der Kirche, den Schöffenmeister ganz in ihre Hände zu bekommen, indem sie angeblich der Parteistreitigkeiten halber fortan eine Mitwirkung des Volkes bei der Wahl ausschliesst und lediglich Cleriker, den Primicerius und fünf Aebte zu Wählern bestimmt. Indem die Aebte nur ausserhalb gelegener Kirchen dazu ersehen wurden, schloss man die Möglichkeit eines Anspruchs auf Betheiligung seitens sämmtlicher Klassen der Stadtbewohner aus. Der Bischof verlangte sodann den Huldigungseid in jedem Falle. Ist der Bischof zufällig zur Zeit der Wahl abwesend, so muss ihm der Eid nachträglich geleistet werden. Dafür wurde das Vorrecht der begüterten Klassen aufgehoben; jeder Bürger ohne Unterschied darf sich auf Erlangung des hohen Amtes Hoffnung machen. Aber die Gesinnung des Kandidaten gegen die Kirche wird als bestimmendes Moment für seine Wahl gegolten haben, und so wurde er in Wirklichkeit doch nur ein Geschöpf der Kirche, welche ihn nach ihrem Gutdünken an diese Stelle setzte. So versteht dies Gesetz, ein Meisterwerk eines schlauen Politikers, Allen zu nützen — mit Ausnahme der Parentelen. Gegen diese richtet sich die Bestimmung der Einjährigkeit des Amtes, der Unmöglichkeit einer Wiederwahl. Ihren Einfluss will die Urkunde im Vertrauen auf die niedere Klasse schmälern, vielleicht untergraben. Unberechtigt aber ist es und des äussern Beweises wie der innern Wahrscheinlichkeit ermangelnd, soweit zu gehen, dass man die Urk. als eine den untern Klassen geleistete Genugthuung ansieht, wie Klipffel[1]) dies gethan hat. Zunächst war den untern Klassen geholfen; aber bald mussten die Parentelen bemerken, was die Meinung war. Indem Jene die Aufrechterhaltung der nutzbringenden Bestimmung wünschten,

[1]) p. 60.

und es Diesen nur genehm sein konnte, wenn ein von der Kirche nach Belieben eingesetzter Oberster der Stadtverwaltung nicht länger als ein Jahr im Amte war, vereinigte sich im Jahre 1186 oder 1187 die Metzer Bürgerschaft, um eine Bestätigung obigen Gesetzes vom Papst Urban III. zu erwirken, welche auch erfolgte[1]). Schon früher hatte Friedrich I. auf Ansuchen Bertrams die Rechsgiltigkeit jener Verordnung officiell bestätigt[2]). So blieb dieselbe einige Zeit in Kraft. Aber der Umstand, dass jedem Bürger das passive Wahlrecht zukam, hat mit der Zeit neben den Aufständen des 13. sec. bewirkt, dass das Amt lediglich in die Hände der Geschlechter zurückkehrte. Schon 1190 war wieder Einer aus der Parentel Porta Saliae Schöffenmeister[3]), und gegen Ende des 13. sec. wurde dies immer häufiger, zuletzt zur Regel, endlich zum Gesetze. — Der Modus der Wahl hielt sich länger.

§ 7.

Wir sehen mithin eine in fünf Perioden sich vollziehende Entwicklung des Oberscabinenamtes:

1. Periode. Wahl aus der Mitte des Schöffencollegs. Der erste Schöffe ist lediglich Sprecher der Schöffen. Seit früher (karolingischer?) Zeit bis gegen das Jahr 1000.

2. Periode. Der erste Schöffe wird vom Bischof aus der Reihe seiner Ministerialen gewählt, fungirt wahrscheinlich in derselben gerichtlichen Thätigkeit bei den Rechtsacten des Bischofs und hat daneben geringe polizeiliche Befugnisse. Er steht unter dem Stadtvogt gleich den Villici der Vorstädte. Bis zum Anfange des 12. sec.

3. Periode. Seine polizeiliche Thätigkeit steigert sich mit der Zeit und begünstigt von dem Umstande einer langen Amtsdauer zu einem allgemeinen Schutzrecht über die geistlichen und weltlichen Einwohner; seine gerichtliche Befugniss lässt ihn als obersten Beamten der revolutionären Stadtverwaltung

---

[1]) Bén. p. 144. [2]) 1181 apr. 18. Bén. 138.
[3]) Bén. p. 150.

weiter bestehen. Die Wahl geräth während der Wirren in die Hände von Clerus und Volk. Wachsender Einfluss der vornehmen Familienverbände, besonders der Porta Saliae. Bis 1180.

4. Periode. Besorgniss vor der zunehmenden Macht der Parentelen und eingetretene Missbräuche in der Verwaltung veranlassen die Reform Bischof Bertrams. Einjährigkeit des Amtes, keine Wiederwahl derselben Person, Huldigungseid an den Bischof, passives Wahlrecht aller Freien, actives in den Händen eines klerikalen Ausschusses. Bis gegen 1300.

5. Periode. Die trotz jener Reformversuche allmählich wieder aufgenommene Gepflogenheit, den Schöffenmeister nur noch aus den Geschlechtern und durch dieselben wählen zu lassen, wird Gesetz. Wohl bis 1316 durch Einstimmigkeit, von da an durch das Loos[1]).

Man sieht aus dieser Aufstellung, dass die Angabe Heuslers[2]), der Schöffenmeister sei ursprünglich durch die Geschlechter gewählt worden, dann in Abhängigkeit vom Bischof gerathen und erst später zu hoher Stellung als grand vicaire de l'empire gelangt — beträchtliche Ungenauigkeiten enthält, da die wirkliche Abhängigkeit vom Bischof das Erste, die Wahl durch die Geschlechter erst das Allerletzte ist. Die blosse Besetzung des Amtes durch den Bischof und die Bestätigung auf den Huldigungseid hin war dagegen, wie die Zeit lehrte, nur ein misslungener Versuch die alte Abhängigkeit wieder einzuführen. Vom Standpunkte der Gegenwart kann man von einer Abhängigkeit des Schöffenmeisters vom Bischof im 13. sec. nicht sprechen, wenn sie gleich den Zeitgenossen auf längere Dauer hergestellt schien. An der Spitze des um diese Zeit sich bildenden, zur Selbständigkeit kommenden Rathes war der Schöffenmeister trotz seines Huldigungseides unabhängig.

---

1) Klipffel p. 61.
2) Urspr. d. deutschen Stadtverf. p. 199.

§ 8.

Es ist im Vorhergehenden so oft von den Revolutionen des 12. und 13. sec. die Rede gewesen, dass es an der Zeit ist, diese **Periode der Umwälzung**, wenn auch nur kurz, näher zu betrachten. Die Differenzen zwischen Bischof und Volk mögen schon unter dem päpstlich gesinnten Bischof Hermann bestanden haben; zur offenen Erhebung kam es erst während der zweijährigen Vacanz des bischöflichen Stuhles nach der 1115 erfolgten Absetzung des vom Kaiser eingesetzten Bischofs Adalbero IV. Ein Abt von St. Georgen im Schwarzwalde, Theoger, wurde sein Nachfolger auf Betreiben der antikaiserlichen Partei. Bei seiner Erhebung finden wir die Bürgerschaft von Metz in vollem Aufruhr, der durch die Verhängung des Interdicts seitens dês Papstes Gelasius II. über die Stadt bis zur Aufnahme des Bischofs nur noch angestachelt wurde[1]). Die Weihe musste in Gorze stattfinden, da der Aufstand des Volkes die Vornahme derselben in der Stadt hinderte[2]), und die Parteiungen daselbst überhaupt jede Annäherung an die Stadt als unrathsam erscheinen liessen[3]). Aber auch die Landbevölkerung verhielt sich äusserst feindlich[4]) und brachte den Bischof in die grösste Gefahr. Am unerträglichsten wurde es, als er trotz aller Warnungen den Eintritt in die Stadt versuchen wollte. Der praefectus urbis sogar kam und stellte ihn zur Rede, weswegen er gekommen wäre[5]). Die Frage

---

[1]) Tandem vero Gelasius apostolicae sedis antistes hac dissensione comperta clero et populo Metensis ecclesiae literas misit, et ne quidem divinum servitium illic fieret, interdixit, priusquam idem episcopus fuisset ab urbe susceptus. Vita Theogeri II, 25. MG. SS. XII, 477.

[2]) in civitate id fieri tumultuantis populi seditio prohibebat. ibid. cap. 26. [3]) neque tamen ad urbem accedere tutum primicerius aestimabat, cum quidem adhuc incertum studia in contraria vulgus vel amore vel odio scinderetur. ibid. 25.

[4]) Jam passim fama disperserat Gorziam venisse pontificem, et ecce homines loci illius cum gladiis et fustibus exierunt tamquam ad latronem. ibid.

[5]) Nam inter alios urbis praefectus advenit, et cuius rei gratia ad urbem accesserit, sciscitatur. ibid. 27. SS. XII, 478. Ueber die Stimmung

zeigt zur Genüge, dass auch er zu den Gegnern des neuen Bischofs gehörte. Wer war dieser praefectus urbis? Man wird an den Vogt von Montigny denken können, da dieser ja während der Sedisvacanz die Aufsicht über die Pfalz hatte und die Stadtschlüssel aufbewahrte. Vielleicht ist aber auch der Graf gemeint. Der Schöffenmeister gewiss nicht, denn wenn dieser auch in der Zeit, als die Vita Theogers verfasst wurde (zwischen 1138 und 1146)[1]) bereits bedeutender geworden war, so berechtigt doch nichts ihn als praefectus urbis anzusehen. — Selbst persönliche grobe Insulten blieben dem Bischof nicht erspart, bis er zuletzt vorzog, von weiteren Versuchen, in den Besitz seines Bisthums zu gelangen, Abstand zu nehmen und Metz für immer zu verlassen. Das Wichtigste an der Erzählung über Theogers Vertreibung ist die Thatsache der Bildung von zwei Parteien in der Stadt. Als der Bischof sich der Stadt nähert, kommen ihm die Cleriker entgegen et quotquot erant sanioris consilii de episcopi sui gratulantur adventu[2]). So ist es also eine päpstliche und eine kaiserliche Partei, die sich mit wechselndem Glücke gegenüberstehen: war jener zuerst die Austreibung Adalberos gelungen, so vertrieben nun die Kaiserlichen, zu denen sich auch das Landvolk hielt, den antikaiserlichen Theoger. — Natürlich mussten unter solchen Verhältnissen Ansehen und Macht des Episcopats schwinden, die Ideen der bürgerlichen Unabhängigkeit zunehmen Es scheint auf den ersten Blick schwer zu sagen, welche Klasse der bürgerlichen Bevölkerung zum Bischof gehalten habe. Wenn man aber daran denkt, wie die Macht der Parentelen sich zum Nachtheil des Bisthums und der untern Klassen hob, wenn man dazu rechnet, wie sie doch am meisten Veranlassung hatten, im Hinblick auf

---

der antipäpstlichen Partei giebt folgende Stelle Auskunft: Sed ubi est auditum a civibus venisse in urbem episcopum, furibundi ac pleni insania evomunt in Theogerum mille convitia, nec solum illum urbe propellere, sed et gladio minantur extinguere. ibid.

[1]) Wattenbach, Gesch.-Quellen II, 100.

[2]) Vita Theog. II, 25.

die alte Freiheit, die sie möglicherweise, auf den Reichthum, den sie gewiss besassen und auf die nichtsbedeutende Stellung, die ihnen bisher in der Politik zugewiesen war, eine Veränderung der Dinge zu wünschen, so wird man zu dem Glauben kommen, die untern Klassen seien mit dem Klerus (oder wenigstens einem Theile desselben, da ja der Drohbrief des Gelasius auch an den Klerus gerichtet war) für den Bischof, die Parentelen gegen denselben gewesen. Die Letzteren trugen den Sieg davon. Fortan war es nicht mehr möglich, die Familienverbände im Stadtregiment unvertreten zu lassen. Auch als der Bischof Stephan von Bar (1120—1163) die verfallene bischöfliche Gewalt wieder herzustellen suchte, musste er doch den Parentelen Zugeständnisse machen. Das wichtigste derselben ist die Wahl des Schöffenmeisters aus ihrer Mitte, der dadurch recht zum Vertreter der gesammten Bürgerschaft wird, und ein Schutzrecht über dieselbe erlangt, welches freilich in der Folge allzu einseitig nur den Vornehmen und Reichen zu gut kam. Denn kaum war Stephan todt, so erneuerten sich die Wirren. Gleich der nächste Bischof Dietrich III. wurde aus der Stadt verjagt, und auch seine beiden Nachfolger hielten sich nicht lange. Als im Jahre 1179 nun der kluge Bischof Bertram zur Regierung kam, legten sich dank seinen Bemühungen auf eine Weile zwar die Unruhen, aber sein Bestreben, die Parentelen in ihren Errungenschaften zu schmälern, erwiesen sich als erfolglos.

§ 9.

Es ist bezeichnend für die mittelalterliche Geschichtsschreibung, dass von Allem, was Bischof Bertram für die Gestaltung der Stadtverfassung gethan hat, nirgends in den Schriftstellern etwas verlautet. Auch die Gesta episcoporum Mettensium (SS. X.), welchen die Gelegenheit davon zu sprechen am nächsten lag, enthalten sich jeglicher Andeutung. Glücklicherweise sind wenigstens einige Urkunden übrig geblieben, um uns über die Bedeutung des Mannes nicht ganz im Dunkeln

zu lassen, wenngleich, was sie bieten, so dürftig ist, dass der Hypothese der weiteste Spielraum gelassen wird.

Die erste und zugleich wichtigste dieser Urkunden ist bereits oben besprochen worden. Es ist die, welche die Wahl des Schöffenmeisters regelt. Wir haben gesehen, wie Bertam dies Gesetz gegen die Parentelen richtete, und wie er gerade hierbei auf die Sympathien der untern Klassen hoffen konnte. Sein weiteres Verhalten beweist, dass es ihm sehr wohl bewusst war, welchen Werth es für ihn hätte, sich auf diese Klasse stützen zu können. In diesem Sinne betrachtet, lässt sich die Bedeutung jener Acte verstehen, welche er 1193 vollzog[1]). Wir haben bereits im Vorhergehenden diese Urkunde zu besprechen Gelegenheit gehabt. Bertram gab den Fleischern die Erlaubniss, ihm ihre althergebrachte Abgabe persönlich zu überreichen und erlöste sie so von den lästigen Pressern, den Villici, welche bisher das Geld eingenommen hatten. Er wird andern Genossenschaften Aehnliches bewilligt haben. Wir sehen, was Bertram den niedern Klassen gegenüber als Hauptversöhnungs- und Lockmittel anwendet: die Beseitigung der bischöflichen Beamten, welche sich zwischen Bischof und Volk geschoben hatten und durch schlechte Amtsführung Streit verursachten, dessen Folge eine dem Bischof schädliche Missstimmung der niedern Klassen sein musste. Indem er den Fleischern als Genossenschaft die Urkunde ausstellte, erkannte er die rechtsgiltige Existenz dieser Vereinigung an. — Vielleicht war er es auch, welcher das Richter- und Vogtamt in einer Hand vereinigte und so die Unklarheiten beseitigte, welche dadurch hätten entstehen können, dass zwei Beamte mit nahe verwandten Functionen in derselben Stadt neben einander standen. Wenigstens haben wir gesehen[2]), dass 1193 die Richter „jetzt Vögte genannt werden“, wenn freilich auch schon 1137 zu constatiren war, dass ein Mann die beiden Aemter, die aber doch noch getrennt waren, bekleiden konnte.

---

[1]) Bén. p. 159.

[2]) p. 67 f.

— Eine fernere Massregel sehen wir 1196[1]. Früher wurden von jedem der Kirche hinterlassenen Vermögen $^3/_{10}$ für die Kirche St. Theobald, das Aussätzigenhospital St. Lazarus und zum Ausbessern der Stadtmauern abgenommen. Jetzt wurde mit Zustimmung des Rathes die Summe auf ein Zehntel herabgesetzt und so erreicht, dass der Absicht des Erblassers gemäss die Hinterlassenschaft nicht zum beträchtlichen Theile ihren Zweck verfehlte. — Hatte diese letzte Massregel indess mehr einen die ganze Bürgerschaft interessirenden und zuletzt der Kirche zu gut kommenden Inhalt, so suchte eine Verfügung des folgenden Jahres wiederum den niederen Klassen wenigstens eine Gleichberechtigung mit den höheren zu bewahren. Das betreffende Gesetz, die Einführung der sogenannten Amans[2], im Jahre 1197 erlassen, ist immer für eine selbständige Schöpfung Bertrams angesehen worden. Die Urkunde indess, welche uns vorliegt, trägt keineswegs den Stempel der Selbständigkeit, sondern giebt vielmehr in ganz unzweideutiger Weise zu erkennen, dass sie einen Beschluss der Bürgerschaft bestätigt. Gleichwohl ist es möglich, dass die Anregung zu der neuen Institution von Bertram ausgegangen ist, erstens weil die Ueberlieferung allgemein dafür ist, sodann weil sich in der Maassregel ein auffälliges Anklingen an ver-

---

[1] Bén. p. 162.

[2] Dass dieser Name, wie Klipffel meint (p. 68 A. 2.) = amanuensis sein soll, ist nicht anzunehmen. Ammannen, wie Heusler annimmt (p. 199), ist das Richtige. Uebrigens ist Amans erst ein späterer Name dieser Behörde. Ursprünglich heissen sie, wie auch die Urk. sagt, Prudhommes. — Was die Beziehungen des Instituts auf Köln angeht, so ist zwar zu sagen, dass an beiden Orten die Schreine local beschränkt waren. Aber in Metz fehlt der in Köln vorhandene allgemein städtische Schöffenschrein. Vgl. Ennen, Gesch. d. Stadt Köln I, 609. Indess ist nicht gesagt, dass Schöffen und Rath nicht eine beaufsichtigende Befugniss gehabt haben könnten. Näheres über das Schreinswesen in Köln findet man bei Liesegang, die Sondergemeinden Kölns. Bonn 1885. Die Schreinsurkunden, herausgegeben von Hoeniger, Bonn 1884. Vgl. auch Liebe, die kommunale Bedeutung der Kirchspiele in den deutschen Städten. Berl. Diss. 1885. Metz ist in dieser Arbeit ausser Acht gelassen.

wandte Einrichtungen in Köln erkennen lässt. Bedenkt man, dass Bertram nicht bloss früher einen grossen Theil seines Lebens dort zugebracht[1]), sondern auch noch in den Jahren 1187—1189, als er, beim Kaiser in Ungnade gefallen, von Metz geflohen war, sich nach Köln ins Exil begeben hatte[2]), so gewinnt die Annahme sehr an Wahrscheinlichkeit, dass der Bischof selbst jene in Köln bewährte Institution nach Metz übertragen habe.

Das Gesetz[3]) hat den Zweck, für die Bewahrung und Verwaltung der Grundbücher eine neue Behörde zu schaffen, und

---

[1]) Hierauf macht Klipffel p. 64 aufmerksam.

[2]) Gesta ep. Mett. Contin. I, 5. SS. X, 547. Dieser gleichzeitigen und an Ort und Stelle entstandenen Aufzeichnung bin ich geneigt den Vorzug vor den Kölner Annales S. Gereonis (SS. XVI, 734.) zu geben, welche Bertram noch 1191 in Köln sich aufhalten lassen, um so mehr als er 1190 folgende Urkk. erlassen hat: für die Wechsler (Bén. p. 147), für St. Theobald, die Zölle von der Wollenwage, dem Füllhaar und dem Hanf schenkend (ibid. 148.), für Neumünster, gewisse Zinserlasse enthaltend (Beyer, M. U. B. II, 154 no. 111. vgl. II, 747 no. 837.). Die Stelle der Annalen lautet: Eodem anno consecravit Bertrammus Metensis episcopus altare sancti Gereonis et sancti Petri et sancti Blasii. 4. Kal. Septembris. Die sehr kleine Schrift besteht nur aus derlei kurzen Notizen. Nun steht zwar die angeführte Stelle mit andern zusammen, welche auf 1191 passen, da aber gar keine Jahreszahl genannt ist und noch dazu die Notiz vor denen für 1190 und 1192 steht, so wäre es immerhin denkbar, dass doch das Jahr 1189 gemeint wäre. 1191 ist zu verwerfen.

[3]) Bén. p. 164. . . . com li citains de Mets aucunes coustumes aient eut souventes fois en leur jugemens, et ressuit pour droit commun niant profitable, pour la queil chose justice en ait maintes fois deffaillit et ait este abaixiée, toutevoies en la fin nous voulons et entendons les diz Citains pourvoir d'uzeir de millour droit; et pour voir iceaulx volantier en cestuy cais, pour lou bien et commun profit de pluxours et advenir, et pour la plus grant xurteit que nous avons veut en ceste chose, de nostre autoriteit premiérement, de toute la Clargiet, et par lou Consoil de nostre pueple de la Citeit de Mets, et pour l'amour de cyauls et par lour consentement et lour auctoriteit, li dis Citains ont eslut une voie amiable et profitable pour lour bezoignes mettre à fin, et pour ceaulx qui vainront après eauls, ont establi ung statu à wardeir à tous jours maix, par comun aicort, en teil maniere que j tesmoignaiges fiable par toute la Citeit courcet et ait vigour, et que li contraict et li merchies et

es zeigt sich bei dieser Gelegenheit die auch in andern Städten beobachtete Wichtigkeit der Parochieneintheilung. Den angeblichen Parochialgrafen hat Klipffel die Verwaltung der Grundbücher vor 1197 zugeschrieben; da dieselben sich nicht nachweisen lassen, so lässt sich nur annehmen, dass jenes Amt von dem Schöffencolleg versehen worden ist. Das ist auch viel wahrscheinlicher, denn welch ein Unterschied wäre es gegen früher gewesen, wozu hätte man eines neuen, so berühmt gewordenen Gesetzes bedurft, wenn die Parochien bereits Leute besassen, welche mit diesem Amte betraut waren? Und welcher Vortheil für die niedern Klassen hätte darin gelegen, den Parochialgrafen, welche ja ohnehin schon ihre Vertreter, ihre Schöffen gewesen sein sollen, ein Amt zu nehmen, um es wiederum Parochialbeamten in die Hände zu geben? — Es wurde also 1197 durch die Bürger von Metz dem gemeinen Nutzen und Vortheil zu Liebe, und weil früher in ihrer Rechtspflege sich mancherlei Unzuträglichkeiten ergeben hatten, eine neue Behörde eingesetzt. Um in allen Rechtsstreitigkeiten künftighin die Beweise bei der Hand haben zu können, sind über Rechtshandlungen schriftliche Aufzeichnungen zu machen,

---

les convenances que faites seront, par lai Citeit soient mises en escrit pour avoir juste mémoire de ceauls. Et pour osteir dor en avant tous fals blaimes que pourroient advenir sus ceauls et pour lou dit escrit wardeir, en chescune Eglise Parochals serait une airche, en la queille deux serres seront et deux clef, les quelles deux cleifs deux Prudhommes seront eslus en lai Paroche de bonne renommeie warderont fiablement, c'est à entandre chescuns une de celles cleif. Et sil estoit enci que discence fust entre aucune personne, chose ferme et estauble seroit et crue ce que seront trouvés en escrit mis en une des airches dezour dittes. Et sil estoit encor enci que aucuns par sa follie voucist aleir contre l'escrit mis en l'une des airches dezour dittes et par son mallice ne voucist croire lou dit escrit, ceu que par les Wardours des dittes airches seroit tesmoignes, on doit celui ou celle randre sa chose, selonc la tenour doudit escrit, sens nuls champs de baitaille. Et est assavoir que se nulz faixoient nuls marchies ne nulles convenances, se par escrit non mis en airche cils à cui on demanderoit seroit crus par son simple sairmant, sens nuls champs de baitaille, se il lou donoioit. Et que ses choses soient fermes, avons ces présentes lettres warnit de nostre scel . . . .

welche die neue Behörde aufzubewahren hat. Dazu befinden sich in jeder Parochie ein Schrein mit zwei Schlössern und zwei Schlüsseln. Jeden Schlüssel erhält ein hierzu erwählter Mann (Prudhomme), dessen Ruf tadellos ist. — Die Urkunde enthält sich jeder Andeutung darüber, aus welchem Stande der Bürgerbevölkerung die Prudhommes zu erwählen sind. Das wird darauf schliessen lassen, dass eben jedem Stande dies Amt zugänglich war, da es die Interessen jedes Standes wahrnahm. Auch wer die Prudhommes wählt, lässt sich nur vermuthen; höchst wahrscheinlich die Bürgerschaft, da ja dieser in der Urkunde ausdrücklich die Einführung der Institution zugeschrieben wird. — Man sieht auch hier wieder, wie Bertram darauf bedacht war, die kleinen Leute neben den mächtigen Geschlechtern in Gleichberechtigung zu erhalten. Davon aber, was (wie oben erwähnt) Klipffel so genau zu berichten weiss, einem Kampfe zwischen hohen und niedern Ständen gerade um diese Zeit, ist keine Rede; alle Quellen schweigen darüber, welche der Beachtung werth sind. Eine Eifersucht der niedern Klassen jedoch kann man wohl, und am meisten aus dem Schöffenmeister-Gesetze, annehmen, und sie ist es, welche Bertram zu erhalten sucht, damit diejenigen, welche vereinigt die Kirche zu vergewaltigen wohl im Stande gewesen wären, in gegenseitigem Misstrauen einander beschäftigten. Gewisse Rechte der Bürgerschaft waren einmal da und liessen sich nicht mehr beseitigen. Aber die wachsende Macht der Parentelen einzudämmen, dazu mochte sich Bertram für mächtig genug halten.

Er täuschte sich. Noch während seiner Regierung schufen sich die Geschlechter, welche wohl auch bereits das Schöffencolleg bildeten — wenigstens lässt eine Urk. von 1190[1]) darauf schliessen — eine neue Behörde, welche lediglich in ihre Hände gegeben war — die dreizehn Geschworenen, vielleicht die wichtigste Institution der neueren Stadt. Davon später.

---

[1]) Bén. p. 150.

§ 10.

Ob es unter Bertram noch zu einem offenen Aufruhr gekommen ist, wissen wir nicht. Zwar versichert Klipffel[1]), es gebe eine Urk. Bertrams von 1209, welche erzähle, dass in diesem Jahre das Volk sich gegen die Kleriker vergangen habe, dass das Interdict über die Stadt verhängt worden sei, und dass die Metzer zuletzt hätten Genugthuung leisten müssen. Leider sagt er nicht, wo diese Urk. anzutreffen ist, und ich möchte daher jener Angabe nicht eher Glauben schenken, als bis das betreffende Stück nachgewiesen ist.

Sehr energisch und ohne alle Maskirung seiner Absichten, welche in erster Linie auf Herstellung der Ruhe zielen, tritt Bischof Conrad von Scharfeneck auf. Da der Graf von Dagsburg 1212 sein Amt niedergelegt hatte, so übertrug Conrad die Grafschaft einer Seitenlinie der Dagsburger[2]) mit der Bestimmung, dass beim Erlöschen der Linie die Grafschaft an das Bisthum zurückfallen solle[3]). Dies Ereigniss trat, wie wir gesehen haben, 1220 bereits ein. Einen Nachfolger hat der Graf in Metz nach diesem Jahre nicht mehr gefunden. — Ferner schuf Conrad ein neues Institut, das der wardours de la pais. Diese Leute wurden zu Lichtmess durch den Bischof oder seine Bevollmächtigten erwählt und eingesetzt, und zwar für die Dauer eines Jahres[4]). Sie führten die Aufsicht über die Metzer Stadtbeamten, den Schöffenmeister, die Schöffen und die maiours. Erfüllten dieselben ihre Pflichten nicht, so wurden sie den wardours straffällig[5]). So wenigstens waren

---

[1]) p. 81.

[2]) Natürlich sollte der Graf das Gegengewicht gegen den Schöffen-Meister abgeben, und darum liess Conrad das Amt nicht eingehen.

[3]) Vgl. Gesta ep. Met. SS. X, 542. Auch Klipffel p. 83.

[4]) Li evesques: et ses comandemenz sil ni estoit . doient esleire et estaulir le[s] wardour de la pais: de Chandelour en atre.

[5]) Qui ke soit maistres eschevinz: il doient seoir chescun venredi aujve ceus q[i] la pais warderunt . se il n'avoit leial sone à leswart de ceus q[i] la pais warderunt . Se il ne seoit et ne jugieut: il seroit encheuz de vint livres de meceains ad la justice . Se il semonoit les autres eschevinz . por la pais: et il ni venoient . chescuns de ceus q[i] ni venroit

die Zustände bei Einführung des Amtes. Damals entstand jenes Schriftstück: Ceu est la manière et li establissement de la commune pais de Mez, welches Klipffel herausgegeben hat, und aus welchem wir diese wardours als oberste bischöfliche Polizei- und Controlbehörde erkennen. So hoffte die Kirche des übermächtigen Bürgerthums Herr werden zu können. Es gelang ihr nicht. Zwar blieben die wardours bestehen, aber ihre Wahl übernahm der Schöffenmeister und der Rath der Dreizehn, und wenn auch immer noch eine hohe Polizeibehörde haben sie doch wesentlich eine andere Stellung bekommen [1]). Wie die Zustände am Anfange des 13. sec. in Metz gewesen sein müssen, sieht man daraus, dass die wardours die Aufgabe hatten, im Verein mit dem Schöffenmeister und den drei majours Menschenmengen auseinanderzutreiben, welche im Handgemenge begriffen waren. Wie noch heute an manchen Orten den Polizisten war es auch ihnen verboten, einer andern Waffe sich zu bedienen als eines Knüttels [2]). An das oben genannte Gesetz fügte der König noch das Verbot aller Vereine [3]). Während aber so die Volksmasse unter sich im Zwist war — wir wissen nicht, ob das Vermögen oder die Stellung zur Kirche oder beides den Grund abgab — gedieh doch die Macht der Bürgerverwaltung zusehends. Der Schöffenmeister, welcher 1221 einmal den Titel Bürgermeister führte [4]), galt in eben diesem Jahre so viel, dass eine rein kirchliche Angelegenheit (Einsetzung von Predigerbrüdern in Metz) nach seiner Herrschaft datirt, und er als der Oberste,

---

paieroit quarante solz de meceains ad la justice . sil navait leial sone. u. s. w. Gedruckt ist das Schriftstück bei Klipffel p. 394 ff.

[1]) Klipffel p. 176 ff.

[2]) Li maistres eschevinz: et li troi maiour . et li wardour de la pais . se porunt armeir pour deffaire la mesleie un baston chescun en sa main: sens glaive et sens espeie . ou atre arme: por malfaire.

[3]) Ceu i at adjoteit mes sire le rois . Totes les frairies soient abatues . u. s. w.

[4]) Datum . . . sub Domino Gerardo Angebourc Civium Metensium Magistro. — Meur. 445.

Bestimmende, dem auch der Bischof bei seinen Acten sich unterordne, bezeichnet wurde. Und im Jahre 1226[1]) erhob sich bittere Klage, dass die Keckheit der Laien in Metz gegen Gottes Kirche so gross geworden sei, dass sie sich nicht scheuten, zu andern Beleidigungen noch die zu fügen, eine neu eingeführte Steuer auch auf die Kirchen und deren Leute auszudehnen, und sogar mit Gewalt das Geld, das zum Ausbessern der Gräben bestimmt wäre, von ihnen einzutreiben. Ein Ausschuss von Klerikern wurde gewählt, um diesem Treiben entgegenzutreten. Es ist zu bezweifeln, dass derselbe viel ausgerichtet haben wird. Jedenfalls waren es derartige Repressivmaassregeln, welche verursachten, dass die Erbitterung der Bürgerschaft sich unter Conrads unkräftigem Nachfolger Johann so steigerte, dass, nachdem die Ruhe bereits hergestellt schien, derselbe im Jahre 1232 aus der Stadt verjagt wurde[2]). Die Parentel von Porta Saliae, welche zu ihm gehalten hatte und deshalb in den Metzer Berichten höchlich gelobt wird, musste mit ihm fliehen, wozu aber auch, wie der Bericht andeutet, der Hass unter den Bürgern den Anlass gab. Kein Mitglied dieser Parentel wurde länger in der Stadt geduldet, ihre Häuser wurden zerstört, die zurückgelassenen Güter confiscirt[3]). Eine

---

[1]) Meur. 455. 1226 dec. 14. Cum in Civitate Metensi contra Ecclesiam Dei adeo Laicorum excreverit insolentia, ut ipsam sponsam Christi moliantur subjicere servituti: . . . Sane Cives Metenses praeter alias iniurias, quibus Ecclesias diversis modis afficiunt, quadam versuta malitia novam fecerunt constitutionem, ut quaedam fiat exactio in Civitate Metensi quae Tonneurs vulgariter appellatur ad fossatorum suorum munitionem faciendam, sub qua constitutione ecclesias et homines eorum . . . nituntur astringere . . .

[2]) Cum . . . iam locus esset tranquillitatis et pacis, inimicus homo seminavit zizaniam, ac inter ipsum (dem Bischof Johann 1231) et cives suos Metenses pestem discordiae suscitavit. — Gesta ep. Met. Contin. II, 2. SS. X, 548.

[3]) Sed et post ipsum laudabilis et robusta de Porta-salis parentela expulsa fuit a civitate, propter civile odium quod latebat inter cives et maxime quia ipsa parentela ipsi episcopo in iure suo fideliter aderat et ei laudabiliter adherebat; ita quod in civitate nec unus quidem de parentela illa et sibi adherentibus remansit, sed omnes inde exierunt . . .

durch den Bischof mit einigen Verbündeten vorgenommene Belagerung der Stadt blieb ohne Erfolg[1]). Zuletzt im Jahre 1238 vermittelte der Bischof von Toul den Frieden und ermöglichte die Wiederaufnahme des Bischofs und der vertriebenen Parentel[2]). — Mit jenem letzten Gewaltacte war die Herrschaft des Bürgerthums entschieden. Wir beschliessen daher an dieser Stelle den Ueberblick über die Thatsachen der Revolution — denn als eine solche im vollen Sinne des Wortes muss man die Ereignisse der anderthalb Jahrhunderte vor 1238 ansehen, und betrachten nun die Entwicklung des bürgerlichen Regierungsapparates. Und zwar handelt es sich wesentlich nur um die Antwort auf die Frage: Wie ist der Rath von Metz entstanden?

§ 11.

Dafür giebt es zwei Möglichkeiten. Entweder nämlich stammt **der Rath** aus dem bischöflichen Consilium, mit welchem die geistlichen Stadtherren sich zu umgeben liebten, also aus der bischöflichen Ministerialität, oder er entspringt aus der bürgerlichen Stadtbevölkerung in Folge von deren Auflehnung gegen die bischöfliche Herrschaft. Wiewohl nun nach dem im Vorigen Auseinandergesetzten ein Zweifel kaum noch entstehen kann, welcher von beiden Ursachen der Rath von Metz seine Entstehung verdankt, so wäre dennoch möglich, dass im Hinblick auf gewisse Erscheinungen in den Urkunden Unklarheit darüber aufkommen könnte. Denn wenn wir 1130[3]) drei Bürger und noch einmal in demselben Jahre[4]) deren vier unterschreiben sehen, wenn 1147 zwei Leute unter den Zeugen

---

domibus eorum funditus dirutis et bonis omnibus suis, que in civitate reliquerant, confiscatis. — ibid.

[1]) Nachrichten darüber ausser in den Gesta ep. Met. noch in den Annales S. Vincentii Metensis. SS. III, 159.

[2]) Idemque episcopus fidelis et robusta et constans de Porta-salis parentela cum gaudio ad propria sunt reversi. G. ep. Met. Contin. II, 2. SS. X, 549.

[3]) Bén. p. 108. [4]) Calm. 2, 289.

auftreten, die wahrscheinlich den Parentelen entstammen[1]), wenn dieselben 1158[2]) wiederkehren, und 1161[3]) andere Parentelenbürger unterschreiben, wenn dies sich 1164/71[4]) und 1171[5]) wiederholt und im Jahre 1180 sogar die civium metensium universitas ihren Rath zu einer Sache des Bischofs (der Schöffenmeister-Regel) hinzugiebt, so kann man wohl auf den Gedanken kommen, dass der Metzer Rath aus dem bischöflichen Rathe hervorgegangen sei.

In Wirklichkeit liegt die Sache anders. Verfolgen wir (um recht weit zurückzugreifen) die Zeugenreihen der bischöflichen Urkunden vom Anfange des 11. sec. her, so bemerken wir, dass es bis 1130 ausnahmslos Ministerialen sind, welche unterzeichnen. Diese Gesammtheit wird gelegentlich mit besondern Namen belegt. So im Jahre 1000[6]) als bischöflicher Hof, 1055 als „palatii nostri senatus“. Dass damit nichts Anderes gemeint ist, als das Ministerialenconsilium, ergeben die Zeugen dieser und die Analogie der benachbarten Urkunden. Das Auftreten der Bürger seit 1130 hat einfach seinen Grund darin, dass die Bürgerschaft in den Aufständen zur Zeit Theogers begriffen hatte, was Freiheit hiess, und dass sie verlangte, für ihre Leistungen an die Stadt auch Theil an deren Leitung zu haben. Dass hierzu nur die Vornehmsten kamen, ist natürlich. Daher die Parentelgehörigen im bischöflichen Rathe. Ebenso natürlich, dass sie am tiefsten in den Augen des Bischofs standen, nur widerwillig geduldet wurden; deshalb ihre Stellung als die Letzten der Zeugenverzeichnisse. In dieser Lage von Berathern des Bischofs finden wir denn auch noch immer Bürger zu Zeiten erwähnt, als von einer Entstehung des Rathes keine Rede mehr, derselbe vielmehr bereits fast ganz ausgebildet war. Dies aber war 1196 und 1197[7]), wo Beispiele hierfür vorkommen, schon der Fall. Und noch

[1]) Bén. p. 118. [2]) ibid. 122. [3]) ibid. 125. [4]) ibid. 130.
[5]) Stumpf A. imp. no. 489. [6]) Gall. christ. XIII, 461 no. 16.
[7]) Bén. p. 161. 164. Eine Urk. vom Jahre 1198 (ibid. 159.) zeigt in den Worten: illis de consilio civium presentium auctoritate duximus indulgendum, dass dem Bischof gelegentlich die gerade Anwesenden von

früher, schon im Jahre 1181[1]) erlassen die selbständigen, nicht bischöflichen Behörden von Metz eine Urkunde, betreffend Schenkungen an die Kirche St. Theobald, welche die Behörden mit dem Rathe der Bürgerschaft und des Bischofs, sowie zweier hoher Geistlicher gestiftet hatten. Also schon zwei Jahre nach Bertrams Regierungsantritt verfügt die Metzer Behörde selbständig. Und noch ein Jahr früher sehen wir die Bürger bereits im Besitze eines Stadtsiegels (das auch 1190[2]) wiederkehrt), und dieses lässt der Bischof an die Urk. über die Schöffenmeisterwahl anhängen.

Klipffel stellt den Erwerb dieses Siegels als eine unmittelbare Folge der Unruhen von 1115—1120 hin. Dafür fehlt es am Beweise und an der Nothwendigkeit. Denn auch nach Stephans Tode hatte eine Zeit lang lediglich der Wille der Bürgerschaft geherrscht, und das Siegel kann, schon weil es vorher nie erwähnt wird, sehr wohl auch in dieser Zeit erworben worden sein. Wenn nun die Bürgerschaft 1180 jene Urk. besiegelte, so liegt darin, dass sie damals nicht mehr als blosse Berather unter dem Bischof, sondern als selbständige Herren neben ihm standen, und dass die Gesammtheit der Bürger ohne Zweifel eine siegelbewahrende, repräsentirende Körperschaft an ihrer Spitze hatte. Diese Körperschaft ist der Rath. Sein Entstehen ist durch den Umstand verursacht, dass einzelne Personen dem Bischof gegenüber die Vertretung der Bürgerschaft übernahmen und in dieser Eigenschaft dessen Urkunden unterzeichneten. Eben dies wird die Anregung gegeben haben, die Vertretung der Bürgerschaft zu einer permanenten und corporativen zu machen. Das Entstehen des Rathes ist daher in die Zeit zwischen 1163 und 1179 zu setzen. Mit dem bischöflichen Rath hat der Rath in Metz nichts zu thun; er ist lediglich eine in den Zeiten der Aufstände begründete und ausgebildete bürgerliche In-

---

den Bürgern zu Zeugen dienten. Dass indess nur Vornehme anwesend waren, bezeugen die Namen: Nicholaus, Henricus et Otto de Porta Saliae Warnerus Malum Os et Symon frater ejus.

[1]) ibid. p. 186. [2]) Bén. p. 150.

stitution. — Dass dieser Rath zunächst mit dem Schöffencollegium identisch war, scheint eine Urk. von 1190[1]) anzudeuten. Hinter dem Schöffenmeister, der mit seinen beiden Brüdern die Zeugenreihe einleitet, folgen nach Familien geordnet in sechszehn Hauptgruppen, zwischen welchen nur vereinzelte Namen ohne Familienbezeichnung auftauchen, 58 Bürger. Den Beschluss machen die Villici der drei Vorstädte. Sie werden auch im Stadtrecht und bei der Einsetzung der wardours de la pais stets zu dieser Gruppe von Schöffenmeister und Schöffen gezählt. Das macht wahrscheinlich, dass erstens die Vorstädte damals gleiches Recht wie die Altstadt besassen, und dass zweitens, da die Schöffen jedenfalls aus den vornehmen Familien entnommen wurden, dasselbe mit den Villici der Fall war. 1214 wenigstens sehen wir ohne jeden Zweifel das Schöffencolleg in der Hand der Geschlechter[2]). So werden die bischöflichen Ministerialen aus diesen Stellungen verdrängt, und Schöffenmeister, Schöffen und Villici sind 1190, der erste gewiss, die andern wahrscheinlich Bürgerbeamte. — Die Vollendung erhielt aber diese Rathsverfassung erst, als zwischen 1197 und 1207 der eigentliche Rath der dreizehn Geschworenen eingeführt wurde. Eine Bestimmtheit in der Angabe seines Entstehungsdatums lässt sich nicht erzielen, da wir aus dieser Zeit leider keine Urkunde haben. Wären die Dreizehn, später der wichtigste Theil der ganzen Metzer Verwaltung, vor 1197 eingeführt worden, so wären sie in diesem Jahre bei der Einführung der Prudhommes ohne Zweifel erwähnt. 1207 treten sie zuerst auf[3]), und wir sehen sofort, dass sie aus den

[1]) Bén. p. 150.

[2]) Nomina autem Scabinorum qui ibi praesentes fuerunt et assensum suum atque approbationem adhibuerunt sunt ista, Simon Falconis eius anni Magister Scabinus, Henricus de Porta-Saliae et Pontius filius suus, Otho, Rodulphus de Porta Mosellae, Robertus de Posterna, Simon Mala Boccha, Bonus amicus Seviteres, Albertus de Judaeorum Vico, Huguo Eucheri, Remigius de S. Martino, Nicolaus Corpes, Richerus Falconis. — Meur. 443.

[3]) Meur. 437. Testes Tredecim Jurati Civitatis Metensis, Albero scilicet, Rodulphus, Remigius, Ingramus, Pontius, Bertholdus, Rodulphus

Geschlechtern entstanden sind. So sehr Bertram diesen entgegenarbeitete, sind sie dennoch kräftig genug um sich eine derartige Behörde zu schaffen. Schon hieraus, noch mehr aber aus dem Eide, welchen sie dem Bischof leisteten, geht hervor, dass dieser sie nicht erwählte. Gleichzeitig aber zeigt dieser Eid wiederum die Fähigkeit Bertrams, bestehende oder nicht zu ändernde Dinge für die Kirche möglichst nutzbar zu machen. Dieser Eid bezieht sich nur auf das Verhältniss der Dreizehn zur Kirche, verpflichtet sie zum Schutze derselben, zur Vollstreckung der der Kirche zugewendeten Testamente; sie halten Gericht, dürfen aber dafür kirchliche Gerichtsversammlungen nicht stören; endlich müssen sie die Bildung von dem Bischof missliebigen Vereinigungen hindern. — Man sieht, die Dreizehn stehen völlig ausserhalb der Kirche, leisten derselben auch keinen Huldigungseid. Wie der Schöffenmeister, so werden auch sie nur auf ein Jahr gewählt, und zwar, wie auch die wardours, zu Lichtmess. — 1244 wurde durch den Schöffenmeister Philipp, im Verein mit den andern Stadtbeamten festgesetzt, dass die Dreizehn von sämmtlichen Geldstrafen der Stadt ein Drittel zu bekommen hätten[1]). Also von allen Gerichtsgefällen. Das ist zu beachten. Von einer Thei-

---

Mole, Henricus de Porta-saliae, Hugo Pater Garsirii Male boche, Vvarnerius Salue-grain, Bertrannus Chiosses, Guillelmus, Garsirius Brisepain. — Das Vorkommen des Henricus von Porta-saliae hier und 1214 kann nicht auffallen. Die Dreizehn führten ihr Amt ja immer nur je ein Jahr. Dagegen ist das Vorkommen von Repräsentanten zweier Parentelen Beweis genug für den aristokratischen Charakter dieser Körperschaft. — Dass die Dreizehn 1207 schon seit einiger Zeit bestanden haben müssen, keine völlig neue Institution gewesen sein können, scheint eine Urkunde Philipps von Schwaben zu beweisen, deren Existenz in den Archives départ. de la Moselle Klipffel constatirt. Dieselbe (1208) ist gegeben fidelibus suis Juratis et universis civibus Metensibus. (Klipffel p. 81.) — Klipffel p. 78. 79 versucht wahrscheinlich zu machen, dass die Dreizehn nach dem Rücktritte des Grafen von Dagsburg 1202 eingesetzt wären. Aber warum setzte der Bischof später (1220) keinen neuen Grafen ein? Und 1202 blieb doch keine Lücke, sondern ein Anderer wurde Graf! Und der Graf war bischöflich!

[1]) Vgl. die Urk. — Gedruckt Bén. p. 196.

lung der Competenzen, etwa so, dass die Dreizehn die Criminal-, das Schöffencolleg die Civilgerichtsbarkeit versehen hätten, wie dies später der Fall war, ist in dieser Zeit noch nirgend die Rede. Die Wahrung des Stadtfriedens indess bildet das Verbindungsglied mit den Amtspflichten der späteren Zeit. — Mit den Schöffen der Stadt haben die Dreizehn als Corporation nichts zu schaffen. In einem Behördenverzeichniss von 1232[1]) werden sie ausdrücklich von ihnen geschieden. — So ist also der Schöffenmeister das Haupt der bürgerlichen Verwaltung. Hinter ihm stehen die Schöffen und die Dreizehn. Es folgen die maiours, welchen zur Seite die decani stehen; wir haben gesehen, dass deren Wahl durch die Villici selbst geschah. Ausserdem hören wir in den Beamtenverzeichnissen von Grafen. Es ist wohl denkbar, dass hier die Parochialgrafen zu suchen sind, welche Klipffel schon vor 1197 annimmt. Denn der Name Amans ist in der ersten Hälfte des 13. sec. noch nicht im Gebrauch. Der Name Prudhommes, Prodommes dagegen bezeichnet eine Behörde, welche zur Controlirung der Dreizehn eingesetzt war, und, wenn auch über ihre Einsetzung, die Art ihrer Wahl und ihre Befugnisse nicht das Mindeste in älterer Zeit verlautet, doch schon 1232[2]), wo sie zuerst genannt werden, 1241[3]), wo sie einem Beschluss des Schöffenmeisters und der Dreizehn zustimmen und 1244[4]) schon eine beträchtliche Bedeutung gehabt haben müssen. 1232 heissen sie li Proudomme de la Communalteit de Mes, und dies könnte zu der Vermuthung führen, dass ihre Einsetzung den Zweck hatte, auch die Communauté von Metz, welche 1250 auch unter die Parentelen als deren sechste aufgenommen wurde, in der Verwaltung der Stadt vertreten zu lassen. — Ausser diesen Beamten hören wir 1244, wo die Beamten der Stadt in seltener Vollständigkeit genannt werden, noch die Namen traiour und

---

[1]) Bén. p. 187. [2]) S. Anm. 3. [3]) Bén. p. 195.

[4]) Dies Jahr ist für Klipffel das erste, wo er diese Behörde zu constatiren weiss. Uebrigens, wenn 1220 der Schöffenmeister, die Dreizehn und tous li communs de Metz eine Erklärung erlassen, so ist nicht undenkbar, dass diese Prudhommes gleichfalls gemeint sind. (Bén. p. 182.)

levour de tallei. Das Amt des Letzteren, das Steuererheben, ist ohne Weiteres klar; für den Ersteren fehlt mir eine Erklärung.

Schluss.

Die vorstehenden Betrachtungen über die Verfassung des Bisthums Metz von ihren Anfängen bis zum beginnenden 13. sec. haben uns überzeugt, dass durchweg an germanischem Rechte und Herkommen festgehalten worden ist. — Ueberall strebt diese Verfassung nach Vereinzelung. Aus dem Staatsverbande scheidet sich das Bisthum, aus diesem die Abtei zu gesondertem Rechtsdasein. Die Kraft des ehemaligen Herren erlahmt den beständigen Angriffen gegenüber, welche seit der Zeit des Investiturstreites sich auch in nächster Nähe des Bischofs, in der Bischofstadt selbst erheben. Ueberall handelt es sich um Klärung der von Anfang her unklaren Stellung der unselbständigen, wenn auch zum Theil freien Bevölkerungsmasse. Aber die Ziele der darauf hingehenden Bestimmungen sind verschiedene. Wenn die Immunitäten die Stellung der Hintersassen zwischen Kirche und Staat durch Bevorrechtung des geistlichen Herren zu erleichtern suchte, so wünscht die sich lostrennende Abtei ihre Hörigen wirksamer ausnutzen zu können, und wieder anders strebt die Stadtrevolution darauf, die Unmündigkeit der durch Mittel, Freiheit, Erfahrung und Kraft zu Besserem berufenen Bürgerschaft zu beseitigen. Und so findet die Entwicklung der Verfassung ihren Höhepunkt in der Begründung des Rathes, der bürgerlichen Selbständigkeit

Nachtrag zu S. 57 ff.

Um Missverständnissen vorzubeugen, sei hier nachträglich noch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass meine Auseinandersetzung über die Parentelen nicht etwa den Zweck hat, nachzuweisen, dass dieselben lediglich aus Ueberbleibseln der altfreien Familien zusammengesetzt gewesen wären, sondern nur, dass dergleichen neben andern Elementen in ihrer Mitte sich von Alters her erhalten und allmählich von Neuem Bedeutung erlangt habe. Die Existenz auch von nicht Altfreien, ja sogar von Hörigen innerhalb der Parentelen ist mir eben so wenig zweifelhaft, wie der Umstand, dass vorzugsweise und vielleicht allein das Geld es war, welches sie zu Macht und Einfluss brachte. Die Chronik Praillons, welche ähnlicher Ansicht ist, gilt mir übrigens in diesem Punkte nicht als Autorität, aus Gründen, welche bereits im ersten Kapitel aus anderm Anlass angedeutet sind. Vgl. p. 14.

B.

Einzelforschungen.

I.

Nationalität und Sprache.

§ 1.

Welcher Nationalität war die Bevölkerung des Metzer Bezirkes, und welche Sprache gebrauchte dieselbe?

Wir haben zur Beantwortung obiger Fragen mehrere Hilfsmittel: 1. Die Feststellung der alten keltisch-germanischen Sprachgrenze vermittelst der Ortsnamen. Dieser Gegenstand, welchem unsere Karte gewidmet ist, wird uns weiter unten genauer beschäftigen. 2. Die Personennamen, 3. die gelegentlichen Andeutungen der Quellen. Während Letztere selten sind, haben wir die Ersteren im Ueberfluss, freilich vielfach in einem Zustande der äussersten Verderbtheit. Sie zerfallen in zwei Klassen: Namen von Geistlichen und von Laien. Nur die Letzteren führe ich im Folgenden auf. Ich habe dabei Wiederholungen nach Möglichkeit vermieden. Für die Richtigstellung der corrumpirten Formen habe ich mich ganz an Förstemanns Altdeutsches Namenbuch[1]) gehalten. Ich hoffe, durch meine Emendationen oder durch annehmbare Vorschläge zu solchen erweisen zu können, dass mit verschwindenden Ausnahmen alle noch so fremdartig klingenden Namen sich als echt germanische herausstellen. Der Grund zur Uebergehung der Clerikernamen ist folgender: Nur selten lässt sich entscheiden, ob der Betreffende im Metzer Bezirk zu Hause war oder nicht. Dass Geistliche fremder Nationalität dort vorkamen, ist erhärtet durch eine Urk. Ottos III.[2]), die das Vor-

---

[1]) Citirt F. N. [2]) 992 jan. 25. Stumpf Reg. 955.

handensein irischer Mönche in der Abtei St. Symphorian beweist: abbas primus nomine Fingenius, Hiberniensis natione . . . suique successores Hibernienses monachos habeant, quamdiu sic esse poterit; et si defuerint ibi monachi de Hybernia de quibuscumque nationibus semper ibi monachi habeantur . . . An sich hat das Vorkommen von Schottenmönchen natürlich nichts Auffallendes; aber weder ist es erweislich, dass sie nur in St. Symphorian vorkamen, noch lässt sich, selbst wenn dies der Fall, daraus für die Nationalität des übrigen Metzer Clerus etwas schliessen. So verlieren wir für die Nationalitätsbestimmung bei den Geistlichen fast jeden Anhalt, müssen von ihnen also absehen.

Ich habe jeden Namen da angeführt, wo er mir chronologisch zuerst entgegentrat. Da die Ueberlieferung von Namen vor dem 8. sec. allzu dürftig ist, so beginne ich mit dem 8. sec., wo die Quellen reichlicher fliessen. Die Namen der Mancipien sind mit * bezeichnet, die romanischen und fremden Namen überhaupt durch gesperrten Druck hervorgehoben. Endlich sei betont, dass alle Urkunden, welche entweder unecht oder verdächtig waren, sowie alle diejenigen Namen unberücksichtigt geblieben sind, deren Zuertheilung an Geistliche oder Laien Zweifel übrig liess.

§ 2. Namen.

8. sec. — 708[1]). Leubigisus*, Feroinus*, Fante*, Gaerelinde*, Autaldus*, Balsimius*, Macionus*, Eusebius*, Haervinus*, Bertridus*, Madalhundus*, Aeginus, Adalsinda. Godo, Haerevius, Wolfaudus.

745[2]). Adventius, Bavo, Gontrannus, Erlofridus, Rigoaldus, Harduin*, Raganlindis*, Erlulfus*, Wandelbertus*, Amelbergane*, Rigobertane*, Eminane*, Adelfridus*, Anglifridus*, Gaucia*, Wandelbergane*, Teudoinus.

---

[1]) Urk. des Bischofs Sigibaud Bréq. II, 278 no. 471. Feroin vgl. Ferahwin. Macionus vielleicht = Magonus. F. N. 1, 887. Haerevius = Hariwich. F. N. 1, 634. [2]) Bén. pr. p. 6 ff. Adventius, vielleicht latinisirt aus Aduin. Eminane = Immina. S. unten ad 945 F. N. 1, 775.

761[1]. Primigenia, Fidentia (Flemerandus, Herneraudus), Adalrarius, Dolcaudus, Volfradus.

770[2]. Godfridus, Fredelaigus, Boso, Eilbertus, Hiseuvardus, Bonibrant, Rodboldus, Girolphus, Dodo, Dudo, Heribertus, Berherus, Lantbertus, Tietdrus, Hevorinus, Hugo, Baltrannus, Baldigeius.

780[3]. Maurotus, Suitbardus, Beto, Aglebertus, Gonthadus, Marcellus, Haribertus, Chrotecarius, Warnildis, Halibertus, Vibollagus, Otto, Ilduinus, Gondolanus, Raboldus.

788[4]. Alpaidis.

795[5]. Sigeramnus, Leutheridus, Saraghaunus, Althelinus, Bliehingus, Godalsacus, Eusebius, Gludegaugius, Emmebinus.

796[6]. Erluinus (vor 796), Wydo, Warinus, Ebruinus, Wolfridus, Adalmannus, Wunlandus, Acelinus, Berinberdus, Bernhardus, Adalbaldus, Wicherus, Erboldus, Lanlinus.

9. sec. — 815[7]. Hertmannus.

819[8]. Wicbertus, Herardus, Atto, Warnarius, Rotbertus, Sygismundus.

825[9]. Wicbodus.

---

[1] Bén. p. 12. Flemerandus ist verschrieben aus Herneraudus, dies wieder aus Hermeneaudus. F. N. 1, 798. Fidentia ist unverständlich, vielleicht verderbt. Adal-rarius und Dol-caudus sind germanisch, aber sonst nicht nachweisbar.

[2] Bén. p. 14. Die beiden Ersten aus Calm. 1, pr. 285. Fredelaigus = Fridileih F. N. 1, 427. Hiseuvardus = Hisenvardus. Girolphus = Gisolphus. Hevorinus ist unverständlich; vielleicht = Ebroinus.

[3] Calm. 1, 288. Vibollagus wohl = Vidolaicus. F. N. 1, 824.

[4] Bén. p. 17. vgl. Sickel, Acta Karol. K. 118.

[5] Bén. p. 18. Saraghaunus = Saragaudus. Althelinus = Althelmus. Bliehingus wahrscheinlich = Billungus. Zu Gludegaugius vgl. Godelgaudus F. N. 1, 541. Emmebinus könnte = Emmelinus sein, das aber sonst nicht vorkommt; eher = Ermenherius.

[6] Wunlandus = Wulflandus. Lanlinus = Landolinus? Landoinus? Bén. p. 19 und 20.

[7] Calm. 1, 298. Hertmannus ist identisch mit dem zu Beginn der Urk. genannten Theodemarus. Unter dieser Bedingung verliert die Urk. jede Schwierigkeit. Vgl. Sickel, AA. Kar. L. 54*.

[8] Bén. p. 22. [9] Calm. 1, 299. Sickel L. 284.

833[1]). Hagano.

840[2]). Stephanus.

841[3]). Adalbertus.

848[4]). Fredalvus, Blitgia, Hernico, Anselmus, Gerbertus, Fulcrinus, Hildractus, Rotmannus, Agnero*, Angleero*, Autgario*, Ratmerane*, Anslint*, Theutgart*, Otgulfus, Anglemarus, Lodovinus, Teutbald, Rodulphus, Adhelsarous, Ernalrt, Belecrin, Altavio, Bertero, Hiberto, Ranchero, Guntbert, Blithero, Raginaldo, Morlant, Deodenado, Vundelmaro, Helmerico, Albrico, Remigius, Ragembert, Filimaro, Faremont, Walterus, Harimodus, Turingus, Milo, Hisidorus, Lantuius, Theatboldus, Wainus, Edo, Ragemfridus, Ingramnus, Rigpoldus, Humfridus.

849[5]). Cara, Hardrado*, Everaldo*, Eilaldo*, Agifrido*, Erembergane*, Rothaide*, Halainus, Theufredus, Angilmarus.

851[6]). Rothardus, Agrovinus, Ragnerus, Enradus, Mambertus, Bertinus, Gunbertus, Renchrus, Ermenulfus, Frodonus.

857[7]). Bivinus, Theudoinus, Raingefridus, Osianna, Rammger*, Lanthagd*, Beringarius, Winebertus.

858[8]). Alledeus.

ca. 860[9]). Lampertus.

865[10]). Warnarius.

---

[1]) Monum. Boica 31a, 75 no. 34.

[2]) Urk.-Excerpt von Sickel, Forsch. z. d. Gesch. IX, 409.

[3]) Böhmer Reg. 75. 76.

[4]) Bén. p. 25. 26. Urk. des Fredalvus ibid. p. 27. Fredalvus ist wegen des Anfanges Fred- germanisch, aber in der Ableitung nicht ganz klar; vielleicht von Fridulf. F. N. 1, 430. Ernalrt ist wohl = Ernbert oder Ernold. F. N. 1, 377. Hernico gehört zu einer sehr schwierigen Klasse und ist sonst gar nicht belegt. Vielleicht = Hunico. F. N. 1, 800. Ranchero = Renchrus vgl. 851. Wainus = Wacwin, Wahin. Adhel-sarous ist in beiden Theilen germanisch. Altavio = Altaric. Hildractus = Hildradus; Agnero = Aginhero. Milo ist nicht der römische Name.

[5]) Bén. p. 28. Cara vgl. Gera und Kero F. N. 1, 478. Halainus = Halavinus. [6]) Bén. p. 29.

[7]) Bén. p. 30. 31. Zu Osianna Nebenform Osanna. F. N. 1, 112 bezweifelt die germanische Ableitung.

[8]) Bén. p. 32. [9]) Meur. p. 228.

[10]) Mon. Boic. 31a, 100 no. 46.

875[1]. Engobertus.

878[2]. Leuthardus.

880[3]. Otlindis.

882[4]. Nithardus, Bernerus, Beletruda, Vuidericus, Adhalhardus.

886[5]. Segoldus; Amalricus, Rainfridus, Fulcherius, Lodovinus, Bolo, Eilulfus, Lafridus, Leoderius.

888[6]. Folcrius, Ava, Theodricus, Waldrada.

899[7]. Willermus, Lampertus*, Adhelradus*, Ansaldus*, Aginaldus*, Agnitrudis*, Amalrada*, Eugenia*, Leudrada*, Data, Achildes, Audulfus*, Rambertus*, Hormarus*, Bernerus*, Tangelradus*, Teutardus*, Rodradus*, Adhalsirma*, Vuiredus*, Rothaida*, Achildes*, Hairedus*.

10. sec. — 910[8]. Rainaldus*, Genildis*, Vufolcherus*, Ermengardis*, Hisemfridus*, Vuinierus*, Mumblia*, Harpertus*,

---

1) Meur. 272. Der Name muss älter sein, da er mit dem 840 genannten Stephanus zusammensteht. 2) Bén. p. 40. Böhmer R. 888.

3) Bén. p. 41. 4) Bén. p. 43. Der letzte Name aus Sigeb. Gembl.

5) Bén. p. 47. Der Erste sicher Laie, die Andern sehr wahrscheinlich.

6) Beyer, M. U. B. 1, 134.

7) Bén. p. 51. Adhalsirma = Adalsinda. Vuiredus gehört wohl zum Stamme VIRD. F. N. 1, 1327. Haredus gehört zum Stamme HARI, ist aber sonst nicht belegt.

8) Bén. p. 52. Die Namen bis Ermenaidis sind aus dem Verdungau, wo wahrscheinlich auch der Ausstellungsort Boloncias villa zu suchen ist, so dass auch die folgenden Namen bis Salaco dorthin gehören werden. Es sei mir gestattet, dieselben hier anzuführen, um zu zeigen, dass auch dort noch stark das germanische Element sich findet. Von Zeutbaldus an aus Calm. 1, 333. — Mumblia = Mummia, von F. N. 1, 937 aber nicht entschieden. Girosina = Gersinda F. N. 1, 485. Continus = Gundewin. Persendis = Perahsind. F. N. 1, 250. Galia vielleicht vom Stamme GALD oder GAIL. F. N. 1, 463. Bernomus = Bernoinus. Gozenblitgildis, eine auffallende Form aus drei Stämmen ist vermuthlich in der Hds. aus zwei Namen zusammengeschrieben, etwa Gozia, blitgildis. Zu Piada vgl. Bieta F. N. 1, 256. vom Stamm BID. Mannia = Mannic F. N. 1, 903. Hanonus wohl = Hanoinus, Anoinus F. N. 1, 83. oder = Haroinus (Hariwin) F. N. 1, 634. Frumentus = Fromundus. Hisonardus = Hisenardus. Hiilrannus = Hiltrannus F. N. 1, 676. Boetbrandus = Deotbrandus? Reprobaddonus = Reginbaddonus F. N. 1, 196. Grobaldus = Gisbaldus.

Mancia*, Teutaidis*, Rosinda*, Humbertus*, Erildis*, Teubaldus*, Adelsindis*, Arpertus*, Geroidis*, Ermenradus*, Blitcherus*, Folculfus*, Rotgardis*, Vuarlindis*, Vuandelbertus*, Erchembertus*, Angelildis*, Emildis*, Ermenaidis*. Altmannus, Teudo, Maingaudus, Bernoinus, Altcherus, Gobertus, Guntardus, Olricus, Maginerus, Albericus, Teittuvinus, Merulfus, Salaco. Zeutbaldus*, Girosina*, Continus*, Persendis*, Erlinus*, Galia*, Girbertus*, Angilbertus*, Bernomus*, Biliardus*, Odelrinus*, Benardia*, Gozenblitgildis*, Madelgardis*, Piada*, Adelboldus*, Mannia*, Ebbo*, Rabergia*, Adelgisus*, Rataidis*, Adebergia*, Hermannus, Hanonus, Blidulphus, Rodulphus, Bozo, Huodo, Frumentus, Gelo, Angelbertus, Hisonardus, Hildebrandus, Hiilrannus, Grobaldus, Joannes, Louderus, Boetbrandus, Reprobaddonus.

912[1]. Erlebaldus.

914[2]. Ricoinus, Odilbertus, Teutfridus, Bernachrus, Volfridus, Volfaldus.

918[3]. Theilalfus.

922[4]. Heriburgis, Hildemannus.

926[5]. Rothildis.

ca. 930[6]. Gislibertus, Adelbertus.

933[7]. Hamedeus, Hanno, Folmar, Sigebertus, Sigiricus, Ramirius, Folconius, Veneramnus, Albulfus, Rotfridus, Gerardus, Walo, Asperdus, Teubertus, Drogo, Dagizo, Rotmarus, Renizo.

ca. 935[8]. Gozilinus.

936[9]. Odacarius, Reinricus, Folcradus, Lodouvinus.

---

1) Bén. p. 53. 2) Bén. p. 55.

3) Bén. p. 56. Da alf mit einer Ausnahme nicht am Schluss vorkommt, so wird Theilalfus sammt der daraus verlesenen Nebenform Heilalfus Thedulfus zu lesen sein. (F. N. 1, 53.)

4) Bén. p. 57. 5) Calm. 1, 337.

6) Chron. Mediani Monasterii MG. SS. IV, 89.

7) Calm. 1, 338. Zu Hamedeus Nebenform Hanudeus, 942. Calm. 1, 349. und Homericus, was dem Zusammenhange nach unzweifelhaft dasselbe ist. 987. Bén. p. 83. Asperdus = Ansbertus F. N. 1, 103.

8) Vita Johannis Gorziensis 99. MG. SS. IV.

9) Bén. p. 60.

939[1]). Gautfridus, Haidulfus*, Hadeuidis, Amolbertus*, Vuilrada*, Herardus*, Richildis*, Hidigardis*, Vuilleicus*, Huniza*, Hardicho*, Hadelindis*, Frochardus*, Haruvinus*, Vuilcardis*, Riculfus*, Riningardis*, Racardis*, Vuivildis*.

942[2]). Meingaudus, Rotfridus, Richardus, Rainbaldus, Folcuinus, Erlouvinus, Erlebardus, Fredericus, Hildricus, Hardowicus, Horpaldus.

945[3]). Matfridus, Nantardus, Aimfridus, Wolbertus, Bernardus, Liebaldus, Angelramnus, Vigiricus, Almodus, Moderannus, D a v i d (Judaeus), Immina, Alsarous, Rotfridus*, A l e x a n d r i a*, Folzsinna*, Ancilia*, Doda*, Gisla*, Odelbertus, Birardus, Eidelaicus, Berengerius, M a r t i n u s.

946[4]). Leve, Cuonrath.

949[5]). Ragenerus*, Sarouuardus*, Aldrada*, Hardowis*, Gelsinda*, Isengardis*, Erildis*, Godo, Raginbertus, Teudoldus, Albricus, Teudinus, Teudo, Eudo, Wipertus, Girardus. Ainardus, Benso, Thietunus, Ripaldus, Hado.

950[6]). E v a, Albulfus.

952[7]). Walfridus, Fridericus, Audacer, Hadzo, Odacarius.

957[8]). Raginbaldus, Heriburgis, Vuinemannus, Vuachinus, Girivilfus, Fredelindis, Teutbertus, Sigibertus, Raginardus, Hugo,

---

[1]) Bén. p. 62. Namen aus dem Moselgau. Zu Vuilleicus vgl. Vilicus, Vibilaigus. Frochardus = Frothardus F. N. 1, 434. [2]) Calm. 1, 349.

[3]) Bis David aus Calm. 1, 359. Bis Martinus aus Bén. p. 64. Letztere Urk. gedruckt bei Sauerl. p. 139. mit Variante Flozsinna. Diese Form ist die richtige und = Chlodesinda; der Uebergang von Ch in F ist häufig. F. N. 1, 694. Der letzte Name, der auch hierher gehören wird, ist aus Miracula S. Gorgonii 12. MG. SS. IV, 242. Ancilia-Angilla.

[4]) Bén. p. 65. [5]) Bis Girardus aus Sauerl. p. 140. Von da an aus Calm. 1, 354. (Stumpf R. 165.)

[6]) Meur. 136. und Calm. 1, 357. Der zweite Name aus Vita Joh. Gorz. 101.

[7]) Bén. p. 68. Der Letzte ibid. p. 69.

[8]) Bén. p. 70. Varianten in einer zweiten Urk. ibid. p. 71: Winemannus = Vuinemannus; Wahinus = Vuachinus; Rainardus = Raginardus; Liuzo = Lutzo. Girivilfus ist = Garilulfus, wahrscheinlicher = Gisenulphus. F. N. 1, 1341. Formarus = Folmarus oder = Frotmarus.

Vualtarius, Ripaldus, Vuarnardus, Angelbaldus, Lutzo, Aldricus, Robertus, Formarus.

958 [1]. Fulquinus*, Berhardus*, Hilliherus*, Gentio*. Vualdo, Folmarus.

959 [2]. Hildegundis, Aquinus, Adelendis, Urso, Humbertus, Vuido, Rotfridus, Dacarus, Frambertus, Vuarna.

966 [3]. Sigericus, Betta, Deodericus, Hartuicus, Wiplus, Adelo, Reginharius, Azicho, Lampizo, Egeno, Ruozelinus, Raginhelmus.

967 [4]. Hardradus, Heldebrandus, Baldrudus, Ailardus, Gerardus, Willelmus, Houradus, Baseus, Hevasus, Thaeherus, Amalricus, Lotpertus, Tyaealdus, Bernulfus, Harouvinus, Hernierus, Sainulfus, Otbertus.

968 [5]. Eilbertus, Heresinde.

982 [6]. Sigifridus, Gozilo, Wolcmarus, Erenfridus.

987 [7]. Harbertus, Homericus.

991 [8]. Ymmo, Thietemannus, Haso, Vynetrus, Regenhast, Cuono, Stephanus, Lamprehet, Euselo, Thieclant, Bernhast, Mageno.

§ 3.

Diese Aufstellung lehrt vor Allem, dass die Bevölkerung des Metzer Bezirkes völlig germanische Personennamen trägt. Von den aufgezählten 516 Namen sind nur 16 fremden Ur-

---

[1]) Calm. 1, 365. Die beiden Letzten aus Bén. p. 71.

[2]) Die Erste Bén. p. 74., sonst ibid. p. 73. Dacarus ist nicht klar; der Name DAG vielleicht mit war zusammengesetzt; nicht belegt. Wiplus = Wibilus vom Stamme WIF. [3]) Calm. 1, 378.

[4]) Bén. p. 78. Houradus = Honradus; Thaeherus wohl = Thanherus F. N. 1, 616. Lotpertus = Liutpertus; Tyaealdus = Teudaldus. Hernierus, obwohl offenbar germanisch, weiss ich nicht zu erklären; vielleicht = Herivicus. F. N. 1, 688.

[5]) Calm. 1, 382. (Stumpf R. 476.) [6]) Bouquet, Recueil IX, 395.

[7]) Bén. p. 83. Ueber Homericus vgl. oben zu 933.

[8]) Calm. 1, 396. Regen-hast, Bern-hast = Regen-hart, Bern-hart. Vynetrus vielleicht = Wineterus. F. N. 1, 1323. Euselo vom Stamme EVTH, vgl. Eudela. Thieclant = Thietlant.

sprungs; es stellt sich also das Verhältniss der germanischen zu den fremden Namen = 32,25 : 1. Betrachten wir indess die Jahrhunderte einzeln, so zeigt sich ein wesentlich anderes Verhältniss. Es kommen nämlich

im 8. sec. auf 96 Namen 6 fremde. Verhältniss = 16 : 1;

im 9. sec. auf 137 Namen 4 fremde. Verhältniss = 34,25 : 1;

im 10. sec. auf 283 Namen 6 fremde. Verhältniss 47,2 : 1. Bei letzterer Zahl ist aber zu beachten, dass bis 942 von 144 Namen nur einer fremd ist, während die andern fünf in die Zeit von 945 an fallen, so dass sich von hier bis zum Ende des 10. sec. das Verhältniss 27,8 : 1 ergiebt. Dürften wir aus diesen Zahlen, welche immerhin ungewiss bleiben, da doch die germanischen wie die fremden Laiennamen in denkbar geringster Menge überliefert sind, Schlüsse ziehen, so können dieselben nur so weit gehen, dass wir einen kleinen mit der Zeit immer dürftiger werdenden Theil der Bevölkerung für romanisch zu erklären. Dass im Laufe des 10. sec. die Zahl der fremden Namen plötzlich steigt, kann nicht die Annahme rechtfertigen, dass eine lebhafte Einwanderung von Romanen in das germanische Gebiet stattfand, sondern nur die, dass die Liebhaberei für fremde Namen aufgekommen sei. Ueberhaupt sind die meisten der letzteren nicht geeignet romanische Abkunft ihres Trägers zu verrathen. Sehen wir Eusebius, Stephanus (beide zweimal), Hisidorus, Eugenia, Martinus, Johannes, Remigius, Eva, David, so lässt sich nichts über die Abkunft der betreffenden Personen sagen, da wir mit Namen theils aus der Bibel, theils aus der Heiligen- und Kirchengeschichte zu thun haben, welche Jeder führen konnte. Die fremden Namen in der zweiten Hälfte des 10. sec. sind aber alle von dieser Art. Dazu kommt noch eins. Betrachten wir die 142 Namen der Mancipien, so finden wir darunter drei mit fremdem Namen: Eusebius, Eugenia, Alexandria. Mögen jene Leute trotz ihres Namens germanischer Abstammung gewesen oder fremder Nationalität angehörig nach Metz verkauft worden sein — immerhin sind auch sie nicht

mit Sicherheit unterzubringen und in Folge dessen nicht im Stande einen Zweifel an dem gewaltigen Ueberwiegen der germanischen Bevölkerung zu erregen. Von den sechszehn Personen mit fremden Namen bleiben, wenn wir die eben Genannten abrechnen, nur noch sechs, bei welchen fremde Abkunft denkbar wäre: vier aus dem achten, eine aus dem neunten, eine aus dem zehnten Jahrhundert.

§ 4.

Ist somit wahrscheinlich gemacht, dass das romanische Element in der Metzer Bevölkerung überaus spärlich vertreten war, und allmählich vielleicht ganz in dem germanischen unterging[1]), so folgt daraus freilich für die **Sprache,** welche dort gesprochen wurde, noch nichts. Es sind Beispiele genug bekannt, wo Völkerschaften ihre althergebrachten Namen beibehielten, nachdem sie ihre Sprache längst mit der ihrer neuen Heimath vertauscht hatten.

Leider sind wir in Metz über diesen Punkt nur dürftig unterrichtet. Bekanntlich bewohnten die ganze Gegend in ältester Zeit die Kelten. Die Stadt Metz, Divodurum „Götterburg“ war wohl sogar ein altes Kultuscentrum der keltischen Bewohner[2]). Ebenso wie in jener ältesten Periode die keltische, so wurde die deutsche Sprache die herrschende seit der fränkischen Einwanderung. Die Frage ist also: Wie lange lässt sich die deutsche Sprache dort nachweisen? Wann zeigt sich zuerst das Eindringen des Französischen? Das Letztere ist sehr früh der Fall. 857 zeigt sich zuerst ein französisches Fremdwort[3]): ein Gut ist von der einen Seite begrenzt durch den Caminus. Es ist derselbe caminus (= chemin), der als via publica noch öfter, als caminus publicus auch 922 wiederkehrt[4]). Es würde dies vereinzelte Fremdwort noch nicht auf die Verbreitung eines rein fremden oder eines Mischdialects

[1]) Es würde hieran nichts ändern, wenn man etwa die Osianna 857 noch zu den Romanen rechnen würde.

[2]) Kiepert, Handbuch der alten Geographie. § 451. Anm. 3. p. 519.

[3]) Bén. p. 31. [4]) Bén. p. 57.

schliessen lassen. Aber eine Urk. vom Jahre 950 hat durch eine Notiz die Aufmerksamkeit Sauerlands erweckt[1]). Er sagt: „Hier findet sich wohl das erste Zeugniss dafür, dass in Metz bereits in der Mitte des 10. Jahrhunderts die deutsche Sprache eine fremde und das französische Patois herrschend war[2]).“ Nun beklagt sich dort der Abt Berhard von St. Martin, dass dem Kloster ein verwahrlostes Gut gehöre, welches, seitdem die Tüchtigkeit der Aebte nachgelassen, theils wegen der Verschiedenheit der Sprache, theils wegen der weiten Entfernung nicht mehr ordentlich verwaltet worden sei[3]). Die Stelle ergiebt, dass die Verwahrlosung schon so lange eingerissen sei, dass die Jetztlebenden von den Pflichten der Gutseingesessenen kaum noch eine Kunde oder Erinnerung hätten. Zunächst bezieht sich also die Verschiedenheit der Sprache keineswegs auf das 10. sec., sondern sie wird durch die Urk. in beträchtlich frühere Zeit zurückgeschoben; zweitens könnte man doch auch sehr wohl im Kloster St. Martin deutsch und auf jenem (nicht genannten) Gute französisches Patois gesprochen haben; drittens endlich wäre möglich an den Unterschied von Oberdeutsch (Metz) und Niederdeutsch (auf dem Gute) zu denken. Nun hat Sauerland die Vermuthung, dass das 950 als allzu entlegen bezeichnete Gut der Abtei St. Martin die Villa Walendorp (bei Köln) sei, welche gegen 1035 durch Nanther von St. Martin ähnlicher Ursachen halber gegen ein anderes unter Poppo von Stablo stehendes Gut vertauscht wird[4]). Würde man dieser Ansicht sich anschliessen, wozu man einige Berechtigung durch den Umstand gewinnt, dass 1035

[1]) Urk. gedruckt bei Sauerl. p. 141. nach Calm., ed. II, 2, 203. und Martene et Durand, ampl. coll. II, 45. Die Herkunft der Urk., ob aus dem Original oder einer Copie ist nicht angegeben.

[2]) p. 99 Anm. 4.

[3]) Postmodum uero propter longinquitatem terrae et linguae diuersitatem, seu rectorum segnitiem, paulatim seruitium omne, quod ex legitima consuetudine antiqua habuere, et [?] abnegare coeperunt [nämlich die Insassen], in quantum ut eorum pene nulla nobis esset notitia seu memoria. [4]) Calm. 1, 414.

das Gut versus Coloniam gelegen ist, 950 der Act in Köln vollzogen und die Strafe in kölnischer Münze angesetzt wird, so hat die dritte Annahme die meiste Wahrscheinlichkeit. Auf alle Fälle ist Sauerlands oben angeführte Ansicht unhaltbar.

§ 5.

Dass vielmehr wie in ältester Zeit, so auch später die deutsche Sprache die herrschende blieb, könnte man zunächst aus dem sehr häufigen Vorkommen des H am Anfang der Namen schliessen. Wir finden dasselbe bei 63 Namen unseres Verzeichnisses, abgesehen von den Compositen, welche in der zweiten Hälfte mit Worten wie hardus, herus, helmus u. dergl. zusammengesetzt sind. Sie finden sich gleichmässig durch die Jahrhunderte vertheilt. Auch sehr viele Ortsnamen beginnen mit diesem Buchstaben. — Aus derselben Zeit, in welcher nach Sauerland die deutsche Sprache in Metz fremd geworden sein soll, haben wir für die Bekanntschaft mit ihr das Zeugniss einer Stelle der Vita Joh. Gorz.[1]), wo erwähnt wird: vas quoddam quod imapum dicunt. Die Anmerkung des Herausgebers[2]) spricht die wahrscheinliche Vermuthung aus, es sei statt imapum hanapum zu lesen. Dieses aber ist ein deutsches Wort und gleich Napf[3]). Es folgen die Ausdrücke zweier Urkk.: sub fanone nostro (von 982)[4]) und: de centenis quas theutonici hunnenduon vocant. (1070.)[5]) Das letzte deutliche Zeugniss, welches beweist, dass noch anfangs des 12. sec. mindestens das niedere Volk im Metzer Bezirk deutsch sprach, ist die angebliche Urk. Chrodegangs von 765[6]), welche in Wirklichkeit sich ziemlich sicher in die Zeit ca. 1120 setzen lässt. Sie bringt zwei Beispiele: 1. moriens bovem I ad curtem dabit, quod vulgo dicitur, Herdocho. Dies ist =

[1]) Cap. 75. MG. SS. IV.

[2]) Wohl auf Ducange III, 764 beruhend.

[3]) Vgl. Grimm, Grammatik I, 267. III, 458.

[4]) Graff, Althochd. Sprachsch. III, 521. — Urk. bei Stumpf R. 825.

[5]) Stumpf R. 2738.

[6]) Calm. I, 281. Mangelhafter Abdruck bei Sauerl. p. 152.

Heriotum[1]). 2. vineas quoque saepire quod vulgo dicitur Mannere. Dies Mannere ist nichts anderes als das mittelhochdeutsche Manuerc[2]). Dieselbe Urk. enthält noch folgende zwei Ausdrücke, über welche ich nirgend etwas Näheres habe ermitteln können: in secundo semper anno debent ad molendinum Patersheim tredecim denarios, quod vulgo dicitur Asthelblinc. Das Wort findet sich bei Ducange[3]), indess ohne jede Erklärung. Eine vulgäre Bezeichnung wird auch in dem andern Falle vorliegen: quartam partem silvae, quae est Stamp. Es ist wahrscheinlich, dass wir auch in diesen beiden Ausdrücken deutsche, freilich bis zur Unkenntlichkeit entstellte Worte zu erblicken haben, umsomehr als Patersheim (heute Pfeddersheim im rheinhessischen Kreise Worms) auf sehr früh germanisch gewordenem Gebiete liegt. — Endlich lesen wir 1192[4]): id quod de nuptiis dari solet, quod Spisa dicitur. — Wie deutsch, oder besser wie antifranzösisch im 11. sec. die Stimmnng mancher Bevölkerungskreise im Metzer Bezirk noch war, davon giebt der bekannte Brief des Abtes Sigfrid von Gorze an den Abt Poppo von Stablo, durch die Vermählung Heinrichs III. mit Agnes von Poitiers veranlasst, Zeugniss in den Worten: Unum tamen est, quod nos plurimum angit et silentii omnino impatientes facit, videlicet quod . . . ignominiosa Franciscarum ineptiarum consuetudo introducitur . . . at nunc plurimi patrios et honestos mores parvipendunt et exterorum hominum vestes simulque mox perversitates appetunt. . . . Pro his ac talibus . . . ideo quam maxime dolebimus, quia cum exterioribus permutationibus simul et mores mutari videmus[5]). — Aber gegen das Ende des 12. sec. hören wir

---

[1]) Vgl. Ducange III, 660: militaris supellectilis praestatio. Vgl. Grimm, Rechtsalterthümer 873. herdochse.

[2]) Diese Form giebt zugleich einen Anhalt zur annähernden Datirung der Urk. Fiele sie in die althochdeutsche Zeit, so müsste es heissen manuuuerc, woraus sich mannere nicht hätte entstellen lassen. Vgl. Graff I, 966. Lexer, Mittelhochd. Handwörterb. I, 2040. Müller-Benecke III. 589. Ducange IV, 285.

[3]) I, 456. [4]) Bén. p. 152. Ducange VI, 331. Graff VI, 364.

[5]) Brief vom Jahre 1043. Giesebrecht, Kaiser-Zeit II, ed. 5. p. 714.

bereits davon, wie man das deutsche Land als eine fremde, von der Metzischen verschiedene Gegend betrachtete. 1192[1]) nämlich wird in der Güterbestätigung für St. Vincenz eine Cella, welche in Teutonica terra liegt, ausdrücklich hervorgehoben. Ein Zeichen, wenn auch in einer Papsturk., dass ein Gegensatz gegen deutsches Wesen, eine Hinneigung zum Franzosenthum sich in jener Gegend bereits geltend machte, denn die Papsturk. stützt sich ja doch auf Metzer Angaben und Quellen. — Endlich aus dem 13. sec. ein Fremdwort, von dem ausdrücklich gesagt ist, dass es im Volke eingebürgert war: exactio in Civitate Metensi quae Tonneurs vulgariter appellatur. (1226[2]).) Nicht zuverlässig sind dagegen die Worte einer Urk. von 1140[3]): omne munus sive collatum, quod etiam vulgo appellatur Apport, quod venit ad altare beatae Rodulae. Denn diese Urk. hat Calm. offenbar aus einer späteren französischen Copie, wie der Ausdruck d'Epinal beweist, und es ist immerhin möglich, dass die Worte quod etiam . . . erst in dieser Copie eingeschoben sind.

§ 6.

Wem nach dem Vorhergehenden noch Zweifel darüber geblieben sind, dass das Gebiet der Stadt Metz von einer germanisch-blütigen, germanisch-sprechenden, nur sehr schwach mit fremden Elementen gemischten Bevölkerung besetzt war, dem müssen dieselben schwinden, wenn er sich klar macht, mit welcher Stärke einst die fränkische Einwanderung die keltischen Ureinwohner des Landes zurückgedrängt hat, wenn er den Lauf der alten keltisch-germanischen Sprachgrenze betrachtet. Ich unterlasse es, dieselbe hier zu beschreiben. Die diesem Buche beigegebene Karte erklärt die Sache schneller und deutlicher, als ich es vermöchte. Erläuterungen finden sich am Ende des Buches. Wir sehen, wie diese Grenze in einem eigenthümlichen Bogen nördlich um Metz herumzieht. Die Gegend zwischen der Mosel und

---

1) Bén. p. 176. 2) Meur. 455.

3) Urk. Stephans von Metz für Epinal. Calm. 1, 567.

der französischen Nied ist keltisch geblieben, aber die Grenze nähert sich der Stadt Metz im W. bis auf etwas über 4 Kilom. (Tignomont), im SO. gar nur bis auf deren 3 (Belletange). Die Stadt ist der Felsen, welcher sich dem Strome der Wanderung unüberwindlich entgegenstellte, so dass dieser seinen Weg um ihn herumzumachen genöthigt war. Es ist einfach undenkbar, dass bei einer solchen Nähe des germanischen Wesens die Stadt völlig von demselben unberührt geblieben sein sollte. Mag auch der altkeltische Name sich erhalten haben, das altkeltische Blut ist ganz gewiss aufs Stärkste mit germanischem vermischt worden. Aber nicht allein in Metz. Es ist bekannt, wie zäh das Landvolk an allem alten Herkommen festhält. Wenn wir nun 708[1]) in Vineiacum, einem Orte mit echt keltischem Namen an der Mosel sechs Mancipien mit sicher germanischen Namen, 745[2]) in Sigeium deren acht finden und dies Verhältniss sich noch wiederholt nachweisen lässt[3]), so hört jeder Zweifel auf, dass auch die Gegend, welche Ortschaften mit keltischen Namen enthält, zwar nicht sofort bei der germanischen Invasion, aber bald nach derselben von Germanen colonisirt worden ist, welche ihre Personennamen und ihre Sprache beibehielten. Freilich erhielt sich daneben auch keltischer Dialect, wie ja auch heute dort an manchen Stellen französisch und deutsch durcheinander gesprochen wird. Beweisend hierfür ist das Wechseln der Form Raginbertocurte mit der keltisirten Form Raginbertiaca. (Urk. von 848[4]).) Die Sprachgrenze, wie sie unsere Karte zeigt, gilt daher vorzugsweise für die erste Zeit nach der Einwanderung, und das Hauptinteresse, welches sie bietet, ist das der Feststellung des Weges, welchen die fränkischen Eroberer genommen haben.

---

[1]) Bréq. II, 278 no. 471. [2]) Bén. p. 6.

[3]) 849 (Bén. p. 28.) in termino Ligoniaga, Bauleniaga deren 6; 857 (Bén. p. 31.) in fine Betoniaga zwei; 958 (Calm. 1, 365.) in Laium vier. Mit nicht viel weniger Recht könnte man auch die gleichfalls häufigen deutschen Namen freier Leute auf keltisch benannten Ortschaften hinzuziehen. [4]) Bén. p. 27.

Schluss.

Wir sehen also, dass eine rein germanische Bevölkerung den ursprünglich keltischen Boden besetzte, die Reste der romanischen und keltischen Bewohner mit sich verschmolz, und ihre Sprache, wenn auch mit schwachen fremden Zuthaten, wenigstens in den untern Volksschichten (quod „vulgo" dicitur s. o.) getreu bis ins 12. sec. hinein bewahrte, und dass erst mit dem Ende dieses Jahrhunderts wirklich französische Färbung sich zu zeigen beginnt.

Für die frühere Zeit aber sind wir berechtigt, ein dauerndes Festhalten an deutscher Sitte und deutscher Verfassung bei der Einwohnerschaft des Bisthums Metz von vorn herein anzunehmen. Die Untersuchungen über die Verfassungsgeschichte jenes Bezirkes, welche den ersten Theil dieses Buches erfüllen, haben diese Vermuthung bestätigt.

II.

Beneficien und Precarien.

§ 1.

Ein Gut kann in zweierlei Art verliehen werden: entweder durch Beneficium oder durch Precarie. Die Verleihung geschieht per precariam, wenn der Empfänger das Gut zuvor selbst als Eigenthum besessen und an die Kirche geschenkt hat; per beneficium, wenn die Kirche ein ihr von Anfang her gehörendes Gut verleiht[1]). Indess ist dieser Unterschied schwankend. Dass jedoch die Ausdrücke keineswegs synonym gebraucht werden, zeigt eine Urkunde Bischof Angelrams für Gorze 770[2]), in welcher ausdrücklich fünf Güter unterschieden werden, die als Beneficien, von fünf anderen, die als Precarien verliehen sind: donamus rem illam . . . quam Haribertus ad partem sancti

---

[1]) So unterscheidet auch Waitz, Anfänge der Vassallität p. 87 ff. Verf.-Gesch. IV, 154 ff.

[2]) 780 datirt von Calm. 1, 288., obgleich die Urk. selbst 770 angiebt.

Stephani condonavit et modo tenet filius suus . . . per precariam . . . seu et sortem illam . . . quam Vibollagus per beneficium sancti Stephani vel nostrum tenere videtur. So werden die beiden Begriffe scharf auseinander gehalten, wie in diesem Beispiel, so auch in den übrigen Fällen. Ebenso genau getrennt sind sie in einer Urk. Bischof Drogos für einen gewissen Ogulfus und dessen Frau Cara 849[1]), wo Ogulfus dafür, dass er und seine Gattin der Kirche einen Theil ihrer Güter schenken, für seine Gemahlin und seine Söhne das Geschenkte, und was er selbst vorher als Benefiz besessen hatte, als Precarie erhält: precando ut nos ipsas res et alias concederemus . . . quas ipse a nobis beneficiatas habuit . . . Ut autem firmiorem . . . hac precaria obtineat stabilitatem . . . In dem oben bezeichneten Sinne wird dann beneficium noch gebraucht in einer Urk. von 875[2]) und einer von König Ludwig, Ludwigs des Deutschen Sohn 878[3]), precaria in folgenden Worten einer Urk. von 912[4]): de rebus .... quas antecessores ipsius Heremberti et ipse Erembertus ad idem monasterium . . . quondam dederant, quasque hactenus in precariam habebat. Dagegen herrscht in vielen andern Urkk. eine starke Verwirrung; theils werden die Ausdrücke nebeneinander genannt, wie in einer Urk. von 770[5]), theils so, dass der Sinn vertauscht erscheint. Letzteres zeigt eine Urk. von 857[6]), wo ein gewisser Fredalvus und seine Gattin Blitgia in ganz derselben Form, wie sonst die Precarien verliehen werden, ein Beneficium erhalten: Postea nostra fuit petitio . . . ut . . . res quas . . . condonavimus . . . mihi Fredaloo et uxori meae . . . et filio meo . . . nobis beneficiare deberetis . . . In ea vero ratione ut . . . res quas vos nobis beneficiatis, valeat excolere. Der Schluss Facta precaria u. s. w. ist unwesentlich, da er offenbar von dem Sammler des Gorzer Chartulars gemacht ist. Man sollte denken, dass bei dieser

---

[1]) Bén. p. 28.
[2]) Ludwig d. Deutsche für St. Glossindis, Bén. p. 37.
[3]) Böhmer Reg. 888. datirt sie auf 879. Bén. p. 40.
[4]) Bén. p. 58. [5]) Calm. 1, 285. [6]) Bén. p. 81.

Unklarheit des Ausdruckes in den Urkk.[1]) das Bewusstsein für die eigentliche Bedeutung der beiden Worte geschwunden sei. Dies ist aber nur zum Theil der Fall, und ich glaube, dass es sich wesentlich dabei um stilistische Eigenthümlichkeit der Urkundenschreiber handelt. Dass man auch in späterer Zeit noch recht gut zu unterscheiden wusste, zeigt ein lehrreiches Beispiel aus dem 10. sec. in der Vita Joh. Gorz. 110 bis 113[2]). Danach hatte der Pfalzgraf von Metz Hamedeus schon seit langer Zeit eine Besitzung des Klosters als Beneficium inne gehabt, zugleich aber Güter als Precarie besessen. Als er stirbt, verlangt der Abt vom Bischof die Rückgabe der Precarie, die ihm auch bereitwilligst gewährt wird. Ins Kloster zurückgekehrt erzählt er, was er ausgerichtet habe. Da tadelt ihn Johannes, dass er nicht das Benefiz zurückgefordert habe, da die Precarie von selbst an das Kloster zurückgefallen wäre. Dies Verlangen erregt einen Streit mit dem Bischof, der aus persönlichen Gründen kein Eigenthumsrecht des Klosters an dem Benefiz anerkennen will, sich aber zuletzt zur Herausgabe entschliessen muss.

§ 2.

In Metz finden wir schon sehr früh Belege für Precarien- und Benefizverleihungen. Benefizien-Inhaber werden schon 745[3]) genannt. Von einem derselben wird gesagt usque nunc per beneficium tenuit, von den Andern tenuit. Es zeigt dies, dass schon vor 745 Beneficien verliehen waren. 757[4]) wird von Moivron gesagt, dass es bisher in beneficio gewesen sei. Die erste wirkliche Precarienurk. ist eine von 761[5]), in welcher zwei Ehegatten eine Precarie für ihre an Gorze geschenkten Güter erhalten. Es folgen 770[6]) zwei Leute, welche als Benefizien-Inhaber in den Villen Faho und Gaudiaco genannt werden.

---

[1]) Vermischung des Ausdruckes zeigen noch Urkk. von 926 (oder 927. Calm. 1, 337.), 936 (Bén. p. 60.), 959 (Bén. p. 78.) und 991 (wo in der Indiction fälschlich II statt IIII steht. Calm. 1, 396.).

[2]) MG. SS. IV, 368 f. [3]) Bén. p. 6.

[4]) Bén. p. 11. [5]) Bén. p. 12. [6]) Calm. 1, 285.

Im selben Jahre schenkt Graf Boso an Gorze die Villa Quinciaco, und zwar propter precariam de Warengisivilla et Wasatico[1]). Endlich werden 770[2]) als vor diesem Termin zu Benefizien verliehen angeführt: 1. eine sors in Rehensa, an Vibollagus, 2. die Villa Acciago, an Aglebert, Marcellus' Sohn, 3. eine Besitzung im Gau Nodulfo, an Ilduin, 4. Buxarias, an Gondolanus, 5. Childufovilla, an Graf Otto. Als Precarien, die vor 770 verliehen waren, nennt die Urk.: 1. Manico-curte, geschenkt von Haribert, jetzt im Besitze seines Sohnes, 2. Coldo-curte, von Beto, in dessen eignem Besitz, 3. Arcas und Niguiemonte, von Harbert und Warnildis, jetzt im Besitze der Letzteren, 4. Ilibas, von Halibert, im Besitze seines Sohnes, 5. eine sors bei Childufovilla, von Gonthadus, im eignen Besitz. — Es folgt 795 die Urk. des Sigeramnus[3]), welcher die bereits 770 erwähnte Villa Gaudiaco zu Lehen hat. Vido's Urk. für Hornbach ist ohne besonderes Interesse[4]). Zur selben Zeit hat ein Graf Hartmann Precarien in einem der von ihm geschenkten Güter und einem andern von Gorze erhalten, worüber Ludwig dem Frommen eine Urk. präsentirt werden konnte[5]). So ist von Anfang an die Sitte der Precarien- und Benefizienverleihung in Metz sehr beliebt. Sie bleibt es in gleichem Maasse trotz der mannigfachsten Gegenbestrebungen, welche in den vielfachen Verboten des Precariengebens und den Restitutionen der Bischöfe Adventius und Adalbero ihren Ausdruck fanden. Doch muss dieser letztere einen wirksamen Druck gegen das Precarienwesen ausgeübt haben, denn

---

[1]) Bén. p. 14. [2]) Calm. 1, 288. [3]) Bén. p. 18. [4]) ibid. 19.

[5]) Sickel. AA. Kar. L. 54. Die Echtheit ist vielfach angezweifelt worden (ibid. p. 305 f.), indess hebt sich die Schwierigkeit, welche in der unmotivirten Hineinziehung des Abtes Theodemar liegt, und welche Sickel l. c. veranlasst zwei miteinander verschmolzene Urkk. anzunehmen, sehr einfach, wenn man statt Theotmarus Hertmanus liest, eine keineswegs unerhörte Form (vgl. Excurs I. p. 105, zu 815), welche sehr wohl durch einen Lesefehler in Theotmarus entstellt sein kann. Da im Uebrigen die Urk. keine gegen die geschichtliche Wahrheit verstossenden Fehler enthält, so muss anerkannt werden, dass sie echt, wenn auch stark verdorben ist. Gedruckt bei Calm. 1, 298.

seit der Mitte des 10. sec., seit der Schenkung von Lay an Gorze durch die Gräfin Eva und ihren Sohn Udalric[1]) finden sich nur noch drei Precarien-Urkk., nämlich 957[2]) die Schenkung von Vitreneicurtis an Gorze durch den Grafen Regimbaldus, der diese Güter für seine Gemahlin Fredelindis als Precarie nimmt, ferner am 16. Juni 958 eine Precarie desselben[3]), die er für seine Gemahlin durch Schenkungen an St. Arnulf erwirbt, endlich ganz vereinzelt 991[4]) eine Precarie für eine Schenkung von Longeville, erworben durch Graf Odacer. Diese und nicht die von Sauerland dafür ausgegebene Urk. Bischof Benedicts von 926[5]) ist die letzte nachweisbare Precarien-Urk. des Bisthums Metz.

§ 3.

Der Act der Uebernahme geht in der Art vor sich, dass zuerst die feierliche Schenkung erfolgt; darauf der Geber an den Empfänger die Bitte richtet, ihm das betreffende Gut per precariam wiederzugeben, und dass der Empfänger (d. h. die Kirche) diese Bitte bewilligt, welche ihm natürlich des allgemeinen Brauches und wohl auch der vorherigen Verabredung wegen nicht unerwartet kommt. Diesen Verlauf finden wir angedeutet in der sehr häufigen Formel: Postea nostra fuit petitio et vestra fuit voluntas, ut ipsas res . . . valeamus excolere[6]), die sich mit etwas andern Worten, aber demselben Sinne noch öfter wiederfindet[7]). Doch hat in der Regel gleich-

---

[1]) 950. Calm. 1, 357. Meur. 136. Calm. 1, 356.
[2]) Bén. p. 70. [3]) ibid. 71. [4]) Calm. 1, 396.
[5]) Calm. 1, 337. Sauerland p. 124. [6]) 761. s. o.
[7]) Vgl. Urk. 848 (Bén. p. 27.), 849 (Bén. p. 28.), 857 (Bén. p. 31), 882 (Bén. p. 43), 899 (Bén. p. 51.), 910 (Calm. 1, 333. und Bén. p. 52.), 918 (Bén. p. 56. Fragmentarisch bei Meur. 279.). Letztere Urk. ist in der vorliegenden Gestalt unzweifelhaft nicht richtig. Denn statt des Theilalfus (Thedulfus s. oben p. 108.) treten im weiteren Verlauf plötzlich zwei Frauen, Tormalindis und Finelidis auf. Wahrscheinlich sind hier zwei Urkk. durch einen unverständigen Schreiber zusammengeschmiedet, deren zweite etwa bei tradiderunt nobis superius nominati beginnt und eine Precarie der drei Frauen Remdendis, Tormalindis und

zeitig mit der Rückgabe der geschenkten Güter stets auch eine Verleihung von nicht geschenktem statt, so dass die Precarie viel reichlicher ausfällt als das dargebrachte Geschenk, das in späterer Zeit fast nur noch den Zweck zu haben scheint, die Kirche für eine grössere Verleihung günstig zu stimmen. Seit dem Anfange des 10. sec. haben wir Beispiele, dass die Bitte unterbleibt, während trotzdem der Umfang der Verleihung der gewöhnliche ist. Als Erfolg einer besondern Vereinbarung erscheint die Precarie in der Urk. von 991: ubi me et abbatem . . . ibique Deo servientes fratres convenit ut villam . . . lege precaria . . . assumerem, was in Anbetracht der Vereinzelung dieses Vorganges in jener Zeit wohl erklärlich ist. — Die Verhandlung findet gleich allen Ländergeschäften in der Regel öffentlich statt[1]), doch auch im Kloster[2]), im Beisein der Geber und Empfänger der Precarie, d. h. des Bischofs oder Abtes, welcher die Precarie ertheilt, sowie der Kleriker, deren Einwilligung nothwendig ist, der fideles der Kirche[3]), endlich der boni homines, der freien, grundbesitzenden Gerichtsgenossen[4]). 914 findet sich zuerst die Bemerkung, dass die Precarie auf dem öffentlichen Mallus in Gegenwart des Grafen verhandelt wird, der dann auch sammt den Scabinen mitunterzeichnet[5]). Aehnliche Zeugen, wobei noch der Vogt,

Finelidis enthält. Dafür spricht auch post earum omnium decessum, was nur von mehr als zwei Frauen gesagt sein kann. Trotzdem ist kein Grund an der Echtheit der beiden Bestandtheile zu zweifeln.

[1]) actum publice schon 757. s. o. Ferner 899, 910, 918, 950 (s. o.), 952 (Bén. p. 68), 991 s. o. [2]) 857 s. o.

[3]) per beneficium Sancti Stephani vel nostrum 770. Calm. 1, 285. per consensum fratrum 849. s. o. per consilium Deo sacratarum ac clericorum sive fidelium nostrorum 918. s. o. cum consensu cleri et laicorum fidelium 770. Calm. 1, 285. Die fideles haben auch 958 (Calm. 1, 365.) mitunterzeichnet, wenn auch jetzt die Unterschriften fehlen. Vgl. 899 s. o. und 952 s. o.

[4]) ista donatio manibus bonorum hominum roborata 848 (Bén. p. 27) mit 16 Zeugen, von welchen 15 auch die Precarie 848 (Bén. p. 28) mitunterzeichnet haben. Ferner wird auch in den Worten consultu . . . amicorum meorum 958 (Bén. p. 71) von derartigen Leuten die Rede sein.
[5]) Bén. p. 55.

welcher cartam a terra levavit, hat schon die Urk. der Königin Richildis 910[1]). Doch fehlt hier die Angabe in mallo, wofür nur einfach publice dasteht. Jedenfalls ist diese Verhandlung in mallo ein Zeichen, welche Bedeutung mit der Zeit diese Verleihungen erlangt hatten. Derselbe Act findet sich in den Urkunden des 10. sec. noch mehrfach[2]). Doch war diese Förmlichkeit nicht unbedingt nöthig, sondern sie erfolgte nur auf besonderes Verlangen[3]): Deprecatus sum insuper, ut hujus facti scriptum in pleno mallo levaretur. In diesen Ausnahmefällen werden auch fidejussores genannt, durch deren manus die Schenkung besorgt wird, d. h. genauer, genannt werden sie nur in der zweiten Urk. (958), wo zwei von ihnen unterzeichnen, aber in der ersten (957) fungiren drei Personen offenbar in demselben Amt, wenn auch ohne diesen Namen. Gleichfalls als Ausnahme zu betrachten ist der symbolische Act des cartam levare[4]), nach Brunner[5]) ein von den nicht langobardischen Germanen Italiens zu den Franken gekommener Brauch. — Nicht immer braucht der Schenkungs- und Verleihungsact an demselben Tage vor sich zu gehen. Es wird mehr als ein Beispiel gegeben haben, wo sogar Jahre zwischen beiden lagen[6]). — Die Precarien-Urk. kann sowohl der Geber als der Empfänger, aber nur einer von ihnen ausstellen. Nie, in keinem nachweisbaren Falle wenigstens, hat jeder von ihnen über denselben Act eine Urk. gegeben. — Commendation bei Precarien findet nicht statt[7]).

---

[1]) s. o. [2]) So 957 (Bén. p. 70.), 958 (Calm. 1, 365).

[3]) Wie man 957 und 958 (Bén. 71.) sieht.

[4]) Vgl. Zeumer in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung. Germ. Abtheil. 1888. [5]) Zur Rechtsgeschichte der römischen und german. Urk. I. pp. 107. 271.).

[6]) So neun Jahre zwischen den beiden Urkk. des Fredalvus und der Blitgia 848 und 857. (Bén. pp. 27. 31.)

[7]) „Ueberhaupt ist es wahrscheinlich, dass man später als Beneficien die Landverleihungen unterschied, mit denen eine Commendation verbunden war.“ Waitz, Anf. d. Vassall. p. 41.

§ 4.

Durch die Uebernahme der Precarie wie auch des Beneficium erhält der Empfänger dieselben regelmässig auf Lebenszeit. Er hat das Recht des unumschränkten Niessbrauchs, darf aber, weil er nicht mehr sein eigenes, sondern der Kirche Besitzthum bewirthschaftet, nichts von dem Gute auf irgend welche Art entfernen, wogegen ihm jede Verbesserung und Vermehrung daran freisteht. Diese Grundbestimmungen finden sich in fast allen Urkunden. Die Eingehung des Schutzverhältnisses des Empfängers zu der Kirche findet sich zwar nur einmal erwähnt[1]): Fratres tamen supradicti loci . . . sub providentia vel mundiburdio suo habeant omni tempore, hier aber auch nur wegen der besondern Feierlichkeit der Urk., wogegen jenes Verhältniss, um dessen willen ja die ganze Precarien- und Beneficien-Institution entstanden war, als selbstverständlich in allen andern Urkk. übergangen wird. — Der Empfänger entrichtet für den ususfructus jährlich einen geringen Zins, der nur den Zweck hat, ihm seine Abhängigkeit von der Kirche immer im Bewusstsein zu erhalten, am Feste desjenigen Heiligen, von dessen Stift er die Precarie oder das Benefiz erhalten hat. Die Höhe dieses Zinses ist verschieden: Sechs Silberdenare 795[2]), ebensoviel, aber mit der Verordnung, dass die Erben das Doppelte zahlen sollen 848[3]), 2 Silbersolidi 849[4]) und 899[5]), 4 solche 857[6]) und 882[7]), fünf 914[8]) und 918[9]), sechs in zwei Urkk. 910[10]), zehn 958[11]), eine libra Silber 950[12]), 957[13]), 958[14]), drei Unzen 959[15]). Auch Naturalien kommen vor, theils mit Geld theils ohne solches: eine Geldabgabe oder Wachs in demselben Werth 815[16]), ein modius Getreide und 12 Denare 926[17]), eine libra Wachs 761[18]). — Wenn in der Zinszahlung eine Verzögerung oder ein völliger Ausfall stattfindet, so ist der säumige Zahler genöthigt, den Betrag vor Gericht wiederzuerstatten, oder sich dazu wenigstens eidlich zu verpflichten. Die Ausdrücke hierfür, welche Sauerland alle kurzweg „zu Recht stehn“ und ähnlich

---

[1]) 958. Bén. p. 71. [2]) — [14]) s. o. [15]) Bén. p. 73. [16]) — [18]) s. o.

übersetzt, sind: ad reddendum, cum legis beneficium est, fidem facere 761[1]), emendato neglecto 815[2]), redeat census in propria[3]), fidem facere 848[4]) und 857[5]), cum lege restituere 914[6]), cum legis beneficio restituere 882[7]), cum legis sanctione restituere 918[8]), 899[9]), 926[10]). Doch verliert der Säumige seine Precarie wegen jener Nachlässigkeit nicht. Waitz[11]) meint, dass die Precarien darum so beliebt, und der Zins darum so gering gewesen sei, damit die Schenkungen erleichtert würden. Auch diese Milde gegenüber der unterlassenen Zinszahlung spricht für jene Annahme. Das Extrem dieses unklugen Gebrauches ist es, wenn Graf Vido 796[12]) verkündet: si ullus ullo umquam tempore nos vel filii nostri exinde calumpniare vel de manibus eorum auferre voluerit, ipsas res . . . in legitimum alodium nobis vel filiis nostris revertatur. Den späteren Urkk. fehlt indess diese Bestimmung meist. Vielleicht hatte man eingesehen, wohin sie führen konnte, und man überging sie deshalb aus Vorsicht. So finden wir denn 957[13]) sogar das gerade Gegentheil bestimmt. Schädlicher noch als jene Milde war für den Besitzstand der Kirche die Erblichkeit der Precarien und Beneficien, welche sich schon 770[14]) findet und bis auf die späteste Zeit durchgeht. Für die Erblichkeit und die daraus entspringenden Uebelstände ist wichtig eine Urk. von 959[15]). Dort beschwert sich ein gewisser Aquinus mit seiner Gemahlin Adelendis beim Herzog Friedrich von Oberlothringen, dass der Abt Agenoldus von Gorze ihn gewisser Güter beraube, von denen er, der Kläger, den Niessbrauch habe. Die Untersuchung des Herzogs ergiebt, dass zwar die Familie des Aquinus und seiner Frau die betreffenden Güter früher als Precarien besessen, dass er sich selbst jedoch dieselben widerrechtlich angemaasst habe. Um die Sache friedlich beizulegen bewilligen die Mönche ihm eine Abstandssumme von 12 librae Silber, worauf er die Güter herausgiebt.

1) — 10) s. o.
11) Verf. Gesch. ed. I, I, p. 198 f. 12) Bén. p. 20.
13) Bén. p. 70. 14) Calm. 1, 288. 15) s. o.

Den Uebergang des Kirchengutes in dauernden Privatbesitz — welcher so häufig vorkam, dass schon 795[1]) ein gewisser Sigeramnus besonders betont: usus meus una prejudicio . . . generare non debeat — musste der Brauch fördern, dass eine ausgestellte Urk. vielfach auch für die Nachfolger des Verleihers bindende Kraft besass. Die Formel per beneficium nostrum seu successorum nostrorum findet sich vielfach[2]). — Stirbt der Empfänger, so muss die Precarie, wenn deren Erblichkeit nicht besonders festgesetzt war, erneuert werden. So erneuert Wigeric Urso's Precarie für dessen Gattin 959[3]); Fredalvus empfängt die Precarie seiner Mutter 857[4]). Auf solche Art konnte es geschehen, dass eine Kirche mit der Zeit ganz verarmte, und Klagen hierüber hören wir genug.

§ 5.

Es ist unter diesen Umständen nicht zu verwundern, wenn sich schon früh eine Abneigung gegen die ganze Institution findet. Ludwigs d. Fr. Urk. von 815[5]) zeigt bereits die Anfechtung einer Precarie durch den Bischof. Adventius lehnte sich gleichfalls energisch gegen jenen Missbrauch auf und begünstigte die Einziehung verlorener Güter[6]). In dem Briefe, welchen Hincmar von Rheims an ihn schrieb, heisst es, er habe einige Leute der Grafen Walter und Lampert, welche sich als malefactores Metensis Ecclesiae erwiesen hätten, excommunicirt[7]). Es ist sehr wahrscheinlich, dass er Schmälerungen des Güterbestandes damit bestraft hat. Auch die Klage, welche der Bischof 857 bei Lothar über die Wegnahme des Gutes Merkhingen anbrachte[8]), zeigt das grosse Interesse, welches er an der Erhaltung des

---

1) s. o. 2) 848. Bén. p. 28. 882, 910, 914, 926. s. o.
3) 959. s. o. 4) s. o. 5) s. o.
6) Vgl. Urk. 858. Bén. p. 32. Dass die Urk. „eine von der vorigen [857. Bén. p. 31.] sehr verschiedene Fassung“ zeigt, wie Sauerl. p. 115. sagt, ist natürlich, da sie eben keine Precarienurk. ist, wofür er sie augenscheinlich angesehen hat.
7) Gegen 860. Meur. 228.
8) Vgl. das Excerpt aus der Urk. bei Calm. 1, Text p. 366.

Kirchenbesitzes hatte. Das erste directe Verbot, Güter zu verleihen treffen wir 875[1]) von Ludwig d. Deutschen, und dies wiederholt sich von da an häufig[2]). Den kräftigsten Widerstand leistete Adalbero I.[3]). Ganz in seinem und dem klerikalen Geiste des 10. sec. überhaupt ist es gesprochen, wenn es in den Miracula S. Gorgonii 15.[4]) heisst: miles . . . infestus valde religioni nostrae, eo quod teneret plurimum terrae de abbatia nostra. — In seinem Sinne wirkte später auch Adalbero II., dessen Biograph von ihm berichtet, er habe lange die Räubereien am Gute der Kirche und der Kleriker angesehen, endlich sich aber durch das Uebermaass der Unthaten und die Klagen der Betroffenen erweichen lassen, gegen die Räuber einzuschreiten, wobei er seinen Willen schlimmsten Falls mit Gewalt durchzusetzen verstand[5]). Weniger energisch hielt später Bischof Hermann die Traditionen seiner Vorgänger aufrecht; um sich bei seinem Streite gegen Heinrich IV. Freunde zu machen, verschenkte er das Kirchengut an seine Vassallen, wofür er von Gregor VII. schwere Vorwürfe hinnehmen musste[6]). — Auch bei der Einziehung solcher bisher verliehenen Güter ist die Einwilligung der fideles der Kirche nothwendig, ausserdem die des Vogtes und natürlich besonders die des Precarien-Inhabers, welcher 936[7]) ausdrücklich erwähnt wird, während er 942[8]) wohl unter den fideles mitzuverstehen ist, da er sonst mit keiner Silbe erwähnt wird. Die Unterschriften, in welchen sein Namen wohl jedenfalls gestanden hat, fehlen der Urk. leider. Hierher gehört auch die Rückgabe einer Precarie auf Veranlassung des Herzogs

---

1) s. o. 2) 878, 950, 958 (Calm. 1, 365.), 958 (Bén. p. 71.).

3) Vgl. dessen Gütereinziehungen 936 s. o., 942 (Bén. p. 68), wohin wohl auch die Urkk. von 868 und 864 (Calm. 1, 307. resp. Bén. p. 34.) gehören werden, welche in die Zeit ihrer eigenen Datirung nicht zu passen scheinen.

4) MG. SS. IV, 248.

5) Constantini Vita Adalb. II. cap. 21. MG. SS. IV, 666.

6) 1079 oct. 22. Hontheim, hist. Trev. 428.

7) s. o. 8) s. o.

Friedrich, das Precarienverbot Ottos I. für die Abtei St. Peter 960[1]), sowie dasjenige (wenn es echt ist) des Madefridus 1092[2]). Die im Jahre 1046[3]) ausdrücklich ausgesprochene, vom spätern Gebrauche völlig abweichende Erlaubniss der Precarienverleihung ist wohl nur ein Ausdruck für die absolute Freiheit des Empfängers mit dem geschenkten Gute zu thun was er wolle.

III.

Verlorene Metzer Königsurkunden.

1. König Theuderich erlaubt den Nonnen von St. Peter ihre Aebtissinnen frei wählen zu dürfen. Erwähnt in der Urk. Ottos I. 960. Stumpf 272.

2. König Theutbert schenkt dem Bischof Arnoald das Gut Merkinghen. Anfang des 7. sec. Erwähnt Calm. 1, Text p. 366.

3. Schenkung Dagoberts an St. Arnulf. Erwähnt von Heinrich V. 1116. Stumpf R. 3150.

4. König Sigebert schenkt dem Kloster St. Martin eine Besitzung wahrscheinlich in der Gegend von Köln (Walendorp?) mit der Bestimmung, dass die Insassen dieselben Dienste leisten sollen wie die übrigen pagenses fisgalini. Erwähnt in der Urk. Berhards von St. Martin. 950. Sauerl. p. 141.

5. König Pippin schenkt die königlichen Einkünfte des Klosters Hornbach an das Kloster — und

6. Erneuerung der vorstehenden Schenkung durch Karl d. Gr. Beide erwähnt von Ludwig d. Fr. 814 sept. 1. Mon. Boic. 31ª, 46. Sickel, AA. Kar. L. 16. Vgl. ibid. p. 372.

---

1) Calm. 1, 367. Stumpt R. 272.

2) Calm. 1, 494.

3) Stumpf Reg. 2293.

7. Karl d. Gr. schenkt dem Kloster Hornbach den Zehnten que ex pice in rymilingas ad opus regis ex teloneo exigebatur. Erwähnt von Lothar II. 865. Mon. Boic. 31[a], 100 no. 46. Vgl. Sickel, AA. Kar. II, 372.

8. Ludwig d. Fr. erneuert das Immunitätsprivileg Karls d. Gr. von 775 für St. Stephan, und fügt höchst wahrscheinlich den Heerbann hinzu. Erwähnt von Heinrich III. 1052. Sauerl. 144.

9. Lothar giebt dem Bischof Adventius die Erlaubniss, das losgerissene Kirchengut wieder einzuziehen. Erwähnt in der verdächtigen Urk. des Adventius von 863. Calm. 1, 307.

10. Karl d. Dicke befiehlt an St. Arnulf die von Ludwig dem Deutschen dorthin geschenkten Güter Rumilly und Navis zurückzuerstatten. Erwähnt 886. Urk. Bischof Roberts. Bén. p. 46.

11. Schenkung Zwentibolds an St. Arnulf. Erwähnt von Heinrich V. 1116. Stumpf R. 3150.

12. Heinrich I. ertheilt dem Bischof Adalbero I. die Erlaubniss der selbständigen Wahl des Stadtvogts. ca. 928. Vgl. oben erstes Kapitel.

13. Otto I. erneuert die Urk. Sigeberts für St. Martin (vgl. oben no. 4), mit der Bestimmung die Insassen jener Besitzung, falls sie nicht zum Gehorsam zurückkehrten, auszutreiben. Erwähnt in Berhards Urk. 950. Sauerl. 141.

14. Otto I. erneuert auf Bitten des Bischofs Adalbero I. die Schenkung der Abtei Harsteria in comitatu Lotmensi super fluvium Mosae, die von den früheren Bischöfen reich ausgestattet war. Erwähnt in der sehr verdächtigen Urk. Adalberos 945 oct. 6. Calm. 1, 359., die wohl anfangs des 13. sec. verfasst ist.

15. Otto II. bestätigt dem Kloster Hornbach dessen alte Privilegien und fügt wahrscheinlich auch die Blutgerichtsbarkeit hinzu. Erwähnt von Otto III. gegen 988. Mon. Boic. 31[a], 245 no. 126.

16. Otto II. nimmt das Kloster St. Felix (später St. Clemens) in seinen Schutz: Niemand solle das Kloster irgendwie

belästigen: nullus Dux, Comes, Vicecomes nullaque nostri Imperii magna vel parva persona. Erwähnt in der unechten Urk. Ottos III. Stumpf R. 943.

Vorstehend skizzire ich diejenigen der verlorenen Metzer Königsurkunden, von welchen sich irgend eine Spur erhalten hat. Ich habe auch die in unechten Urkk. genannten mit aufgeführt, weil es doch nicht ausgeschlossen ist, dass ein Fälscher eine echte Urkunde benutzt haben könnte.

IV.

Der Mauerring der Stadt.

Ueber die Ausdehnung des Mauerringes des alten Metz lässt sich aus den mittelalterlichen Quellen nur wenig sagen. Ergänzend treten hinzu zwei ältere Karten: 1. ein Plan der Belagerung von Metz 1552 nach dem Croquis von Fénélon Salignac, betitelt Le plant de la ville de Mets selon sa vraye proportion und 2. ein Plan der Stadt von 1652 in Merians Topographia Galliae. Eine dritte Karte, welche sich mit den ebengenannten im Wesentlichen deckt, bringt Calmet im ersten Bande.

Wie weit sich um die Kirche St. Stephan als den Kern der ältesten Stadt die letztere selbst erstreckt habe, ist schwer auf der Westseite, leichter auf der Ostseite zu bestimmen. Als innerhalb der Mauern gelegen werden uns genannt: 1. 782 das Kloster St. Peter (S. Pierre le vieil 1652).[1]) In der Gegend der heutigen Hauptwache, in nächster Nähe der Kathedrale.

2. 926 die Kapelle St. Victor[2]) in der Gegend des heutigen Hôtel de Commerce zwischen Rue au blé und Rue du Faisan.

3. 1130 St. Salvator[3]) an der heutigen Rue du petit Paris.

---

[1]) Sickel, AA. Kar. K. 84. [2]) Calm. 1, 337.

[3]) Meur. p. 404.

4. 1177 St. Gorgonius[1]), begrenzt von der Place d'armes, Rue Fournirue und Rue de la Princerie.

5. Der Lage nach urkundlich nicht bestimmt, aber natürlich in der Stadt gelegen ist die königliche, später bischöfliche Pfalz. Je näher bei der Kathedrale wir die Lage derselben annehmen, um so richtiger wird es sein. Noch heute existirt in jener Gegend eine Rue du Palais und unmittelbar an sie anstossend, zwischen der heutigen Rue au blé und Rue de la Cathédrale, genau an der Stelle der heutigen Markthalle, also wiederum dicht bei St. Stephan verzeichnet Merian den Bischofspalast, der freilich wie er ihn darstellt, mit den abgetreppten Giebeln keiner allzu alten Zeit angehört. Immerhin ist es sehr wahrscheinlich, dass er auf der Stelle der alten Pfalz erbaut wurde. Diese Pfalz existirte schon sehr früh, denn Greg. Tur. berichtet von Childebert II., dass derselbe intra Mettensis urbis palatium stetisse[2]).

Ausserhalb der Mauern liegen:

1. 947 St. Martin[3]), an der Ecke der heutigen Place St. Martin und der Rue des Huilliers.

2. 983 St. Vincenz[4]), auf dem linken Moselufer, in der heutigen ersten Section an der Place St. Vincent.

3. 991 St. Felix, später St. Clemens genannt[5]), südöstlich vom Stift St. Arnulf.

4. St. Arnulf, seit den ältesten Zeiten oft seiner Lage nach bestimmt.

5. 992 St. Symphorian[6]), an der Stelle des heutigen Arresthauses zwischen Rue Chandellerie und Rue Lasalle. Diese Gegend blieb noch sehr lange ausserhalb der Stadt: l'Abbey de Sainct Symphorien devant Mes heisst es noch 1325[7]).

6. 1163 wird endlich von der Kirche St. Theobald gesagt, sie läge juxta muros Metensis civitatis (Calm. 2, 360.). Dieser an sich zweideutige Ausdruck scheint eine Erläuterung dadurch

---

1) Bén. p. 182. 2) VIII, 86.
3) Bén. p. 65. 4) Sigeb. Gembl. Vita Deoderici 21. MG. SS. IV, 481.
5) Bén. p. 84. 6) Calm. 1, 896.
7) Calm. 2, 581.

zu finden, dass er auch für die Lage des Klosters St. Arnulf gebraucht wird[1]). St. Theobald lag also wahrscheinlich ebenso wie dieses ausserhalb. Merians Karte verzeichnet die Kirche unmittelbar neben St. Martin, aber der innern Stadt zugewandt (vgl. no. 1.). Eben so undeutlich ist der 1181[2]) gebrauchte Ausdruck prope muros nostrae civitatis.

Dass es in der ältesten Stadt mehrfach nicht mit Häusern besetztes, zu agrarischen Zwecken benutztes Land gab, finden wir seit alter Zeit. Zwei Weinberge in der Stadt werden 763 verschenkt[3]), ebenso 936 ein mansus qui dicitur Aurea[4]). Endlich fand Bischof Adalbero I. 945[5]) infra Mettim et extra de terris indominicatis, in quibus possunt seri de annona modii XX. Prata ad foenum colligendam carrucas XI. In civitate Metensi tria curtilia gehören zu dem Besitzstande der Abtei Hesse (zwischen Saarburg und Daxburg, die schon zu Calmets Zeit zerstört war), wie wir aus der Güterbestätigung Leos IX., welche gegen 1050 ausgestellt ist[6]), erfahren. Endlich haben wir aus älterer Zeit noch zwei genauere Beschreibungen von der Lage zweier Mansen innerhalb der Stadt. Die erste ist von 864: mansum unum de ratione sancti Petri . . . infra Mettis civitatem supra fluvium Mosellae in regio qui dicitur Porto qui habet in longum perticas VIII et in una fronte perticas II et pedes V, et in alia perticas II et pedem I, sub hiis terminationibus: in una parte strata publica, in ambobus lateribus ratio sancti Stephani, ipse mansus in una parte vadit usque ad mediam Mosellam[7]). Der Mansus lag also jenseits der Mosel. Da aber der Stadttheil, an welchen man seiner Grösse halber zuerst denkt, nämlich derjenige, in welchem St. Vincenz liegt, erst im 12. sec. in die Stadt hineingezogen wurde, so lässt sich nur an die kleine Moselinsel denken als an den Ort, welcher zugleich supra Mosellam zu nennen war und Platz genug für mehrere Besitzungen und eine öffentliche Strasse bot. — Gleichfalls an der Mosel (wegen der Bezeich-

[1]) Urk. Pippins 691. MG. Dipl. I, 91. [2]) Bén. p. 139.
[3]) Calm 1, 276. [4]) Stumpf R. 61. Unecht. [5]) Calm. 1, 359.
[6]) Calm. 1, 480. [7]) Bén. p. 83.

nung ad Termas), aber wohl am östlichen Ufer, da er von drei Seiten durch Strassen begrenzt wurde, liegt der andere Mansus, welcher uns 880 beschrieben wird[1]): mansum unum infra murum Mettis civitatis ad Termas vocato loco, qui mansus habet, per unum latus perticas XI et pedes XIIII, per aliud latus perticas XII et pedes IIII; et in latum in una fronte perticas V et pedes IV, in alia vero fronte, perticas VII et pedes VII et habet terminationem, de uno latere et ambabus frontibus habetur strata publica, de altero latere tenet Otlindis . . . Für eine kleine aber wichtige Strecke des alten Mauerringes haben wir einen Anhalt an dem noch heute existirenden Namen Rue sur les Murs, am westlichen Ufer des Seillekanals. Auf der Karte von 1652 findet sich dieselbe durch einen schmalen Häuserzug der Länge nach in zwei Strassen getheilt, von denen die innere Rue le haut les Murs, die äussere Rue dessous les Murs heisst. Da nun daselbst weder heute noch damals irgendwelche Stadtmauern existiren, und auch die Karte von 1552 dort keinerlei Stadtbegrenzung aufweist, da vielmehr östlich von dieser Strasse und östlich von der Seille noch ein grosser Stadttheil liegt, der im 12. sec. noch zu den mit der Stadt gleichberechtigten Vorstädten gehörte, so zeigt dies, dass die Mauer, von der jene Strasse ihren Namen führt, der ältesten Zeit angehört, dass sie eine kleine Strecke weit der alten Stadtgrenze folgt, dass somit die Seille nicht durch die älteste Stadt floss. Endlich erscheint als durchaus geboten die Annahme, dass die kleine Moselinsel zur ältesten Stadt gehört habe. Denn da die Stadt wie gesagt, von der Seille nicht durchflossen wurde, so wäre Metz, wenn die Stadtmauern auch die Mosel ausgeschlossen hätten, im Falle einer Belagerung ohne Wasser gewesen. — Nach diesen Anhaltspunkten lässt sich der älteste Mauerring auf der Karte von 1652 etwa so bestimmen: Von der Nordspitze der kleinen Insel (le petit Saulcy 1652) durch die Rue boucherie St. Georges, Rue Capucins, Rue haute Saulnerue (heute Rue du Paradis) — drei Strassen, deren gekrümmter Lauf einem alten Mauerkreise

[1]) Bén. p. 41.

zu folgen scheint — zur Rue dessous les Murs (heute Rue sur les Murs s. o.), die Rue du Change entlang in die petite rue des Gournay (heute Rue du grand Cerf; die bequemer scheinende Rue neuve St. Louis existirte 1652 noch nicht) durch die Rue Chaplerue in irgend einem nicht näher bestimmbaren, nach Süden geschlossenen Bogen zur Mosel und der Insel petit Saulcy zurück, dieselbe mit einschliessend. — Man sieht sofort, dass durch diese Mauerlinie drei schon 1552 verzeichnete grosse Stadttheile ausgeschlossen bleiben. Es sind dies die grosse Insel mit St. Vincenz im Westen, die Gegend rechts vom Seillekanal, endlich der Winkel zwischen Mosel und Seille, in späterer und darum wohl auch in früherer Zeit das Judenviertel enthaltend. Es sind dies die Vorstädte Ultra-Mosellam, Porta Mosellae und Vicetum, letzteres seit 1197[1]) mit dem Namen Porte-Saillis bezeichnet, ursprünglich alle drei ohne Zweifel Dörfer, die sich vor der eigentlichen Stadt gebildet hatten. — In der ältesten Zeit hören wir von diesen Vorstädten nichts; suburbium bedeutet einfach „Weichbild“. 1126[2]) zum ersten Male, dann erst wieder 1190[3]) treten die villici der drei Vorstädte auf. In den Mauerkreis sind die Vorstädte erst später hineingezogen worden, obwohl es bereits 1096[4]) heisst monasterii S. Vincentii quod Metti situm est, und 1150[5]) eine Cella geschenkt wird ecclesiae beati Vincentii in civitate Metensi. Diese Ausdrücke deuten nur an, dass man im gewöhnlichen und communalen Leben bereits gewöhnt war, die Vorstädte zur Stadt zu rechnen. — Ich habe oben[6]) der befestigten Häuser gedacht, deren Bau untersagt war. Dennoch hat es dergleichen wie in andern deutschen Städten, so auch in Metz gegeben, und eins dieser Häuser, in der Trinitarierstrasse gelegen, hat sich bis auf unsere Zeit erhalten. Eine Beschreibung desselben giebt R. Dohme in der soeben erscheinenden Geschichte der deutschen Kunst. Lieferung V (Baukunst), p. 109.

---

[1]) Bén. p. 168. [2]) Klipffel p. 85. [3]) Bén. p. 147.
[4]) Urk. Urbans II. Calm. 1, 507. [5]) Calm. 2, 338. [6]) p. 66.

Erklärungen und Nachweise zur Karte.

Benutzt sind für die Identification der alten Namen Ritters geogr.-stat. Lexicon. 1877., Förstemanns altdeutsches Namenbuch. Band II. 1871., Oesterleys histor. Wörterbuch, welches mit allzu grosser Sorglosigkeit eine bedeutende Anzahl von Ortsnamen für nicht identificirbar erklärt, die gebräuchlichen Ortschaftsverzeichnisse für moderne Zeit von Brunkow für Deutschland, von Joanne für Frankreich, ferner der grosse Sprunersche histor. Atlas (auf denselben ist unten im Namenverzeichnisse mit † verwiesen), Piper: die Verbreitung der deutschen Dialecte bis um das Jahr 1300 (Kettlers Zeitschr. f. wissenschaftl. Geogr. Bd. I. H. 4.), sowie einige unten genannte Aufsätze.

Beweisend für germanische Besiedelung sind die Ortsnamen auf ingen (in französischer Umwandlung auf ange), bach, dorf, bronn, heim; ferner die auf court, ville, viller, mont, vaux, fontaine, fey (= fagetum), champs, menil, soweit dieselben mit germanischen Personennamen componirt sind. (Vgl. Uibeleisen, Ueber lothring. Ortsnamen, vornehmlich des Kreises Metz. Jahresber. d. Metzer Vereins f. Erdkunde. 1879. p. 58 ff. und desselben: Altdeutsche Ortsnamen in Wälsch-Lothr. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. p. 113. Auf diese Aufsätze ist im Namenverzeichnisse mit einem * hingewiesen.) Die keltischen Namen enden vorzugsweise auf acus, icus, eium, ei (ey) oder etum, die entsprechenden modernen Formen, welche vielfach aushilfsweise herangezogen werden mussten, auf ach, ich, y oder et. Die Endungen ach und ich sind weitere Beweise für

die Herrschaft der deutschen Sprache in jener Gegend. — Die Arbeiten von Uibeleisen sind allzu oberflächlich; ich mache nur auf den Irrthum aufmerksam, dass er das 9 km. von Metz entfernte Amelange für den der Stadt nächsten germanischen Punkt hält. Aber selbst wenn er Recht hätte, würde an der stattgehabten Mischung der Bevölkerung und dem späteren ausserordentlichen Ueberwiegen des germanischen Elementes nicht zu zweifeln, und somit die Einwände, welche Kiepert gegen die Annahme einer früh-germanischen Cultur in jener Gegend erhoben hat (vgl. dessen Aufsatz: Die Sprachgrenze in Elsass-Lothringen. Zeitschr. d. Ges. f. Erdk. IX, 311. Anm. 1.) für unerheblich zu erklären sein. Die Ueberlieferung der Ortsnamen ist eine relativ gute. Benutzt sind auch die gefälschten Urkunden, da die Ortsnamen in diesen, meist Besitzfragen erörternden Acten nicht wohl der Fälschung unterlegen sein können. Unberücksichtigt dagegen mussten bleiben: 1. nur als Beinamen von Adligen vorkommende Namen, 2. von Heiligennamen abgeleitete Klosternamen, 3. lediglich aus lateinischen Worten bestehende (ad crucem, summae campaniae, longa villa u. A.), die über die Sprache derjenigen, die sie erfunden, nichts vermuthen liessen. Die alten Namen sind soweit identificirbar alle, von den modernen nur die wichtigsten auf der Karte angedeutet, was wegen deren Kleinheit nothwendig war; natürlich sind die Auslassungen derart, dass dieselben die Richtigkeit der Sprachgrenze nicht beeinflussen. Ueberhaupt betone ich ausdrücklich, dass die Karte lediglich als Skizze anzusehen ist, daher auch auf mathematische Genauigkeit keinen Anspruch erhebt. Statt die Namen selbst auf die Karte zu setzen, wodurch dieselbe allzusehr überfüllt worden wäre, habe ich sie fast alle (mit wenigen der Orientirung halber nothwendigen Ausnahmen) durch Zahlen ersetzt, zu deren Erläuterung nach der Reihenfolge der 16 Felder ich nunmehr schreite. Die modernen Formen sind durch Cursivschrift hervorgehoben; die Zahlenverhältnisse der keltischen zu den germanischen Namen, und der keltischen zur Gesammtzahl sind jedem Abschnitte beigefügt.

A. 1. 1. *Villers.* 2. Huesanges, *Hussigny.* 1249. Meur. 461. 3. Radange, *Redingen.* 1236. Bén. p. 190. 4. Hagenen †. 5. *Kail.* 6. *Düdlingen.* 7. *Tiercelet.* 8. *Oettingen.* 9. *Wolmeringen.* 10. *Rochonvillers.* 11. *Aumetz.* 12. Boevillare, *Beuvillers* †. 13. Otringas, *Oetringen.* 947. Bén. p. 65. 14. Ansheresvillare, *Angeviller* †. 15. *Mercy.* 16. *Audun-le-Roman.* 17. Fontois, *Fontoy.* 1236. Bén. p. 190. 18. *Hayange.* 19. Mont Landres, *Landres.* 1179. Klipffel 41. 20. *Mairy.* 21. Florienges, *Flörchingen* Oesterley. 22. *Schremingen.* 23. *Rangevaux.* 24. *Lantéfontaine.* 25. *Gondrecourt.* 26. *Moyeuvre.* 27. *Rosselange.* 28. Villare, *Villers* (bei Rombach). 960. Calm. 1, 367. 29. Petraevillare, *Pierrevillers.* 960. ibid. 30. Brenval, *Bronvaux.* 1157. Bén. p. 120. 31. Juf, *Joeuf.* 1179. Klipff. 41. 32. Radonis curtis, Raoncourt, *Roncourt**. 1179. ibid. 33. *Montois.* 34. *Coinville.* 35. Bononecurtis. 763. Calm. 1, 276 †. 36. Atrise, Astrise, *Hatrize.* 1188 (1186). Bén. p. 144 (142). 37. *Jeandelize.* 38. *Labry.* 39. *Verneville.* 40. Romebas, Romebaiz, Rombech, *Rombach.* 1179 (1186). Klipffel p. 41 (Bén. p. 142. Meur. p. 97). 41. Tucheimons, *Tichemont.* 1055. Bén. p. 90. 42. Lauriacum, Lorrey, Lorei, Lorcie, *Lorry.* 1179 (1130, 1139). Klipff. 41 (Calm. 2, 288. Bén. p. 113). 43. *Pénil.* 44. *Genaville.* 45. *Immonville.* 46. *Lubey.* 47. *Nilvange.* 48. Algerange, *Algringen.* 1206. Bén. p. 168. 49. *Lommeringen.* 50. *Anderny.* 51. Sancys, *Sancy.* 1130. Calm. 2, 288. 52. *Ersingen.* 53. *Tucquegnieux.* 54. *Bollingen.* 55. *Serrouville.* 56. *Errouville.* 57. *Havingen.* 58. *Tressingen.* 59. Til, Tilium, *Thil.* 952. Bén. p. 68. 1192. Bén. p. 153. Hist. S. Arn. Mett. Scr. 24, 540. Bei Oesterley unbek.! 60. Titino mons, *Tignomont**. 61. Briei, *Briey.* 1179. s. o. 62. Harbodisvilla, *Habonville* (?). 1095. Bén. p. 102. 63. *Jarny.* 64. Pappoli villa, *Plappeville**. 65. *Thumereville.* 66. Salniacum, *Saulny.* 1186. Bén. p. 142. 67. Dodonis curtis, *Doncourt.* 886. Bén. p. 47. 68. villa Confluentis, *Conflans.* 914. Bén. p. 55. 69. Valleroi. 1188. Bén. p. 144. 70. Ansieviller. 1236. Bén. p. 190. 71. Rimilinga, *Remeling.* Oesterley. Verhältnisse: keltisch zu deutsch 25 : 46 = 1 : 1, 84; keltisch zur Gesammtzahl 36, 6%.

B. 1. 1. Almani villare, Almanviller, Amanvilleir, *Amanvillers.* 1177 (1181). Bén. p. 132 (139). 2. Burmeringas, *Bürmeringen* †.

3. Ebangis, Espainges, *Ebingen.* 1137 (1236). Bén. p. 190 (Meur. 404). 4. *Bettendorf.* 5. *Elzingen.* 6. Ritunfait, *Rétonféy**. 7. *Kedingen.* 8. *Charleville.* 9. *Volmeringen.* 10. *Antilly.* 11. *Avancy.* 12. *Villers-Bettnach.* 13. Bertoncourt, Britendorp, Burtoncort, *Brittendorf**. 14. *Gondreville.* 15. Hinkinga-villa, *Heinkingen.* 787. Calm. 1, 293. 16. *Büchingen.* 17. *Altdorf.* 18. *Lautermingen.* 19. *Glatigny.* 20. *Cheuby.* 21. *Woippy.* 22. Angodanges, *Hagendingen**. 1179. Klipff. 41. 23. *Béféy**. 23a. *Tréméry.* 24. *Fléry.* 25. *Villers l'Orme.* 26. *Grimont.* 27. *Frechingen.* 28. *Kemplich.* 29. *Rodlach.* 30. Bodingias, *Büdingen.* 959. Bén. p. 74. 31. *Lüttingen.* 32. *Kintzich.* 33. Soitrei, *Soetrich.* 1179. Klipff. 41. 34. *Kattenhofen.* 35. *Rörchingen.* 36. *Mondorf.* 37. Goderingas, *Gandringen.* 38. Condeium, *Condé-Northen.* 1186. Bén. p. 142. 39. Bodonis fagetum *Bonféy**. 40. Valeriae, *Vallières.* 1181. Bén. p. 189. 41. *Breisdorf* 42. Putilinge †. 43. Vireium, *Vry.* 1233. Ann. S. Vincent. Mett. Scr. 3, 159. 44. *Mondelange.* 45. *Bibich.* 46. Aneriacum, Ennirey, *Ennery.* 1181 (1233). Bén. p. 189 (Ann. S. Vinc. Mett. Scr. 3, 159). 47. Vidiacus, Vigiacum, Vigeium, *Vigy.* 715. (977, 1210). MG. Dipl. 1, 214 (Meur. 326. Bén. p. 169). 48. Otlencourt, *Chelaincourt**. 49. Landonis campus, Ladonchamps*. 50. Seimaricurtis, *Sémécourt.* 960. Calm. 1, 367 *. (Nach Uibeleisen = Sesmeringas!) 51. *Ritzingen.* 52. *Montenach.* 53. *Bettlainville.* 54. *Noisseville**. Förstemann II, 1172. 55. *Laumesfeld.* 56. Rotila, *Retel* †. Förstem. II, 1155. 57. Chettingen, Hettinga, *Hessingen.* 892. Hist. S. Arn. Mett. Scr. 24, 536. Bei Oesterl. unbek., wogegen er den zweiten Namen zu bestimmen weiss! Mon. Epternac. Scr. 23, 69. Cheittingun. 1116. Stumpf 3150. 58. Ruothiche, *Rüttgen.* 993. Gesta Trever. Scr. 8, 171. Oesterl. 59. *Eberswveiler.* 60. *Geningen.* 61. *Diesdorf.* 62. Hauechingas, *Hückingen**. Nicht Hauconcourt, wie Uibeleisen meint. 63. *Veymeringen.* 64. Ruodmachra, *Rodemachern.* Oesterl. 65. Machra, *Königsmachern* †. 66. *Mey.* 67. *Ay.* 68. Syrke, *Sierk.* Oesterl. 69. Fadilico, *Failly.* 914. Bén. p. 55. 70. *Budling.* 71. Arconcei, *Arcancy.* 1179. Klipff. 41. 72. *Marange.* 73. Maceriae, *Maizières.* Oesterl. 74. Cherlingen, Keirelingim, *Kerling.* 1116. Stumpf 3150. 75. Pipinesdorf †. 76. *Chemery.* 77. Landonis villare, *Landonviller**. 78. Perle, *Perl.* Oesterl. 79. Charlei, *Charly.* 1179. Klipff. 41. 80. Tatelinga, *Talange.* 977. Bén. p. 82. 81. *Homburg.*

82. Ameleuges, *Amelange**. 83. Challei, *Chailly*. 1177. Bén. p. 132. 84. Mallarei, *Malroy*. 1179. Klipff. 41. 85. Frémécurt, *Frémécourt**. 1236. Bén. p. 190. 86. *Richemont*. ibid. 87. Francolini campus, *Franclonchamps**. 88. Sulvange, *Silvange**. 89. Veteriacum, Viterei, *Vitry*. 1236. Bén. p. 190. Verhältnisse 35 : 55 = 1 : 1, 57. 38, 9%.

C. 1. 1. Ermenbertovilare, *Emmersweiler* †. Bei Oesterl. unbek.! 2. *Tünsdorf*. 3. Fromersdorf, *Fremersdorf* †. 4. Burensa marca, *Büren*. Oesterl. 5. Nagalbach †. 6. Bosonis-villa, *Bouzonville*. Calm. 2, 391. 7. *Bedersdorf*. 8. *Ihnfungen*. 8. *Gerlefangen*. 10. Emmenonevillare †. 11. Wadegozingen, *Wadgassen* †. 12. Morlingias, Morlanges, *Morlangen*. 959 (1188). Bén. p. 74 (144). 13. *Welwingen*. 14. *Ittersdorf*. 15. *Willingen*. 16. *Wölfingen*. 17. *Berweiler*. 18. *Reimeringen*. 19. *Gerstlingen*. 20. *Keuchingen*. 21. Merkinghen, *Merchingen*. 857. Calm. 1, 366. 22. *Gerlingen*. 23. *Lisdorf*. 24. *Beckingen*. 25. Homborc, Humburo, *Homburg*. 1239, Oesterl. 787. Calm. 1, 293. 26. *Hüttersdorf*. 27. Hastat, Astat, *Haustadt*. 1186 (1188). Bén. p. 142 (144). 28. *Mondorf*. 29. *Brodulfingen*. 30. *Teterchen*. 31. Martia, Martiacus, *Merzig*. Oesterl. 32. Rodena † = Rode? 1150. Calm. 2, 338. 33. Waldrefingen, *Wallerfangen* †. 34. *Launsdorf*. 35. *Altdorf*. 36. Carlinges, *Carling*. 1192. Bén. p. 153. 37. *Besseringen*. 38. Ottonville, *Ottonweiler*. 1179. Klipff. 41. 39. *Bettingen*. 40. *Hesdorf*. 41. *Dillingen*. 42. *Reimsbach*. 43. *Carlsbrunn*. 44. Skiva, *Montclair*. Oesterl. 45. *Filsdorf*. 46. *Saarmellingen*. 47. *Rüpeldingen*. 48. Fristorph, *Freisdorf*. Bei Oesterl. unbek.! 49. *Ludweiler*. 50. *Tromborn*. 51. *Grindorf*. Verhältnisse 3 : 48 = 1 : 16. 5, 9%.

D. 1. 1. *Eyweiler*. 2. Elingen, *Ehlingen*. Oesterl. 3. *Urexweiler*. 4. *Brebach*. 5. *Bening-Merlebach*. 6. Udenheim, *Philippsburg*. Oesterl. 7. *Rohrbach*. 8. *Auersmacher*. 9. *Illingen*. 10. *Limbach*. 11. *Malstatt*. 12. *Wittersheim*. 13. Ramessbach, *Blies-Ransbach*. 796. Bén. p. 20. 14. *Rixingen*. 15. *Folklingen*. 16. *Güdingen*. 17. *Bardenbach*. Oesterl. 18. *Ensheim*. 19. Morspec, *Morsbach*. 787. Calm. 1, 293. 20. Forbacum, *Forbach*. Oesterl. 21. Walo. 787. Calm. 1, 293. Heute unbek., bei Morsbach. 22. *Ottweiler*. 23. *Lebach*. Oesterl. 24. *Exweiler*. 25. *Völklingen*. 26. *Kerbach*. 27. *Sulzbach*. 28. *Ormesheim*. 29. *Styringen*. 30. Bovanges, Buivenges,

Bübingen. 1179 (1236). Klipff. 41 (Ben. p. 190). 31. *Nunkirchen.* 32. Linchisivillare, *Linxweiler.* 871. Bén. p. 35. 33. *Winterbach.* 34. *Duttweiler.* 35. *Reisweiler.* 36. Bibelnheim, *Bebelsheim.* Oesterl. 37. *Blittersdorf.* 38. *Sellerbach.* 39. *Heusweiler.* 40. Eskirichingas, *Eschringen* †. 41. Appenchiricha, *Habkirchen* †. 42. *Püttlingen.* Verhältnisse 1 : 42. 2, 3%.

A. 2. 1. Liberdunum, *Liverdun.* 1225. Calm. 2, 436. 2. Pompangium, *Pompey.* 896. Bén. p. 50. 3. Gorzia, *Gorze.* 4. *Vionville.* 5. *Corny.* 6. Rezonvilla, *Rezonville.* 956. Baillet, Antiqu. Arnulf. Neues Archiv VII, 218. 7. Graveium, Gravei, *Gravelotte* *. 1192. Bén. p. 153. 8. Raginbertiaca, Raginberti curtis, *Rembercourt.* 848 (959). Bén. p. 27 (73). 9. Gaudiacum, Gaugiaco, *Jouy.* 745 (795). Bén. p. 6 (18). 10. Venderae, Vindera, *Vandières.* 960. Calm. 1, 367. Mirac. S. Gorgon. 11. Miliriacum, Millereium, *Millery.* 745 (1179). Bén. p. 6 (Klipff. 41). 12. Jussiacum, *Jussy.* 869. Meur. 273. u. ö. Oesterl. 13. *Brainville.* 14. Heis (foresta). 1225. Calm. 2, 436. 15. Rogenvill, *Rogneville.* 1179. Klipff. 41. 16. *Royaumeix.* 17. Beruldivilla, Berulfivilla, *Bruville.* 706. (886). Bréq. II, 275 no. 469 (Bén. p. 47). 18. Tealdicuria, Theonis curtis, Theaucort, *Thiaucourt* *. 1095 (1046, 761). Bén. p. 102 (Bei Oesterl. unbestimmt! Bén. p. 12). 19. Rauseras, Roserias, *Rosières - en - Haye* †. 1179. Klipff. 41. 20. *Vittonville.* 21. *Champey.* 22. *Arry.* 23. Prigney, Parnei, *Prény.* Calm. 2, pr. 49 (1179. Klipff. 41). 24. Arnaldivilla, Alnaldivilla, *Arnaville.* 1181 (851, 884). Bén. p. 139 (29, 44). 25. *Limey.* 26. *Domévre.* 27. Vilicet, *Villecey.* 1095. Bén. p. 102. 28. Desluvarth, *Dieulouard.* Oesterl. 29. *Essey.* 30. *Beney.* 31. *Chambley.* 32. Tantalinovilla, *Tantelainville.* 745. Bén. p. 6. 33. Scarpona †. 34. finis Aconiaca, Arconiago, *Augny* *. 745 (757). Bén. p. 6 (11). Nicht = Auconville, wie Uibeleisen meint. 35. *Bernécourt.* 36. *Flirey.* 37. *Regniéville.* 38. *Mamey.* 39. Molinis, Modinum, *Moulins.* ca. 950. Mirac. S. Gorg. 11. Scr. 4, 242. Oesterl. 1188. Bén. p. 144. 40. Chazelles, Chaseles, *Chaselles.* 1179 (1181, 1177). Klipff. 41 (Bén. pp. 139. 132). 41. Pauniacus, *Pagny* †. 42. *Hanmont.* 43. *Avrainville.* 44. finis Haldiniaca. 745 (763). Bén. p. 6 (Calm. 1, 276): ubi Gorzia consurgit. Heute unbek. 45. Marbage, *Marbach.* 1179. Klipff. 41. 46. Flaviniacum, *Flavigny.* 1049. Calm. 1, 442. 47. Nugaretum, Nogaredum, Nouerot, *Norroy* *. 691 (1049, 960,

1236 u, ö.). MG. Dipl. 1, 91 (Calm. 1, 442. 867. Bén. p. 190). 48. *Hagéville.* 962. Bén. p. 75. 49. Wandelevilla, *Wandeleville.* 960. Calm. 1, 867. 50. Noviantivilla, *Novéant.* 864. Bén. p. 85. 51. Sasiriaca, *St.-Amand* (?) †. 52. Baionisvilla, Baronisvilla, *Baronville.* 960 (1186). Calm. 1, 367 (Bén. p. 142). 53. *Blénod.* 54. *Viéville.* 55. Magdera, Maidera, *Maidières* †. 977. Bén. p. 82. 56. Mannonisvilla, *Manonville.* ibid. 57. Wasnau. 763. Calm. 1, 276 †. 58. Puina, Penna, *Parnes* (?) †. 745. Bén. p. 6. 59. Anceium, Anchey, *Ancy.* 1177 (1179). Bén. p. 132 (Klipff. 41). 60. Cipponivilla †. 763. Calm. 1, 276. 61. Lasticas, *Lesse.* 977. Bén. p. 82. Verhältnisse 41 : 20 = 1 : 0, 49. 67, 2%.

B. 2. 1. *Belletange.* 2. locus Savelonis, *le Sablon.* 880. Bén. p. 41. 3. Bionis curtis, *Bioncourt* †. 4. Mons Vironis, *Moivron.* 757 (876 u. ö.) Bén. p. 11 (89). 5. *Letricourt.* 6. Buriago, *Bury.* 857. Bén. p. 31. 7. *Fresnes.* 8. Sigeium, Siago, Scey, *Scy.* 745 (858, 1179). Bén. p. 6 (32. Klipff. 41). 9. Liedes villa, *Loiville.* 706. Bréq. II, 275 no. 469. 10. Purnedum, Purnedo, Prunoet, Burneu (?), Truniot (?), *Pournoy.* Bei Oesterl. unbek.! 940 (1090, 960, 1177). Calm. 1, 346 (393. 367. Bén. p. 132). 11. *Chenicourt.* 12. Rumiliacum, *Remilly.* 840 u. ö. (Sickel, Forsch. z. d. Gesch. 9, 409). 13. *Attiloncourt.* 14. *Pettoncourt.* 15. *Aboncourt.* 16. *Alincourt.* 17. *Armaucourt.* 18. *Ajoncourt.* 19. Lymuncurt, *Lemoncourt.* 1181. Bén. p. 139. 20. *Amélécourt.* 21. *Jallaucourt.* 22. *Oriocourt.* 23. *Fonteny.* 24. *Adaincourt.* 25. *Flocourt*.* 26. *Tragny.* 27. *Vittoncourt.* 28. *Tinery.* 29. *Ogy.* 30. Conis, Eonis (?), *Coin.* 1188 (1186). Bén. p. 144 (142). 31. Gramecis, *Grémecey.* 1179. Klipff. 41. 32. Monzou, *Moncheux.* 1051. Bén. p. 89. 33. *Sécourt*.* 34. Lauviacum, *Louvigny.* 945. Calm. 1, 359. 35. Maiacum, *Magny* (?). 1186 (1188). Bén. p. 142 (144). 36. Camenetum, Chaminetum, *Cheminot.* 783 (1049 u. ö.). Calm. 1, 291 (442). 37. Lupeium, *Luppy.* 1179. Klipff. 41. 38. Luceium, *Lucy.* 1186 (1188). Bén. p. 142 (144). 39. Wilre †. 40. *Borny.* 41. Ansaldi villa, Anservilhe, *Ancerville*.* Bei Oesterl. unbek.! 42. Curcellis, Corceles, *Courcelles.* 896 (1181). Bén. p. 50 (139). 43. Sorbeiacum, Sorbeirs, *Sorbey.* 1177 (1181). Bén. p. 132 (139). 44. *Arraye.* 45. Chisney, *Chiny.* 1097. Bén. p. 103. 46. Chamberes, Camberes, Chaneueres, *Chambray.* 1090 (1130, 1179). Calm. 1, 393 (Bén. p. 87. Klipff. 41). 47. Dominicivilla, *Domangeville*.* 48. Maurivilla, Morvilla,

Morville. 1049 (1220 u. ö.) Calm. 1, 442 (Oesterl.). 49. Mariolas, *Marieulle.* 706. Bréq. II, 275 no. 469. 50. *Hanocourt.* 51. *Hémilly.* 52. *Grigy.* 53. *Béchy.* 54. Marsiniago, *Marsilly.* 763. Calm. 1, 276. 55. Ornei, *Orny.* 1179. Klipff. 41. 56. Dinkrich †. 57. Basigunde curtis, *Basoncourt**. 782. Calm. 1, 290. 58. Numeniacum, Nomineis. *Numeny.* 1005 (1090). Constant. Vita Adalb. cap. 29. Scr. 4 (Calm. 1, 393). 59. Lantfridicurtis, *Lanfroicourt*†. 60. Pontois, *Pontoy.* 1179. Klipff. 41. 61. finis Verniaca, *Verny.* 914. Bén. p. 55. 62. Malaudicurtis, Malancourt (?), *Malaucourt.* 1180 (1179). Bén. p. 109. (Klipff. 41). 63. Cuberacum, *Cuvry.* 745. Bén. p. 6. 64. Cariseium, *Cherizey.* 1192. Bén. p. 153. 65. *Craincourt.* 66. *Berlize.* 67. Conceium, *Coincy.* 945. Calm. 1, 359. 68. Floriacum, *Fleury.* 706 (962). Bréq. II, 275 no. 469 (Bén. p. 75). Bei Oesterl. unbek.! 69. Calciacum, *Courcelles-Chaussy* (?). ca. 650. Vita Arnulfi cap. 15. Mabillon. 70. Frontenei, *Frontigny.* 1179. Klipff. 41. 71. Tollau, *Colligny.* 977. Bén. p. 82. 72. *Crépy.* 73. Campels †. 74. Salona. 950. Bén. p. 67. 75. Waltcari mons, *Vaucremont**. 76. *Viviers.* 77. *Aulnois.* 78. *Montoy.* 79. *Montenoy.* 80. Luonkurt †. Verhältnisse 49 : 32 = 1 : 0, 65. 60, 5%.

C. 2. 1. Dexteraca, Destrardo (?), *Destrich.* 958 (991). Bén. p. 71 (Calm. 1, 396). 2. Racheringas, *Rakringen.* 926. Calm. 1, 357. Bei Oesterl. unbek.! 3. *Gerbécourt.* Vgl. no. 74. 4. Zuzelinga †. 966. Calm. 1, 378. 5. *Marsal.* 1179. Klipff. 41 u. ö. 6. Gysalvingun, *Gisselfingen (Gelucourt).* Bei Oesterl. unbek.! 7. Hobinga †. 8. *Lixingen.* 9. *Busdorf.* 10. Altor, Altorf, *Altdorf.* 787 (1179). Calm. 1, 293 (Klipff. 41). 11. *Burlioncourt.* 12. *Mulcey.* 13. *Harraucourt.* 14. *Wisse.* 15. *Bensdorf.* 16. Vermeringas, Bermeringae, *Wirmingen.* 926. Calm. 1, 337. Bei Oesterl. unbek.! 17. *Bertringen.* 18. *Bischdorf.* 19. *Lanningen.* 20. *Fremersdorf.* 21. *Lubécourt.* 22. *Puttigny.* 23. *Vaxy.* 24. *Elwingen.* 25. *Fletringen.* 26. *Metringen.* 27. *Tetingen.* 28. *Zarbeling.* 29. *Walleringen.* 30. *Gesslingen.* 31. *Hemmering.* 32. finis Ederingas (?), *Edelingen.* 848. Bén. p. 26. 33. *Chemery.* 34. Maney, *Many.* 875. Bén. p. 37. 35. *Diedersdorf.* 36. *Sentry.* 37. *Fréméry.* 38. *Rohrbach.* 39. *Güblingen.* 40. *Assenoncourt.* 41. *Helleringen.* 42. *Büdingen.* 43. *Rollingen.* 44. Drutheringa (?), *Trittelingen.* 1121. Calm. 2, 265. 45. Bertaldo curtis, *Baudrecourt* (?). 763. Calm. 1, 337. 46. Arledenges, *Arlange.* 1179.

Klipff. 41. 47. *Gänglingen.* 48. Corovium, *La Corvée* (?). 926. Calm. 1, 337. 49. Alingias, *Alingen.* 1152. Calm. 2, 340. 50. Mons Falconis, *Faulquemont, Falkenberg.* Mirac. S. Gorgon. u. ö. 51. Medius vicus, Metiwich, *Moyenvic.* Oesterl. 52. *Lidrezing.* 53. Fullingas, *Föllingen.* 1121. Calm. 2, 265. 54. *Hoblingen* †. 55. *Herny.* 56. *Nebing.* 57. *Vatimont.* 58. *Buschhorn.* 59. Cuttingas †. 60. Vergavilla, *Vergaville* †. 61. Vecterneiacurte, Veternegio curtis, Vitreneicurtis †. Bei Salona gelegen. Spruner placirt es falsch. 782 (950, 957). Calm. 1, 290 (Bén. p. 67. 70). 62. Londefinga, *Landrefang.* 1121. Calm. 2, 265. 63. *Bionville.* 64. *Thannchen.* 65. *Mörchingen.* 66. *Landorf.* 67. *Altweiler.* 68. *Mainvillers.* 69. Hodingas, *Hudingen.* 882. Bén. p. 43. 70. Hareincourt, *Arraincourt.* 977. Bén. p. 82. 71. *Baronville.* 72. Baumbudestorf, *Baumbiedersdorf.* 1121. Calm. 2, 265. 73. *Krichingen.* 74. Vgl. no. 8. Diese Zahl ist auf der Karte an die Stelle von no. 74 zu rücken. Verhältnisse 12 : 62 = 1 : 5, 17. 16, 2%.

D. 2. 1. Dutilveinga. 796. Bén. p. 20: apud flumen Blesa. Vgl. Förstem. II, 1382. 2. Finestinga, *Finstingen.* Oesterl. 3. Althorf, *Saar-Altroff* †. 4. Gerboldinga, *Görlingen* †. 5. *Luderfingen.* 6. *Farschweiler.* 7. Saverden, *Saarwerden.* 1180. Bén. pl. 34. 7 a. *Rühling.* 8. *Pisdorf.* 9. *Rauweiler.* 10. *Freiburg.* 11. *Angeviller.* 12. Beronovillare †. 13. *Burbach.* 14. *Zollingen.* 15. *Rimsdorf.* 16. *Voellerdingen.* 17. *Oermingen.* 18. *Bettringen.* 19. *Hinsingen.* 20. *Diderfingen.* 21. *Hirbach.* 22. *Balleringen.* 23. *Wiebersweiler.* 24. *Kirweiler.* 25. *Hinsingen.* 26. *Reiningen.* 27. *Diffenbach.* 28. *Dietenbach.* 29. *Nellingen.* 30. *Leiningen.* 31. *Greningen.* 32. *Molringen.* 33. *Kirberg.* 34. *Rommelfingen.* 35. *Gosselmingen.* 36. *Germingen.* 37. *Wittringen.* 38. *Settingen.* 39. *Lupershausen.* 40. *Remelfingen.* 41. *Iplingen.* 42. *Dieblingen.* 43. *Ernstweiler.* 44. Gaimundae, *Saargemünd.* Oesterl. 45. Rimunevillare †. 46. *Desseling.* 47. *Mittersheim.* 48. Luchisin, Luckesheim, *Lixheim.* 1142. Calm. 2, 367. Oesterl. 49. *Harskirchen.* 50. *Insmingen.* 51. *Diedendorf.* 52. *Diding.* 53. *Bispingen.* 54. *Wölferdingen.* 55. *Albersdorf.* 56. *Buckenheim.* 57. *Guinzeling.* 58. *Altweiler.* 59. *Eyweiler.* 60. *Hundling.* 61. Alban, Alba, *Saaralben.* Calm. 2, Text p. 31. Oesterl. 62. *Weidersheim.* 63. *Wittersburg.* 64. *Püttlingen.* 65. *Herbitzheim.* 66. *Hol-*

ving. 67. Rorbach, *Rohrbach.* 966. Calm. 1, 378: in comitatu Saraburg. 68. *Hambach.* 69. *Bertelmingen.* 70. *Henriville.* 71. *Wüstweiler.* 72. *Remeringen.* 73. *Torcheville.* 74. Heylimer, *Hellimer.* 1121. Calm. 2, 265. 75. Hilbodinga †. Verhältnisse 2 : 74 = 1 : 37. 2, 5%.

A. 3. 1. *Bulligny.* 2. *Francheville.* 3. *Tramont.* 4. *Bicqueley.* 5. *Vaudemont.* 6. *Barville.* 7. *Houdreville.* 8. *Germiny.* 9. *Lagney.* 10. *Ochey.* 11. *Martigny.* 12. *Thorey.* 13. *Sexey.* 14. *Bagneux.* 15. *Lucey.* 16. *Bruley.* 17. *Chavigny.* 18. Columbeium, *Colombey* †. 19. Angeria, *Aingerey* (?). 1188. Bén. p. 144. 20. Caliniacum, *Caligny.* 1177 (1181). Bén. p. 132 (139). 21. Trunculfivilla, *Tranqueville* †. 22. *Choloy.* 23. *Battigny.* 24. Vedeliacum, *Velaine-en-Haye* (?) †. 25. Gondulfi villa, *Gondreville.* 959. Bén. p. 73. 26. Wixilia, *Vézelise* †. 27. Fonteneium, *Fonteney.* 1124. Calm. 1, 439. 28. Alteriacus †. 29. *Parey.* 30. *Crépey.* 31. *Blainville.* 32. *Dolcourt.* Verhältnisse 24 : 9 = 1 : 0, 37. 72, 7%.

B. 3. 1. *Lenoncourt.* 2. Acciago. 780. Calm. 1, 288. 3. *Drouville.* 4. *Neuviller.* 5. Laium, *Lay.* 950. (1192). Meur. 136 (Bén. p. 153). u. ö. 6. *Socourt.* 7. *Ceintrey.* 8. *Barbonville.* 9. *Valhey.* 10. Domno-busilla, *Dombasle.* 752 Calm. 1, 273. 11. *Boudonville.* 12. *Malzeville.* 13. Maceriolas, Macerolas, Marcolas (?), *Mazerulles.* 949 (952, 1049). Bouquet 9, 382 (Bén. p. 69. Calm. 1, 442). 14. Sorneivill, *Sornéville.* 1197. Klipff. 41. 15. *Clerey.* 16. *Hudiviller.* 17. *Sommerviller.* 18. *Essey-la-Cité.* 19. *Hallainville.* 20. Flaviniacum, *Flavigny* †. 21. Vinciacum, Vincei, *Venecey.* 1141 (1003). Stumpf, A. imp. 108, wonach die Identification. (Calm. 1, 564). 22. Odanivilla, *Einville.* 922. Bén. p. 57. 23. Warengisi villa, Waringivilla, *Warangeville.* 910. Calm. 1, 333. u. ö. Bei Oesterl. unbek.! 24. *Haraucourt.* 25. *Villacourt.* 26. Syravi curte †. 27. Vendopera †. 28. *Bayon.* 29. Richermasnil, *Richardmenil.* 1130. Calm. 2, 301. 30. Bainvilla, *Bainville* †. 31. Valdiniacus †. 32. Asmantia, *Amance.* 962. Bén. p. 75. 33. *Agincourt.* ibid. 34. Champenoys, *Champenoux.* 1192. Bén. p. 156. 35. *Bonviller.* 36. *Haroué.* 37. *Montzey.* 38. *Blainville.* 39. *Eincourt.* 40. *Clévic.* 41. *Rosières.* 42. *Tantonviller.* 43. *Xermamenil.* 44. *Méhoncourt.* 45. Manicocurte †. 780. Calm. 1, 288. 46. Buxarias,

finis Buxarinsis, *Bouxières.* 780 (761, 1049). ibid. (Bén. p. 12. Calm. 1 442). u. ö. 47. *Vitrimont.* 48. *Hoéville.* Verhältnisse 22 : 27 = 1 : 1, 23. 44, 9%.

C. 3. 1. *Azoudanges.* 2. Danubrium, *Deneuvre.* Bei Oesterl. unbek.! 3. *Thiebaumenil.* 4. *Lintrey.* 5. *Rechicourt.* 6. Aceravalis, *Azerailles* †. 7. Lietzeis, *Lezey* †. 8. *Vaucourt.* 9. *Merva-ville.* Calm. 2, 40. 10. Bisanga, Bisariga, *Bisingen.* Oesterl. 11. Lienstatt, *Luneville.* Oesterl. 12. Ogieviller, *Ogéviller.* Calm. 2, 35. 13. Momoniscurte, *Moncourt.* 1111. Calm. 1, 528. 14. *Klein-Bessingen.* 15. *Omméray.* 16. *Hellocourt.* 17. *Remoncourt.* 18. Burtville (?), *Buriville.* 1188. Bén. p. 144. 19. *Herbéviller.* 20. *Reclonville.* Calm. 2, 35. Bei Oesterl. unbek.! 21. Pararitus, *Paroy.* Oesterl. 22. Varonno, *La Baronne.* 878. Bén. p. 40. 23. *Fauconcourt.* 24. *Hardancourt.* 25. *Veney.* 26. *Manonviller.* 27. *Marainviller.* 28. *Brouville.* 29. *Vaxainville.* 30. *Réhérey.* 31. *Blemérey.* 32. *Hablainville.* 33. *Pettonville.* 34. Ilibas, *Jolivet.* 780. Calm. 1, 288. 35. *Menil Flin.* 36. *Domévre.* 37. *Glonville.* 38. *Embermenil.* 39. *Bauzemont.* 40. *Maguières.* 41. *Arracourt.* 42. *Roville.* 43. Mesneils, *Menil.* 1344. Calm. 2, 612. 44. *Baccarat.* 45. *Bertrichamps.* 46. *Maizières.* 47. Anwiricurtis, *Avricourt.* 1130. Bén. p. 109. 48. *Bénamenil.* 49. *Moussey.* 50. *Bourdoney.* 51. *Flin.* Verhältnisse 19 : 33 = 1 : 1, 74. 36, 5%.

D. 3. 1. *Fraquelfing.* 2. *Sulzeren.* 3. *Luvigny.* 4. Blankinberg, Ballani mons, *Blamont* †. Oesterl. 5. *Rixingen.* 6. Nithingas †. 7. Emmenonica curtis, *Amenoncourt* †. 8. *Vaxaincourt.* 9. *Hemmingen.* 10. *Montigny.* 11. *Homartingen.* 12. Hatigney, *Hattigny.* 1344. Calm. 2, 612. 13. *Landingen.* 14. Turquestem, Truguestein, *Türkstein.* Calm. 2, 31. Oesterl. 15. *Ibigny.* 16. *Foulcrey.* 17. *Gogney.* 18. *Thiaville.* 19. *Tanconville.* 20. finis Goderingas, *Gunderchingen* (?). 848. Bén. p. 25. 26. 21. Erpaldingen †. 22. *Moussey.* 23. *Raon.* 24. *Raon l'Etape.* 25. Hessa, *Hessen* †. Oesterl. 26. *Bionville.* 27. *Allarmont.* 28. *Walscheid.* 29. Cyreis, *Cirey.* 1344. Calm. 2, 612. 30. Baddonviler, *Badonviller* †. 31. *Albreschweiler.* 32. *Frémonville.* 33. Lorchinge, Lorefingue, *Lörchingen.* Calm. 2, 18. 36. Oesterl. Verhältnisse 9 : 25 = 1 : 2, 77. 26, 5%.

A. 4. 1. *Mattaincourt.* 2. *Bazville.* 3. *Remoncourt.* 4. *Mirécourt.* 5. *Haréville.* 6. Fraxino †. 7. Roverium †. 8. Dahervilla, *Diarville* †. 9. Castanetum, *Chatenois.* 1111. Calm. 1, 528. 10. *Esley.* 11. *Houécourt.* 12. Wualdonis curtis, *Vaudoncourt**. 959. Bén. p. 74. 13. *Poussey.* 14. *Morville.* 15. *Suriauville.* 16. *Contreseville.* 17. *Dollaincourt.* 18. *Bulgnéville.* 19. *Balléville.* Verhältnisse 5 : 14 = 1 : 2, 8. 26, 3%.

B. 4. 1. *Igney.* 2. *Agemont.* 3. *Girmont.* 4. *Urimenil.* 5. *Moriville.* 6. *Rapey.* 7. *Xertigny.* 8. Villiriacus †. 9. *Poussey.* 10. *Nomexy.* 11. *Réhaincourt.* 12. Dongevilla, *Dogneville.* 1128. Calm. 1, 567. 13. *Gigney.* 14. *Essegney.* 15. *Langley.* 16. *Ortoncourt.* 17. *Hadigny.* 18. Bocinago, *Bocquegney.* 763. Calm. 1, 276. 19. Darnulium, *Darnieulles* †. 20. *Chavelot.* 21. *Girancourt.* 22. *Marainville.* 23. Vinciaco †. Viell. ident. mit Vineiacum. 708. Bréq. II, 278 no. 471. 24. Ausiniaca villa. 708. ibid. bei Vineiacum. 25. Deivillare, Devillare, *Devillers.* 1049 (1192). Calm. 1, 442 (Bén. p. 153). 26. Calmosiacum, *Chaumouzey.* Calm. 2, 19. Verhältnisse 17 : 10 = 1 : 0, 59. 62, 9%.

C. 4. 1. *Champdray.* 2. *Deycimont.* 3. *Romont.* 4. *Laveline.* 5. *Fremifontaine.* 6. *Jarmenil.* 7. *Gumenil.* 8. Granswilari †. 9. Rambertivilla, Rambertivillare, *Rambervilliers.* Calm. 2, 33. Oesterl. 10. *Brouvelieures.* 11. *Vagney.* 12. *Gugnécourt.* 13. *Lépanges.* 14. *Autrey.* 15. *Chénimenil.* 16. *Biffontaine.* 17. Girecourt. 18. Raon. 19. Jeanmenil. Verhältnisse 4 : 15 = 1 : 3, 75. 21, 1%.

D. 4. 1. *Schnierlach.* 2. *Stossweier.* 3. *Strauburg.* 4. *Wasserburg.* 5. *Diedolshausen.* 6. Nydermünster, *Münster im Gregorienthal.* Oesterl. 7. *Corcieux.* 8. *Colroy.* 9. *Fraize.* 10. *Gerardmer.* 11. *Clefey.* 12. *Launois.* 13. *Taintrux.* 14. *Neuviller.* 15. *Mandray.* 16. *Saulcy.* 17. *Breitenbach.* 18. *Sulzern.* 19. Salis, *Saales.* 1006/14. Stumpf a. imp. N. 264. Verhältnisse 11 : 8 = 1 : 0, 3. 57, 9%.

Zum ersten Male ist im Vorstehenden der Versuch gemacht worden, auf Grund eingehender Forschungen das Ausbreitungsgebiet der deutschen Sprache für die Zeit der fränkischen Einwanderung in der Gegend der oberen Mosel festzustellen. Das Ergebniss wird sich nicht mehr wesentlich ändern können, wenn auch eine genaue philologische Nachprüfung einzelne Versehen zu corrigiren finden sollte. Mit einer festen Linie das Gebiet der germanischen Sprache abzugrenzen ist nicht möglich. Zahlenmässig es zu bestimmen ist oben versucht worden. Warum für das spätere Mittelalter auch dies Ergebniss nicht mehr gilt, ist im ersten Excurse dargethan.

Inhalt.

B. Einzelforschungen.

Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens

von **Dr. Julius Ficker.**

4 Bände 1868—1874. Preis fl. 23.50 kr.

Vom Heerschilde.

Ein Beitrag zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte

von **Dr. Julius Ficker.**

1862. Preis fl. 2.20 kr.

Vom Reichsfürstenstande.

Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im XII. und XIII. Jahrhundert

von **Dr. Julius Ficker.**

I. Band. 1861. Preis fl. 4.—

Launegild und Vadia.

Ein Studie aus dem longobardischen Rechte

von **Dr. Anton Val de Lièvre.**

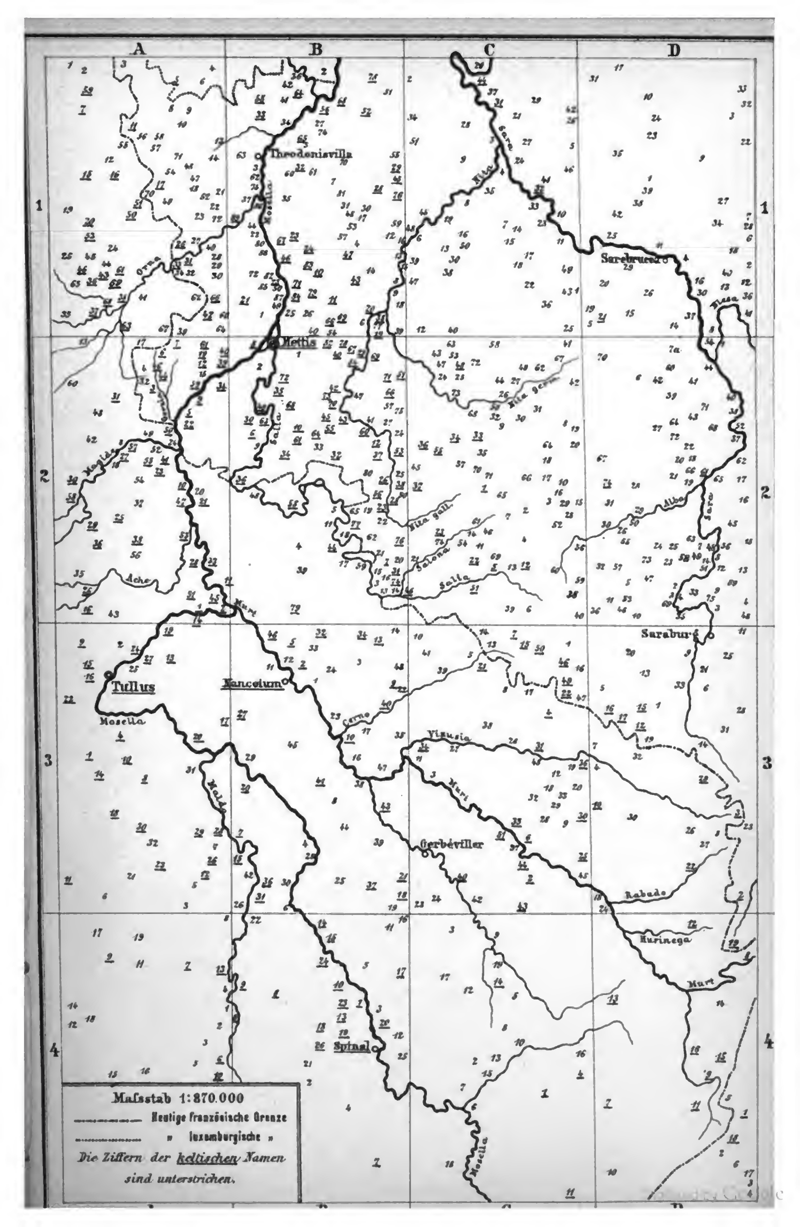
1877. Preis fl. 3.—

Ministeriales und Milites.

Untersuchungen über die ritterlichen Unfreien zunächst in baierischen Rechtsquellen des XII. und XIII. Jahrhunderts.

Von **Otto v. Zallinger.**

1878. Preis fl. 1.40 kr. ö. W.


A
B
C
D
1
2
3
4
Theodonisvilla
Mettis
Sarebrucca
Saraburg
Tullus
Nanceium
Gerbéviller
Spinal
Mosella
Orna
Acha
Salia
Selona
Vizusia
Murt
Rabodo
Hurinega
Albo
Mafsstab 1:870.000
Heutige französische Grenze
„ luxemburgische „
Die Ziffern der keltischen Namen sind unterstrichen.



